

MACHbuch

Handbuch für Presbyterinnen
und Presbyter – 2020-2026

WAS STEHT WO

AufMACHEN – Vorwort | Editorial 4

ERSTER TEIL

GEMEINDE ZUM MITMACHEN 8

Wir sind Gemeinde 10

WER wir sind 10

- Die Gemeinschaft 10
 - » alle eins 10
 - » alle gemeint 14
 - » alle engagiert 14
 - Runder Tisch Ehrenamt 15

WAS wir MITerleben 17

- Das Gemeindeleben 17
 - » im Gottesdienst 17
 - zentral 18
 - digital 19
 - » mit Kindern 22
 - » mit Jugendlichen 23
 - Konfirmandenzeit 24

WIE wir MITarbeiten 26

- mit Bildung 26
 - Bildungsstätten 26
- mit Musik 30
- mit Kunst 31
- mit Seelsorge 33

WOHIN wir MITwollen 35

- in die Öffentlichkeit 35
- vor die Kirchentür 37

PRESBYTERIUM ZUM MITBESTIMMEN 39

Wir sind gewählt 39

WER wir sind 39

- Das Presbyterium 39
- Die Gemeindeleitung 43

WAS wir MITmachen 46

- Die Sitzungsleitung 46
- Die Sitzungskultur 47
 - » andenken 47
 - » einladen 48
 - » besinnen 50
 - » beraten 51
 - » beschließen 53
 - » abschließen 54
 - » mitteilen 55
 - » umsetzen 55

Wir sind gefragt 57

WAS wir MITbestimmen 57

- über das Geld 57
- über die Gebäude 62
- über das Personal 65

WAS wir MITberaten	66	• WAS wir machen	86
• über die Vakanz	66	» viele Menschen begeistern	86
• über die Visitation	67	» viele Aufgaben übernehmen	87
WIE wir MITarbeiten	69	• WIE wir arbeiten	90
• gleichberechtigt	69	» demokratisch	90
• wertgeschätzt	70	» synodal	90
		- Bezirkssynoden	90
Wir sind begleitet	71	- Landessynode	91
WOHIN wir MITwollen	71	- Aufbau der Landeskirche	92
• zukunftsfreudig	71	• WOHIN wir wollen	93
• zielgerichtet	73	» Kirche neu bauen	93
WIE wir weiterkommen	74	» Kirche neu träumen	94
• fortgebildet	74		
KIRCHE ZUM MUTMACHEN	79	Wir sind Diakonie	96
Wir sind Kirche	79	WER wir sind	96
• WER wir sind	79	• für einander da	96
» WAS heißt da Kirche?	79	• für andere da	97
» WER ist die Kirche?	80	WAS wir machen	99
» WORAUF baut unsere Kirche	80	• Diakonie Pfalz	99
- auf die Union	81	• Diakonissen Speyer	100
- auf die Vielfalt	81	• Wir setzen uns ein für	100
- auf die Einheit	82	» Kinder	100
- auf die Freiheit	84	- Kitas	101
- auf den Protest	84	» Jugendliche	104
		» Familien	104
		» missbrauchte Kinder	105

• Wir begleiten Menschen	106	• Ökumene im Großen	126
» die krank werden	106	» Ökumenische Vereinigungen	126
» die gepflegt werden	106	» Ökumenischer Rat der Kirchen	127
» die sterben müssen	106		
» die in Krisen stecken	107	ZWEITER TEIL	
» die geflüchtet sind	108	KIRCHE ZUM MITENTSCHEIDEN ..	130
• WIE wir arbeiten	110	WARUM wir entscheiden	133
» für das Gemeinwohl	110	Die Kirchenverfassung	133
» mit dem Staat	110	Die Vereinigungsurkunde	133
• WOHIN wir wollen	111	Die Wahlordnung	134
» zusammenkommen Inklusion	111	WIE wir entscheiden	135
» gemeinsam voran Quartiersarbeit	112	Die Kirchengemeindeordnung	135
Wir sind Teil der Welt	115	Die Mustergeschäftsordnung	156
Wir teilen Werte	115	Das Mitarbeitervertretungsgesetz	167
• Kirche und Politik	115	Die Gleichstellungsordnung	226
Wir teilen Hoffnung	116	WAS wir entscheiden	231
• Kirche und Hilfswerke	116	Was das Geld angeht	231
Wir teilen Glauben	117	Was das Pfarramt angeht	231
• Kirche und Mission	117	Was noch entscheidend ist	232
Wir sind Teil der Kirchen	118	Was grundlegend gesetzt ist	233
• Evangelische Kirche in Deutschland	118	Was kritisch gesehen wird	234
Wir sind Teil der Ökumene	119	MITwissen	236
• Ökumene im Überflug	119	Intranet	236
• Ökumene im Kleinen	122	zuMACHEN	237
» in der Ortsgemeinde	122	Nachwort Impressum	237
» in der Landeskirche	125		


MACHMITMACHMUT

lautete das Motto der Kirchenwahlen 2020.

Schön, dass Sie bei uns sind, liebe ausgewählte Leserinnen und Leser.

Sie wurden ins Presbyterium gewählt, zum MITbestimmen und MUTmachen in unserer Landeskirche. Ihre Stimme entscheidet mit über das WER, WAS, WIE und WOHIN in Ihrer Kirchengemeinde. Es geht also um vieles und um vielfältige Aufgaben.

Um diese mutig anzupacken, gibt es das **MACHbuch**: einfach aufgebaut, geschrieben und – betitelt. Ja, es hätte auch Praxisbuch heißen können, vom griechischen Wort *Praxis*. Aber der deutsche Titel zeigt sofort, es geht ums MITmachen. Es ist kein Buch für's Regal, sondern eins zum Lesen, Notieren und Nachschlagen.

Darum ist es handlicher als die bisherigen Handbücher. Allein die wichtigsten Arbeitsbereiche und Aufgaben sind aufgerufen. Zu weiterführenden Informationen gibt es ein *Symbol*  für einen Link, der in der digitalen Ausgabe direkt zu weiteren Informationen im **Internet** führt.

Übrigens: Auch im **Intranet**, dem internen Netzwerk der Landeskirche sollten Sie sich anmelden, um aktuell informiert zu sein.

Neben Internet-Tipps finden Sie handfestes Handwerkszeug zum MITplanen oder **GedankenMACHEN**. Es geht um Gemeinde und Gottesdienst, um Gebäude, Geld, Gesetze und natürlich um Sitzungen. Bei all dem Sitzen über Plänen und Haushaltsplänen gilt:

Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1. Petrus 4, 10).

Schön, wenn Sie Ihre Begabungen einsetzen und neue entdecken. Lassen Sie sich dabei begleiten, beraten und fortbilden. Auch hierzu regt das **MACHbuch** an. Wir wünschen Gottes reichen Segen bei Ihrer Arbeit.

*Das Team der BuchMACHER*innen rund um Mechthild Werner und Tim Kaufmann.*

Wie schön, dass Sie hier sind! Sie haben sich fürs MITgestalten unserer Kirche entschieden, und das ist ein Segen.

So lange reden wir schon von *Transformationen* und *Reformationen*, wollen Kirche neu und anders denken. Mit Ihnen gemeinsam, mit Menschenverstand und Gottvertrauen, wird uns das in den kommenden Jahren gelingen.

Wir diskutieren viel über das, was wir nicht mehr können, nicht mehr sind. Aber in erster Linie sind wir Gemeinde Gottes. Und die kann etwas: Solidarität, Mitmenschlichkeit, Gemeinschaft. Wir können für Menschen da sein, für die in der Mitte und erst recht für die am Rand. Wie das gehen mag, werden wir gemeinsam herausfinden: Formen und Rituale, die Menschen ansprechen.

Über den eigenen Kirchturm hinaussehen und im bunten Garten Gottes neue Ideen pflanzen. Auch wenn manches weniger wird, wir bleiben reich an Grips und Glauben.

Also: **Mutig voran!**

Ihre Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst



Ich bin von Herzen dankbar, dass Sie sich in Ihrer Kirchengemeinde für unsere Landeskirche engagieren, als MITmacher oder MUTmacherin.

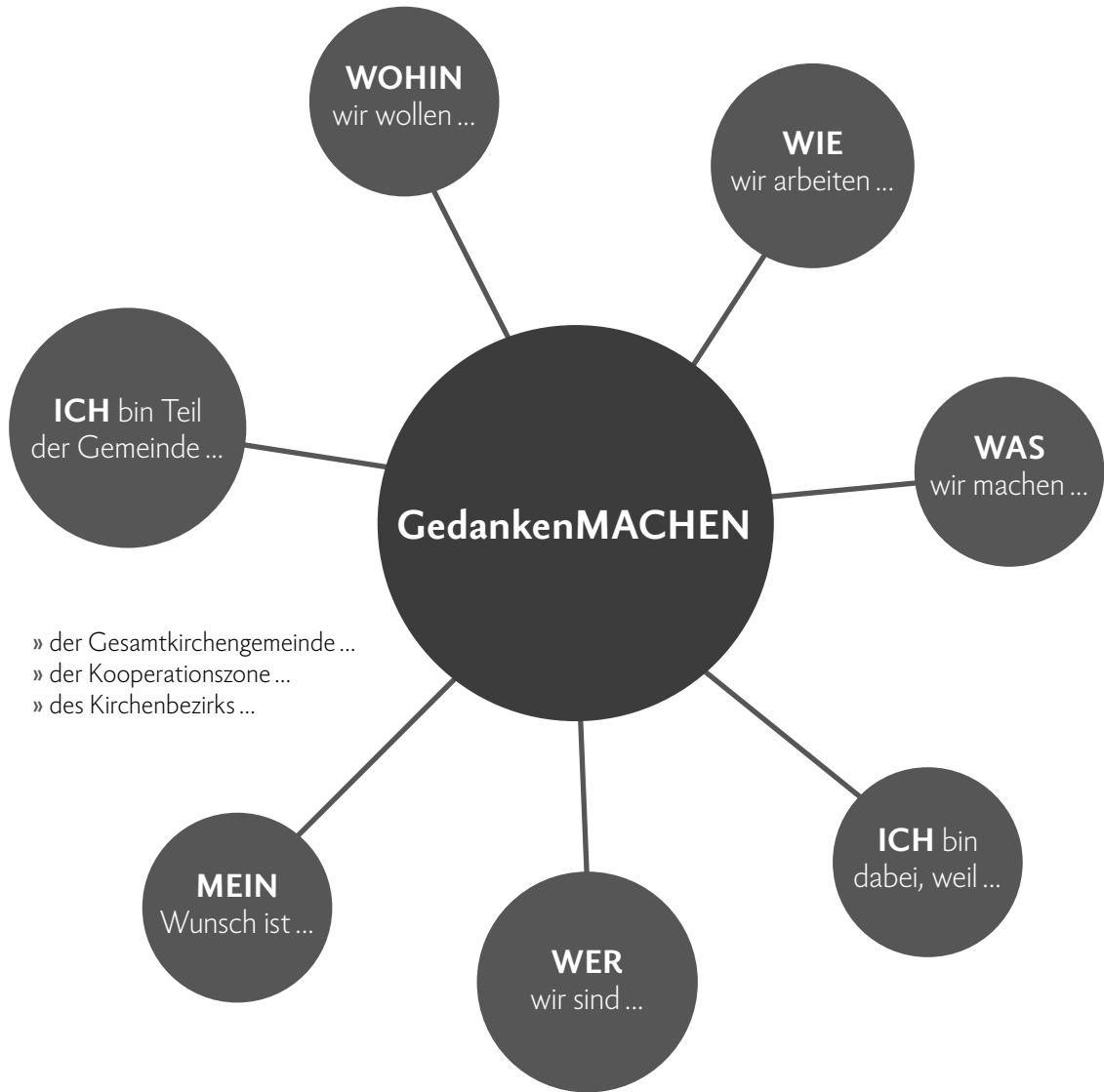
Bringen Sie Ihre Begabungen dort ein, wo wir Sie dringend brauchen: in Ihrer Gemeinde. Die hohe Beteiligung bei den Kirchenwahlen im Krisenjahr 2020 stimmt mich besonders froh.

Sie konnten und können vor Ort den Menschen Sicherheit geben. Im Glauben an den, der uns durch unsichere Zeiten begleitet. Im Namen Jesu Christi.

Gerade in Zeiten auf Abstand kamen und kommen wir Menschen nahe, vernetzt im Glauben. All das lässt mich auch nach meiner Amtszeit für die Zukunft hoffen. Wir können getrost auf weitere Wellen, auf Wendungen und Zahlenwerte blicken, solange wir wissen, was wirklich zählt. *Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe...* Darauf dürfen wir gemeinsam vertrauen.

Ihr Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad





Erster Teil

Gemeinde zum MITmachen

WIR SIND GEMEINDE

WER WIR SIND

DIE GEMEINSCHAFT

alle eins

Willkommen in der Gemeindegemeinschaft. Da sind Sie nun.
 Willkommen am Boden. Da sind Sie nun auch.
 Willkommen im Beet. Da dürfen Sie nun wachsen.
 Mit anderen. Neben anderen. Mit dem Schöpfer.

Ganz gleich, wie groß oder klein Ihre Kirchengemeinde ist oder wird. Sie ist die **Pflanzstätte des Glaubens**. Das sagt die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz. Und: Wir wachsen zu dem hin, der *das Haupt ist*, Jesus Christus. Unsere Protestantische Landeskirche wächst von unten.

Wir sind evangelisch wie das Evangelium.

Wir setzen auf die *Gute Nachricht*.
 Ja, trotz aller schlechten Nachrichten.
 Trotz Hass, Gewalt und Rassismus.
 Trotz Millionen Menschen auf der Flucht.
 Trotz aller Viruskrisen und Klimakatastrophen.

Wir sind protestantisch und zeigen es.

Nein, wir sind keine Weltretter.
 Aber wir protestieren, als *Protestanten*.
 Gegen die Angst vor dem Weltuntergang.
 Wir setzen auf Rettung.
 Auf den Retter.
 Auf Jesus Christus.
 Jude. Menschensohn. Gottessohn.
 Der Menschensohn war und ist da.
 Für alle, die am Abgrund stehen.
 Für alle, die zu kentern drohen.
 Für alle, die übersehen werden.

Christus hat geliebt, wo man sich hasst.

Hat geglaubt und gehofft.
 Ja, gegen den Strom der Zeit.
 In seinem Namen versuchen wir das auch.
 Wir mühen uns um Frieden.
 Wir üben uns in Gerechtigkeit.
 Wir bewahren die Schöpfung.

Mit Christus glauben wir:

Alle Menschen – jung, alt, schwarz, weiß, gesund, gehandicapt, krank – sind gleich.
 Gleich geliebt, gleich geschaffen. Alle aus einer Schöpferhand.

Gott hält die Welt und uns in der Hand.

Bis ans Ende der Tage.
 Niemand ist allein.
 Nicht im Leben und nicht im Sterben.
 Selbst danach protestieren wir noch.
 Gegen den Tod hoffen wir auf Ostern.
 Auf neues Leben.
 Das ist die Gute Nachricht.
 Darin lässt sich wachsen. Willkommen im Beet!

» Und was heißt für Sie *evangelisch* sein, *protestantisch*, *pfälzisch*?

*Ich möchte offen sein für neue Ideen.
 Und jüngere Menschen für die Kirche öffnen.*

*Renate Roeder,
 Yogalehrerin, Presbyterium Bad Bergzabern*



*Umbrüche sind immer auch Zeiten der Chance.
 Ich möchte Mut machen und Leute für die Kirche gewinnen.*

*Wedigo von Wedel,
 Selbstständiger, Presbyter in Schifferstadt*

Protestantische Kirchenbezirke in der Pfalz

Maßstab 1:580.000

20 km

- Standorte
- Gebiete
- Grenzen
- Grenze Saarland



Evangelische
Kirche der Pfalz
PROTESTANTISCHE LANDESKIRCHE

alle gemeint

Niemand kann es allen recht machen. Aber einander möglichst gerecht werden, das lässt sich machen. Zumindest, was die Sprache angeht. In der Gemeinde und im Presbyterium sollen sich alle angesprochen fühlen. Auch gendergerecht, also dem Geschlecht gegenüber.

Ob Presbyter*innen, Presbyter/innen, PresbyterInnen oder Presbyter:innen – darüber wird gern diskutiert. Es lässt sich auch zwischen männlicher und weiblicher Form abwechseln. Vieles ist Geschmackssache oder schlicht Gewöhnung.

Jedenfalls: Die Gemeinde Christi besteht aus Vielen, die genannt und gemeint sein wollen. Um ihnen gerecht zu werden, ist es mehr als recht, sich auch im Presbyterium darüber zu verständigen.

► Anregungen in der EKD-Broschüre: *Sie ist unser bester Mann.* 

alle engagiert

Wir, das sind (im Jahr 2020) rund 480.000 Gemeindeglieder in knapp 400 Gemeinden und 15 Kirchenbezirken. Im Pfarramt, in der Verkündigung, Kirchenmusik, Bildung oder Diakonie sind zahlreiche Menschen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigt. Deren Arbeit ist aber ohne ihre nicht denkbar:

Rund 21.000 Frauen und Männer engagieren sich ehrenamtlich in der Evangelischen Kirche der Pfalz. Etwa 10.000 Menschen in der *Diakonie* – von altgriechisch *diakonia* – Dienst.

Das Engagement im Ehrenamt – auch Ihres im *Presbyterium* – soll geehrt und gewürdigt werden. Und rundum unterstützt. Dafür sorgt ein Arbeitskreis.

Der Runde Tisch Ehrenamt

Er unterstützt und vernetzt die Arbeit der Freiwilligen. Berät in Konfliktfällen.
Und erstellt Materialien.

Etwa die Praxishilfe *Lust aufs Ehrenamt? Ehrenamt mit Lust!* 

Sie gibt Antwort auf wichtige Fragen:

- Wie bin ich versichert, wie lasse ich mich freistellen zur Fortbildung, wie lässt sich im Team gut zusammenarbeiten, wo finde ich Unterstützung...
- Es geht um Verschwiegenheit, Datenschutz und vieles mehr.

Der *Runde Tisch Ehrenamt* berät auch die Landeskirche. Etwa zur Umsetzung der *Rahmenrichtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche* (März 2014).

Betont werden:

Information und Beratung

- Haupt, Neben- und Ehrenamtliche sollen sich gut austauschen und ausreichend informieren.
- Ehrenamtliche sollen persönlich und fachlich begleitet und beraten werden.

Auslagerstattung

- Ehrenamtliche können Kosten erstattet bekommen, die in ihrem Engagement entstehen.
- Etwa Fahrtkosten, Telefongebühren, Portokosten.
- Viele möchten dies nicht in Anspruch nehmen. Doch manche sind darauf angewiesen.
- Darum soll von den Hauptamtlichen auf die Erstattung verstärkt hingewiesen werden.
- Es kann auch eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Fortbildung

- Ehrenamtliche sollen und können sich fortbilden.
- Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.
- Viele nehmen auch die Fortbildung nicht in Anspruch oder tragen die Kosten selbst.
- Die Mitarbeitenden sollen auch hier stärker unterstützt werden.

! Auslagererstattung oder Spendenbescheinigung.

- Im Internet und Intranet der Landeskirche finden Sie Formulare für die ehrenamtliche Arbeit.

Der Runde Tisch Ehrenamt bietet *Supervision und Gemeindeberatung* für Ehrenamtliche an. Einzelne und Gruppen werden beraten. Sie können ihre Arbeit auswerten und die Teamarbeit weiter entwickeln. Die Kosten werden übernommen.

- ▶ Broschüre: *Damit die Freude bleibt – Supervision und Gemeindeberatung für Ehrenamtliche.* 

*Ich bin einer der Jüngsten im Presbyterium.
Aber auch unsere Älteren sind echt cool.*

*Adam Lockhart
Elektroniker, Presbyter in Ludwigshafen Nord*



WAS WIR MITERLEBEN

DAS GEMEINDELEBEN

im Gottesdienst

Er ist die Mitte. Das glauben wir. Gott ist nah, ist zu spüren, zu sprechen, zu hören. Tag und Nacht. Er redet mit uns durch sein heiliges Wort und wir mit ihm durch Gebet und Lobgesang. So beschreibt Martin Luther den Gottesdienst. Der wiederum die **Mitte der Gemeinde** ist.

Am Sonntag, in Erinnerung an den Ostermorgen, sammeln sich Christen in der Frühe. Sie finden sich zusammen, suchen Gott und sich selbst. Sie spüren und schmecken im Abendmahl, wie nah Christus ist. Sie hören, singen, klagen und danken. Stärken sich für die neue Woche.

Die **Agende** – von lateinisch *agenda*, was zu tun ist – legt die Schritte fest, die zu jedem Gottesdienst unserer Landeskirche gehören. Im Grunde wie ein Lebensweg ...

- Eröffnung/Anrufung Wo komme ich her?
- Verkündigung/Bekenntnis Was trägt mich?
- Abendmahl/Gemeinschaft Wer steht mir bei?
- Sendung/Segen Wie gehe ich weiter?

Längst sitzen viele Gemeindeglieder nicht mehr klassisch sonntags um 10 Uhr im Gottesdienst. Die Zeiten und Formen sind so vielfältig wie die Menschen, die kommen oder kommen sollen. Je nach Alter und Interessen.

- Krabbelgottesdienst, Disco-Churchnight, Taizé-Andacht, politisches Gebet, Fußballgottesdienst, Salbungsgottesdienst ...
- Es gibt Feiern mit viel Musik, mit Meditation, Stille, Tanz oder Bewegung. Elemente aus Theater, Kultur und Kunst sprechen vielerorts Menschen an.

Hinzu kommen besondere Anlässe. **Kasualien** – von lateinisch *casus*, der Fall. Das sind Taufen, Trauungen, Trauerfeiern, Konfirmationen, Jubiläen. Oder auch die Einführung des neuen Presbyteriums.



Das reformatorische *Priestertum aller Gläubigen* bedeutet auch:
Der Gottesdienst ist kein *Pfarrer-Ding*, er ist Sache der Gemeinde.

zentral

Im Presbyterium entscheiden Sie mit, wann und wie gefeiert oder Abendmahl gehalten wird. Und Sie dürfen nicht nur mitdenken, sondern auch mittun. Etwa ...

- Begrüßung oder Gebete sprechen.
- Bibeltexte oder Mitteilungen verlesen.
- Abendmahl austeilen helfen, Kollekte einsammeln oder als *Lektor* oder *Prädikantin* selbst den Gottesdienst halten.

Traditionelle und moderne Formen sollten nebeneinander stehen. Je mehr Menschen eingebunden sind, umso besser.

Angebote für Kinder und Familien sind besonders Team-bildend.

- Gestalten Sie Gottesdienste und Andachten weniger für andere sondern mit anderen.
- Seien Sie offen für neue Ideen und eigenes Engagement, auch der jungen Leute.
- Taufe, Trauung oder andere Kasualien sind für viele Menschen die wenigen Kontakte zur Kirche. Sie sollten darum besonders aufmerksam gestaltet werden.

digital

Kirche lässt sich nicht nur in der Kirche erleben. Fernsehgottesdienst oder Radioandacht gehören, besonders für Ältere, dazu. Inzwischen auch das Online-Krippenspiel, Osternacht oder Orgelkonzert, nicht mehr in der gewohnten Kirchenbank, sondern vom Sessel aus. Wohnzimmer-Gottesdienste, Andachten per Smartphone, #kirchevonzuhause per Live-Stream.

All das ist neue Normalität. **Kirche digital.** Glauben im Internet. Da, wo junge Leute schon lange nach Gott und der Welt suchen, unter www. Im WorldWideWeb ist die Welt ein Dorf und inzwischen auch eine Dorfkirche. Die Corona-Beschränkungen haben Schranken in den Köpfen gelockert. Viele Gemeinden haben sich mitnehmen lassen. Andere sind auf dem Weg. Ebenso wie die Landeskirche selbst.

Wir entdecken, was möglich ist und was nicht. In Apps, Blogs, Chats und Streams. Kreativ und kommunikativ. Das heißt vor allem im Gespräch mit anderen. So lässt sich online vieles tun:

» beten, sammeln, trauern, informieren, sich organisieren, Sorgen teilen, Seelsorge anbieten ...

Gott findet sich im Internet und in den sozialen Netzwerken. Glaube, Hoffnung, Liebe ebenso wie Hass.

Die digitale Gemeinde braucht darum:

- Einige Leitlinien zu Datenschutz und Netiquette.
- Ein wenig Technik und Techniken.
- Viel Freude auf Andere(s).

Wer sich aus der Gemeinde ins Netz begibt, muss vor allem Lust haben, sich zu vernetzen und einzulassen. Zuhören können, mitreden, sich selbst und Gott ins Gespräch bringen. Glaubwürdig sein.

! Auch im medialen Raum begegnen sich *echte* Menschen. Oft andere als im Kirchenraum. Darum ist die digitale Kirche kein Ersatz für die *richtige*. Sie ergänzt und erweitert vielmehr das Angebot der Gemeinden.

Samt spannender Fragen:

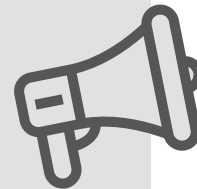
» Was gehört zum Gottesdienst, zur Gemeinschaft im Netz? Lässt sich gar vor dem Bildschirm Abendmahl feiern?

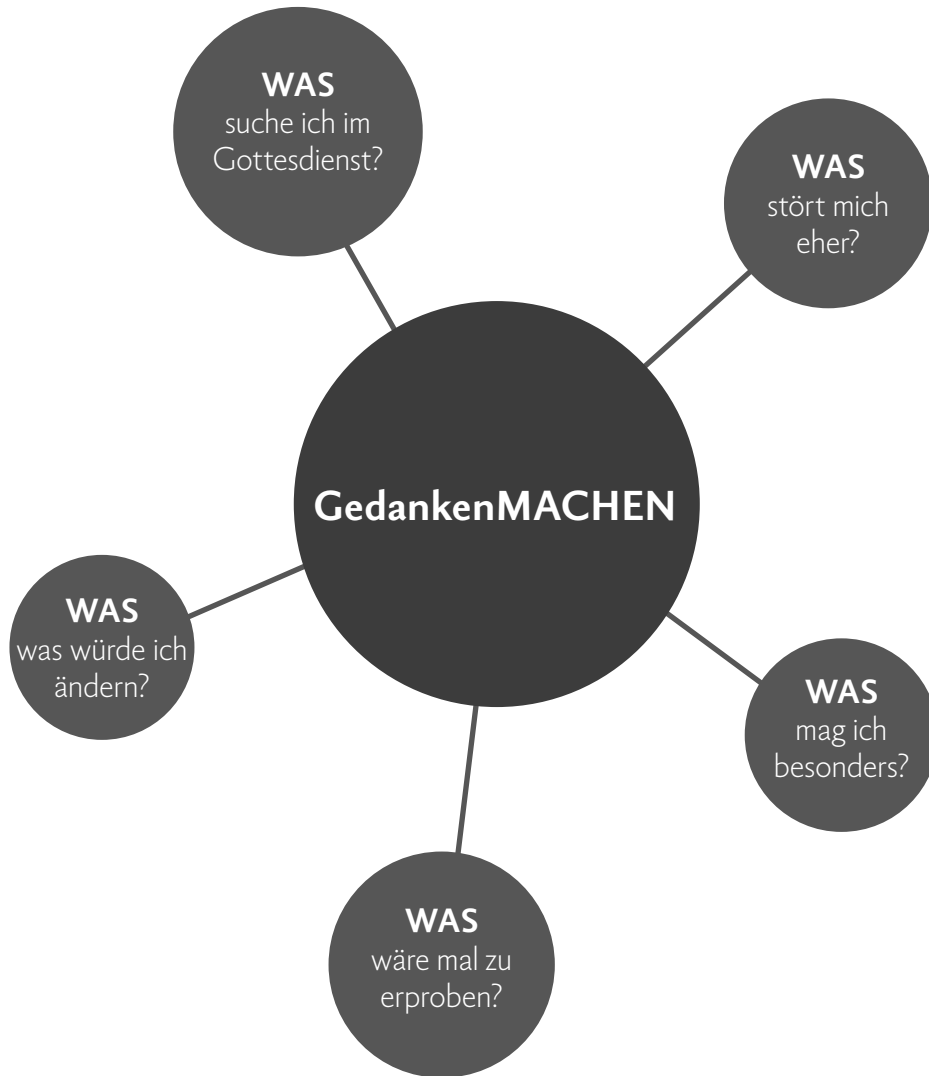
Das Gespräch beginnt gerade. Wer mag mitreden, mitmischen, sich weiterbilden lassen? Auf in die Zukunft. Das *Öffentlichkeitsreferat* und die *Bildungseinrichtungen* der Landeskirchen bieten einiges an. Überregional gibt's noch mehr. Surfen Sie los.



Digital passiert ja gerade sehr vieles. Da bin ich gern dabei. Ganz neue Konzepte, Gottesdienste auf YouTube – spannend.

*Wedigo von Wedel,
Selbstständiger, Presbyter in Schifferstadt*





mit Kindern

Wir taufen Gotteskinder, ältere und jüngere. Mit der Taufe sind sie Kinder der Gemeinde. Auch die Jüngsten gehören von Anfang an dazu. Kinder sind nicht nur die Zukunft, sie sind Gegenwart. Kinder lernen von uns und wir von ihnen. Sie fragen und hinterfragen, wie wir leben, was wir glauben. Woher komme ich, wo wohnt Gott, wer hat mich lieb?

Lasst die Kinder zu mir kommen... gerade ihnen gehört das Reich Gottes, sagt Jesus (Markus 10, 14).

So stehen Kinder und Familien zunehmend im Mittelpunkt, in den Gemeinden und im Kirchenbezirk. Vieles lässt sich gemeinsam besser angehen. Viel mehr als den klassischen Kindergottesdienst am Sonntag. Etwa:

- Krabbelgottesdienste, Andachten in der Kita, Kinderbibeltage, Familienkirche, Familienfreizeiten, Kirchenübernachtungen, Theater- oder Video-Projekte für Krippenspiele ...

Viele Ideen lassen sich mit Vielen leichter angehen. Im Team ist zu fragen:

- » Was brauchen Kinder, wie erzählen wir spielerisch Bibelgeschichten, wie feiern wir mit allen Sinnen, mit Herzen, Mund und Händen?

Kirche mit Kindern ist eine spannende Aufgabe. Nicht nur für Gemeindegliedern, Jugendreferenten oder Pfarrerinnen. Auch Ehrenamtliche sind gefragt.

Auch Sie im Presbyterium können sich begeistern lassen, beraten und fortbilden. Das **Pfarramt für Kindergottesdienst** hat ein breites Angebot.




Auch die Kindertagesstätten sind ein wichtiger Teil der Kirche mit Kindern.



mit Jugendlichen

Kinder wachsen, die Eltern werden schwierig, die Pubertät beginnt. Kein leichtes Alter. Heranwachsende stärken und begleiten, das ist Aufgabe der Gemeinde, die selbst daran wachsen kann. Kirche mit Kindern heißt folgerichtig Kirche mit Jugendlichen.


Die Kinder- und Jugendarbeit unserer Landeskirche ist breit aufgestellt und wird von vielen verantwortet. In allen Kirchenbezirken gibt es *Jugendzentralstellen*. 

Dazu Stadtjugendpfarrämter. Diese gehören, samt weiterer Jugendverbände zum Landesjugendpfarramt (LJPA) in Kaiserslautern. Es ist die Zentralstelle für die *Evangelische Jugend der Pfalz*. 

Dort werden Studienfahrten und Freizeiten angeboten, etwa im *Martin-Butzer-Haus*. 
Haupt- und Ehrenamtliche werden ausgebildet, Grundsatzfragen erörtert, Jugendpolitik betrieben.

- Es geht um Schüler*innenarbeit, Inklusion, Erlebnispädagogik, globales Lernen, Theologie und Kirche.
- Aber auch um aktuelle Fragen wie Klimaschutz oder die Entwicklung der Dörfer in Zukunft.

Vor allem geht es um eins: ums Wertschätzen. Um Beteiligung ohne Wenn und Aber. Junge Leute wollen Kirche mitgestalten. Sie möchten weniger bespielt und bevormundet werden, sondern selbst aktiv werden. Die Kampagne *Evangelische Jugend vor Ort* hat für die Gemeinden Leitfragen entwickelt. Etwa:

- Wie muss Kirche sein, damit sich junge Leute dort wohl und beheimatet fühlen?
- Wie kommt die Jugend selbstverständlich in der Gemeinde vor, auch nach der Konfirmation?
- ▶ Die Broschüre *von Übergängen und Anschlüssen*  gibt einige Tipps.

Eine weitere Frage ist:

- Wann und wo arbeiten junge Leute gern mit? In Gruppen, Kreisen, gar im Presbyterium?

Die *Evangelische Landesjugendvertretung*  hat dazu ein Grundsatz-Papier erstellt. Nachzulesen auf der *Website der Evangelischen Jugend* . Spannend, wie sich Kirche verändern muss und kann, wenn sie jung bleiben möchte.

Auch **Kirche mit Jugendlichen** ist eine wichtige Aufgabe für Sie im Presbyterium. Wenden Sie sich an die erwähnten Zentralstellen oder an das Landesjugendpfarramt.

Sie werden unterstützt bei:

- Grundsatzarbeit, Finanzierung, Fördermittel, Versicherungsfragen, Öffentlichkeitsarbeit.



Auch die diakonischen Angebote der *Kinder- und Jugendhilfe* sind ein wichtiger Teil der Kirche mit Jugendlichen.




Konfirmation

Denen gehts nur ums Geld. Die Jugend will eh nix mehr von Kirche wissen. Und was brauchen die auch den alten Kram.

Dennoch werden weiterhin Jugendliche zum *Konfi* angemeldet. Ob aus Gruppenzwang, für den Geldbeutel oder die Großeltern. Das spielt weniger eine Rolle. Was die 12 bis 15-Jährigen rund um die Konfirmation erleben, allerdings schon. Es entscheidet oft darüber, ob sie Kirche ätzend oder cool finden – als Erwachsene locker austreten oder irgendwann gar Presbyter werden.

Die Konfirmation ist mit der Reformation entstanden. Vor rund 500 Jahren. Das Wort kommt von lateinisch *confirmatio* – Befestigung, Bekräftigung. Junge Menschen festigen ihren Glauben. Sie sagen JA zu ihrer Taufe, wie es ihre Eltern und Paten getan haben. Oder auch sie selbst. Manche werden erst kurz vor der Konfirmation getauft. Danach dürfen sie selbst Pate werden und haben das Wahlrecht zum Presbyterium.

Vieles hat sich geändert in den vergangenen Jahrzehnten. Aus Konfirmanden-Unterricht wurde Konfi-Arbeit und nun **Konfi-Zeit**. Genauer der Rahmenplan zur **Zeit mit und für Konfis**. Keine Konfirmations-Gottesdienste mehr mit Prüfung. Kein Auswendiglernen des *Katechismus* – nach altgriechisch *katechein* unterrichten.

Was bei Luther im Kleinen Katechismus steht, gehört dennoch zu den Grundlagen. Auch wenn es heute etwa aus der *Basis-Bibel*  gelesen wird.

- Mehr als früher geht es ums gemeinsame Erleben. Auf Konfi-Tagen, Camps und Freizeiten.

Mut!Machen. Mit!Machen.

Heißt es im gelben Heft der Konfi-Zeit. Das gilt auch für das *Presbyterium*. Fragen Sie mal mutig die jungen Leute selbst. Was Sie erwarten, was sie brauchen.

Entwickeln Sie das richtige Konzept für Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk. Über die *Arbeitsstelle für Konfirmandenarbeit*  gibt's Fortbildung und Beratung.



Mehr junge Leute sollten frischen Wind in die Kirche bringen. Mir macht es einfach Spaß und ich lerne ständig etwas dazu.

*Tyfanie Balley, Dispositionsassistentin,
Presbyterin in Ludwigshafen Pfingstweide*



WIE WIR MITARBEITEN

MIT BILDUNG

Gemeindeleben heißt nicht nur glauben, auch wissen. Spätestens mit der Reformation. Mit der Übersetzung der Bibel ins Deutsche durch Martin Luther sollten die Christenmenschen selbst lesen, beten, sich ein Urteil bilden können. Mündige Menschen, gebildete Christen, die fragen, hinterfragen und weitersagen, woran sie zweifeln, worauf sie hoffen. Von Kind an.

Schulen

Religionspädagog*innen und Pfarrer*innen arbeiten auch an den Schulen. Überwiegend an Berufsbildenden Schulen und Gymnasien. Der Religionsunterricht wird im Bereich unserer Landeskirche von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften erteilt. Die staatlichen Kräfte werden hierfür ausgebildet und bevollmächtigt. Auch Gemeindepfarrer*innen erteilen nebenamtlich in der Regel vier Stunden Religion an öffentlichen Schulen. Das landeskirchliche Amt für Religionsunterricht und die religionspädagogischen Zentren unterstützen diese wichtige Bildungsarbeit.

Das Evangelische Trifelsgymnasium

Das Gymnasium in Annweiler ist die einzige Schule, die von der Landeskirche getragen wird. Sie versteht sich als christliche Lern- und Lebensgemeinschaft. Auch der Dialog mit anderen Religionen und Kulturen wird gefördert. Die malerisch gelegene Schule am Trifels hat einen Schwerpunkt in Kunst, Kreativität und Musik. Die Schüler*innen werden ganzheitlich gefördert. Bei öffentlichen Anlässen sind sie häufig das junge Gesicht der Landeskirche.

Erwachsen glauben [↗](#)

Wozu bin ich auf der Welt, wie finde ich Liebe, wo spüre ich Gott, warum müssen Menschen leiden, was kommt nach dem Tod? Woran ich glaube, das ist auch für Gläubige immer wieder schwer zu sagen. Um Fragen zum Leben, Gott und der Welt neu zu beantworten, gibt es die Kurse zum Glauben. Mal wieder in der Bibel lesen, sich mit religiösen Themen auseinandersetzen, kurz: *Erwachsen glauben*. Die evangelischen Kurse werden deutschlandweit angeboten. Auch in der Pfalz. Auch für Sie.

Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft [↗](#)

Wie umgehen mit den digitalen Umbrüchen, mit Genderfragen oder Mobbing? Wie Beruf und Privatleben vereinbaren, wo finden Familien Unterstützung und Erholung? Zu diesen und weiteren Fragen – besonders auch aus der Berufswelt – bildet und berät die Evangelische Arbeitsstelle in Kaiserlautern. Zu ihr gehören auch das *Haus der Familie in Landau* [↗](#) und *Familienlandheime* [↗](#) in der Region. Für Mitglieder im Presbyterium gibt es regelmäßig besondere Angebote.



Evangelische Akademie der Pfalz [↗](#)

Wie sieht die Wirtschaft der Zukunft aus, wie steht es mit dem sozialen Klima in (Corona-) Krisenzeiten? Die Angebote der Akademie in Landau drehen sich um Fragen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Das Gespräch über christliche und andere religiöse Anschauungen gehört dazu. Die Angebote richten sich an alle Interessierten, auch an Sie.

Laien-Uni Theologie Pfalz

Wie alt ist eigentlich das Alte Testament, welche Geschichte steckt hinter den biblischen Geschichten, was unterscheidet uns Protestanten eigentlich von Katholiken? Wer sich als Nicht-Theologe für wissenschaftliche Fragen interessiert, kann an der Laien-Uni studieren. Es gibt Studientage für Menschen, die gern denken und diskutieren, die gern wissen und glauben. Die klassischen Fächer der Theologie werden von einem fachkundigen Hochschulteam unterrichtet. Vielleicht auch etwas für Sie?



Das Institut für kirchliche Fortbildung

Wie steht es mit Gottesdienst, Spiritualität, Seelsorge heute? Was sind die aktuellen Themen in Theologie, Kunst und Kirche? Wo liegen Herausforderungen in Gemeindeleitung, Konfirmandenarbeit oder Sozialarbeit? Diese und viele weitere Fragen greift das Institut für kirchliche Fortbildung in Landau auf. Hier können sich Pfarrer, Dekanin, Gemeindediakonin oder Jugendreferent weiterbilden. Einige Angebote gibt es auch für Ehrenamtliche.

Das Protestantische Predigerseminar

Wie predige ich, damit mich auch Konfis verstehen, wie geht das im Videostream, wie komme ich an Drittmittel und Gelder, wann werde ich Zeit für Seelsorge haben? Auf die Praxis in Pfarramt und Schule bereiten sich die künftigen Pfarrer*innen nach dem Theologiestudium ausführlich vor. Das *Vikariat*, die Lehrzeit, findet in Gemeinde, Schule und Predigerseminar statt.

Predigerseminar und Institut bilden gemeinsam das *Zentrum für die theologische Aus- und Fortbildung*.

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI)

Das Institut sitzt ebenfalls in Landau. Es bietet – nicht nur Lehrkräften der Evangelischen Religion – Anregungen zu sozial-diakonischem Lernen, interkulturellem Lernen, Schulseelsorge und vieles mehr.

Die Gemeindepädagogischen Dienste

Wie erreichen wir Menschen, auch jenseits der eigenen Gemeinde, wie gewinnen und begleiten wir Ehrenamtliche? Diese Fragen beantworten die Gemeindepädagogischen Dienste im Kirchenbezirk, unterstützt durch das *Institut für kirchliche Fortbildung in Landau*. Die pädagogischen Fachkräfte kommen regelmäßig zusammen. Zur Jahrestagung und Schwerpunktthemen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Frauen, Familien oder Senioren. Lassen Sie sich beraten.

Tagungshäuser

Wo kann ich diskutieren, singen, spielen, entspannen – allein oder in der Gruppe? Wohin geht die nächste Klausur des Presbyteriums? Bildung braucht Raum und Räume. Auch hier bietet unsere Landeskirche einiges an. Häuser an verschiedenen Orten. Treffpunkte für ein paar Stunden oder Tage. Die Tagungshäuser sind ebenfalls wichtige Bildungsstätten.

MIT MUSIK

Ich hab die Engel im Himmel singen hören. Sagt das Sprichwort.

Lerne singen, sonst wissen die Engel im Himmel nichts mit dir anzufangen. Sagt Kirchenvater Augustin. *Die Musica ist eine Gabe Gottes.* Sagt Martin Luther. Der selbst die Schlager seiner Zeit mit eigenen Texten gecover't hat, also überschrieben. Die Reformation wäre ohne Luthers Lieder kaum so erfolgreich verbreitet worden.

Töne und Melodien sagen mehr als Worte. Lassen jubeln, klagen, weinen. Rühren an alle Sinne. Lösen Gefühle aus. Erinnerungen, noch nach Jahren. Wie viele Menschen mit Demenz singen plötzlich die Lieder ihrer Jugend mit.

Die protestantische Gemeinde ist eine **singende Gemeinde**. Auch darum waren es für uns schwere Corona-Zeiten. Mit Schweigen in den Kirchenbänken. Und Leere auf den Chor-Emporen. Die rund 400 Orgeln der Landeskirche konnten den Gesang nicht ganz ersetzen.

Die größte Gruppe der Ehrenamtlichen, etwa 12.000 Menschen, sind in der *Kirchenmusik der Evangelischen Kirche der Pfalz* aktiv. In Chören, Posaunenchören (das goldene Blech glänzt nicht nur auf Kirchentagen), in Flötenkreisen oder Jugendbands.

Junge Leute lieben besonders **junge Musik**. Die *kirchenmusikalische Ausbildung* – an der Orgel, in der Chorleitung – hat auch die Populärmusik im Blick. Das Luther-Pop-Oratorium hat tausende Sangesfreudige in die SAP-Arena gelockt. Die *Evangelische Jugendkantorei* ist auch außerhalb der Pfalz ein Begriff.

Mit Gospelchören, christlichen Bands, Rock, Blues oder Jazz, lässt sich Gemeinde bauen. Auch mit Klingender Kurzandacht, Orgelvesper zur Marktzeit, Dancefloor in der Kirche um Mitternacht, Konfi-Musical ...

» Wie klingt Ihre Gemeinde nach draußen?



MIT KUNST

Gottesdienste werden eher weniger, Kirchen eher mehr besucht. Besonders im Urlaub. Der Dom in Speyer, aber auch die Gedächtniskirche der Protestation. Notre Dame in Paris zieht – selbst als Bauruine – mehr Touristen an als der Eiffelturm. Kirchen sind selbst für Nichtkirchgänger gesprächige Orte. Sie wirken mit dem ersten Fuß auf der Schwelle bereits auf mich ein. Ich fühle mich erhaben oder klein, ich sitze hart, es zieht, es riecht muffig oder frisch, der Altar liegt düster, die Kanzel im strahlenden Licht. Die Orgel wühlt mir in der Seele.

Kirchen sind Orte, die predigen. Mehr als die Predigt. Mit ihrer Architektur und Innenarchitektur, mit ihrer Baukunst und Kunst im Inneren. Mit Altar, Taufstein, Kanzel oder *Ambo*, dem Sprechpult. Oft sind diese künstlerisch gestaltet. Ebenso wie Fenster, Altarbilder, die Kirchen selbst.

Viele Gebäude sind historische Kunstschatze und Baudenkmäler. Oder sie bringen die Kunst von heute ins Gespräch. Zeitgenössische Kunst ist nicht immer leicht verständlich, stößt an und auf, will Gedanken ins Rollen und Menschen ins Denken bringen. Über Sinn und Ziel.

Kunst und Kirche sind sich ähnlich, aber nicht gleich. Und darum das perfekte Paar. Probieren Sie es aus. Eine einmalige Ausstellung oder eine dauerhafte Anschaffung?

► Die Broschüre *Kirchenräume gestalten*  zeigt gute Beispiele.

Wenn Sie künstlerisch gestaltete Fenster, Taufstein oder Abendmahlsgerät neu anschaffen wollen: Das **Referat Kirche und Kunst** der Landeskirche berät. Besonders bei der Umgestaltung kirchlicher Räume. Dies geschieht in der *Arbeitsgruppe zur zukünftigen Nutzung kirchlicher Räume* – gemeinsam mit Bauabteilung, Gemeindeberatung und Fundraising.

Übrigens: Auch Kirche und Kultur – Theater, Lesungen, Performance – sind ein spannendes Feld. Nicht nur für die Kulturkirchen in der Stadt.



Kirchenräume lebendig machen

Lust darauf, durch Ihre Kirche in Dorf oder Stadt zu führen? Sie können sich ausbilden lassen. In Architektur, Kunstgeschichte, Pädagogik, Rhetorik und Theologie. Mitbringen müssen Sie nur eins: Die Freude, Ihre Kunst-Kirchen-Schätze mit anderen zu teilen:



MIT SEELSORGE

Da brauch ich einmal, einmal die Seelsorger und niemand ist da.

Ein oft gehörter Satz. Die Großmutter ist zu bestatten, der Sohn zu taufen, und das Pfarramt ist nicht besetzt. Weil die Pfarrerin zugleich am Krankenbett Abendmahl feiert, der Pfarrer die 80-jährige besucht oder ein Traugespräch führt.

Seelsorge ist wesentlich. Sie gehört zum Wesen des Christseins. Sie ist Leib- und Seelsorge. Wendet sich ganz dem einen Menschen zu, ist ganzheitlich. So wie es der Menschensohn vorgelebt hat.

- Jesus ist Menschen nahegekommen. Hat sie besucht, begleitet, getröstet, geheilt durch seine Hände, seine Nähe. Allein diese Nähe ist ein Segen.

Angesehen werden, angehört, angerührt. Davon leben Menschen. Erst recht in der Krise. Wenn der Lebensweg vor mir abbiegt, anders als gedacht. Wenn er gar abreißt. Und Gott so fern scheint. Auch wenn ich vor lauter Glück jubeln und abheben möchte. Vor Liebe oder Elternstolz, dann ist es schön, wenn mich jemand hält und begleitet. Im siebten Himmel, ganz nah bei Gott.

- Füreinander sorgen an Körper und Seele, das geschieht bereits in den ersten Christengemeinden. Sie besuchen einander in den Häusern, teilen, was sie haben. Lachen, weinen, danken – und feiern.
- Hingehen zu denen, die uns brauchen – Alleinerziehende, Jubilare, Kranke, Sterbende – das tut not. Es lindert Not. Macht Freude und Freunde. In Christi Namen.



Auch Briefe oder Mails können seelsorgerlich sein. An Neuzugezogene, zur Geburt eines Kindes, zum Tod eines Angehörigen.

Eine Gemeinde, die Menschen sieht, ist auch eine mit Gesicht. Eine, die ausstrahlt. *Missionarische Gemeinde*. Und *diakonische Gemeinde* ohnehin.

Die hauptamtlichen Seelsorger*innen sind bei alledem nicht allein gefragt. Seelsorge ist Aufgabe der Gemeinde. Der *Missionarisch Ökumenische Dienst* bietet Begleitung für **Besuchsdienst-Kreise** an. Auch als Mitarbeitende in der Klinikseelsorge der Hospizarbeit können Sie sich ehrenamtlich ausbilden lassen.



Ein wesentlicher Erfolg der Seelsorge liegt in ihrem Geheimnis: dem Seelsorge-Geheimnis. Es ist über alles zu schweigen, was gesprochen oder erlebt wurde!

Unsere Landeskirche versucht, vielen Menschen nahe zu kommen. Es gibt spezielle Seelsorge für Studierende, für Ältere und Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen – Blinde, Gehörlose, Hörgeschädigte.

Dazu die:

- Telefonseelsorge.
- Schulseelsorge.
- Militärseelsorge.
- Polizeiseelsorge.
- Krankenhausseelsorge.
- Notfallseelsorge.
- Gefängnisseelsorge.

Die Kirche und Gott waren immer für mich da. In der Gemeinde kann ich nun für andere da sein.

*Renate Roeder,
Yogalehrerin, Presbyterin in Bad Bergzabern*



WOHIN WIR MITWOLLEN

IN DIE ÖFFENTLICHKEIT

Das Evangelium will unter die Leute. Die Gute Nachricht raus aus der Kirche. Sie sollte zu hören, zu sehen und zu verstehen sein. *Dem Volk aufs Maul schauen*, war Luthers Konzept, dem jedes Medium recht war. Seine Schriften werden noch gedruckt, seine Bibel in neuer Fassung gelesen. Samt anderer wie der Basis-Bibel.

Luthers Flugblätter wären heute eher Newsletter, die Tischreden auf Twitter, ein Feste Burg auf YouTube hochgeladen. Das ist sogar geschehen, in vielerlei Versionen zum 500. Reformationsjubiläum 2017. Die Menge, die Masse der Massenmedien, die Möglichkeiten mitzureden, sind schön und schwierig zugleich. Mitten in Blätterwald und Medienrauschen, der Meinungsschwemme und Bilderflut...


» Wen sprechen wir an und womit?

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zeigt:

- Unsere Botschaft.
- Unsere Bedeutung.
- Unser Angebot.

Damit *die Unseren* verbunden bleiben, damit *die Anderen* neugierig werden.

Das Öffentlichkeitsreferat der Landeskirche

- Ist erste Anlaufstelle für Fragen zur Landeskirche.
 - Ist zuständig für die Pressearbeit.
 - Lädt zu Pressegesprächen.
 - Pflegt Kontakte zu allen Medien.
 - Erstellt Faltblätter, Broschüren, Bücher.
 - Vertritt die Landeskirche in medialen Gremien wie in der *Rundfunkarbeit*. 
- Mehr dazu auf der Homepage.

! Das Referat vernetzt, berät, unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Wie schreibe ich eine Pressemeldung, wie ziehe ich einen YouTubeKanal auf? Einfach anfragen, nach Fortbildungen oder Fachleuten zu allen Medienthemen.

Zum Referat gehört auch das **Projektbüro**. Es organisiert landesweite und landeskirchliche Veranstaltungen:

- Jubiläen wie Reformation/Union.
- Projekte wie Kirchenwahlen 2020.
- Veranstaltungen wie Kirchentag/Rheinland-Pfalz-Tag.
- Schwerpunktthemen zu Mitgliederwerbung/bindung.

! Das Projektbüro unterstützt ebenfalls mit Materialien und Fachwissen. Auch zu Ihren eigenen Projektfragen. Wie setzen wir Schwerpunkte in der Gemeinde, wie werben wir ansprechend, auch für Außenstehende?




Evangelischer Presseverband e.V.

Der Verein Evangelischer Presseverband in der Pfalz ist **kein** Teil der landeskirchlichen Pressearbeit. Er publiziert frei und unabhängig auf dem Gebiet der pfälzischen Landeskirche. Unter dem Dach des Presseverbands in Speyer sitzen derzeit vier Redaktionen:

- Evangelischer Kirchenbote – Das Sonntagsblatt für die Pfalz.
- Der Evangelische Pressedienst (epd) – Landesdienst Mitte-West.
- Der Evangelische Rundfunkdienst Pfalz (erd).
- Der Evangelische Mediendienst (emd).



Der *Evangelische Mediendienst*  unterstützt Sie ebenfalls in vielerlei Fragen. Insbesondere bei Aufbau und Pflege der eigenen Homepage. Ein Grundformat wird vorgegeben, ebenso ein System, mit dem Sie einfach Inhalte und Bilder einpflegen können. Die Schulung dauert nur wenige Stunden. Hilfe erhalten Sie jederzeit.

Öffentlichkeitsreferat und *Evangelischer Presseverband* werden künftig stärker zusammenarbeiten. Ein gemeinsames **Medienkonzept** wird erarbeitet und erprobt.

VOR DIE KIRCHENTÜR

» Was haben Sie nun mitzuteilen? Der Gemeinde in der Kirche und denen vor der Kirchentür? Gemeindebrief drucken, dazu chatten, twittern, Videos drehen, Werbeanzeige im Wochenblättchen schalten, die Deadline für die Andacht in der Zeitung nicht vergessen. Endlich das olle Bild im Schaukasten austauschen und die neuen Konfiplakate an die Kirchenwand pinnen ...

Öffentlichkeitsarbeit. Wenn sie öffentlich werden will, ist sie vielfältig und macht viel Arbeit. Nicht jede Kirchengemeinde kann alles leisten. Manches muss man lassen. Nicht aber die Beratung. Es gilt:

- Umhören, umsehen, im Team arbeiten.
- Gute Beispiele austauschen, auch jenseits der Kirche.
- Leute fragen, die sich auskennen.

Wie die erwähnten Ansprechpartner der Landeskirche. Aber auch Medienschaffende darüber hinaus. Etwa im *Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP)*. 



Der *Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit* vernetzt die Beauftragten in den Kirchenbezirken und Einrichtungen der Landeskirche. Es geht um Austausch, um gemeinsame Aktionen, um gegenseitige Unterstützung. Gut, wenn auch Ihr Kirchenbezirk vertreten ist und Sie in der Gemeinde gut informiert sind! Kontakt über das Pressereferat.

Nutzen Sie für den **Gemeindebrief** – ein wichtiges Medium – auch die *Gemeindebrief-Werkstatt* im Intranet der Landeskirche. Fortbildungen gibt es zudem.



- » Lokalzeitung
- » Amtsblatt
- » Wochenblatt
- » Kirchenbote

Tipp: Wählen Sie eine Kontaktperson zu den Redaktionen, melden Sie nur, was alle interessiert. Und: Pressetexte schreiben kann gelernt werden.

Tipp: Fragen Sie auch Passanten an der Kirchentür, kirchenkritische Freunde, die katholische Nachbarin, den Grafiker um die Ecke.

- » Website
- » Blogs
- » Soziale Netzwerke

Tipp: Fragen Sie Sohn, Enkel, Nichte, surfen Sie durchs Netz, lesen Sie auch nach unter *Gottesdienst digital*.

PRESBYTERIUM ZUM MITBESTIMMEN

WIR SIND GEWÄHLT

Zuerst nochmal ein Glückwunsch: Sie sind gewählt, ja sogar auserwählt. Wie alle, die getauft sind und zur Kirche gehören. *Kirche* – vom altgriechischen *ecclesia* – meint *Herausgerufene*. Zudem sind Sie nun ins Presbyterium gewählt oder berufen, als MITbestimmerin oder MITbestimmer in Ihrer Kirche vor Ort.

WER WIR SIND

DAS PRESBYTERIUM

Sie sind Presbyterin oder Presbyter. Das Wort klingt alt und das ist es auch. Zudem das älteste Amt der Kirche. Hier nur einige kurze Erklärungen der langen Geschichte:

WAS heißt da Presbyterium

Das Presbyterium ist das Parlament der Kirchengemeinden. Genauer gesagt noch etwas mehr, das Leitungsorgan. Darin sitzen die *Presbyter*. Das Wort ist altgriechisch und bedeutet *Älterer*. Inzwischen sind die *Älteren* oder Ältesten oft auch jung und weiblich. Aber sie heißen dennoch *Presbyter*in*. Denn das Amt ist eins der traditionsreichsten und wichtigsten in der Kirche.

WIE war das in der Bibel

MITbestimmende, die gibt es schon bei Mose. Schon er mag nicht allein der *Bestimmer* sein. Er führt das Volk Israel aus Ägypten. Mit Gottes Hilfe und mit Hilfe 70 Ältester, die er auswählt (4. Mose 11, 24). Später, in den ersten Christengemeinden ist Presbyter bereits ein Titel und Ehrenamt: *Die Ältesten, die gut vorstehen, die halte man zweifacher Ehre wert...* (1. Timotheus 5, 17). Zu den geehrten Presbytern kommen bald weitere Ehrenämter. Etwa *Diakone*, die beim Abendmahl und im Gottesdienst mithelfen – darunter auch einige Diakoninnen.

WIE ist das in der Kirche

In den ersten Gemeinden werden die Aufgaben auf Viele verteilt. Es wird oft auch gestritten – über Glaubensfragen und wo es lang gehen soll mit der Kirche.

In der Zeit, als die Christen in Rom verfolgt werden, rückt man näher zusammen. Man sucht die Einheit und einen, der das Sagen hat.

Der Priester wird immer wichtiger. Er gilt als Vermittler zwischen Gott und Mensch. Es entstehen die Weiheämter: Priester, Bischof und Papst. Diese Geistlichen leiten die Kirche. Der Papst wird Oberhaupt der Römisch-Katholischen Kirche. Er soll in allen Glaubensfragen allein bestimmen können.

WIE ist das im Protestantismus

MITbestimmung in der Gemeinde scheint uns heute selbstverständlich. Aber erst die Reformation entdeckt die Demokratie in der Kirche neu und hinterfragt die Ämterlehre. Martin Luther, Ulrich Zwingli und später Johannes Calvin wollen die Kirche erneuern. Sie erinnern an die Anfänge der Gemeinden. Und betonen: Nur einer war und ist das Oberhaupt der Kirche. Allein Christus. Allein die Bibel soll bestimmen, was wir glauben. Kein Papst, Bischof oder Priester.

WAS heißt da Priestertum aller Gläubigen

Luther spricht vom *Priestertum aller Gläubigen*. Das heißt: Wer getauft ist, kann selbst beten, Bibel lesen und auch Nächstenliebe üben. Das ist das Amt jedes Christen. Die Pfarrer und Pfarrerinnen sollen darum die Bibel deutsch und verständlich auslegen. Sie sollen ihre Gemeinde begleiten und anleiten. Aber nicht allein die Gemeinde leiten. Das Kirchenvolk soll mitbestimmen.

WIE ist das bei uns in der Pfalz

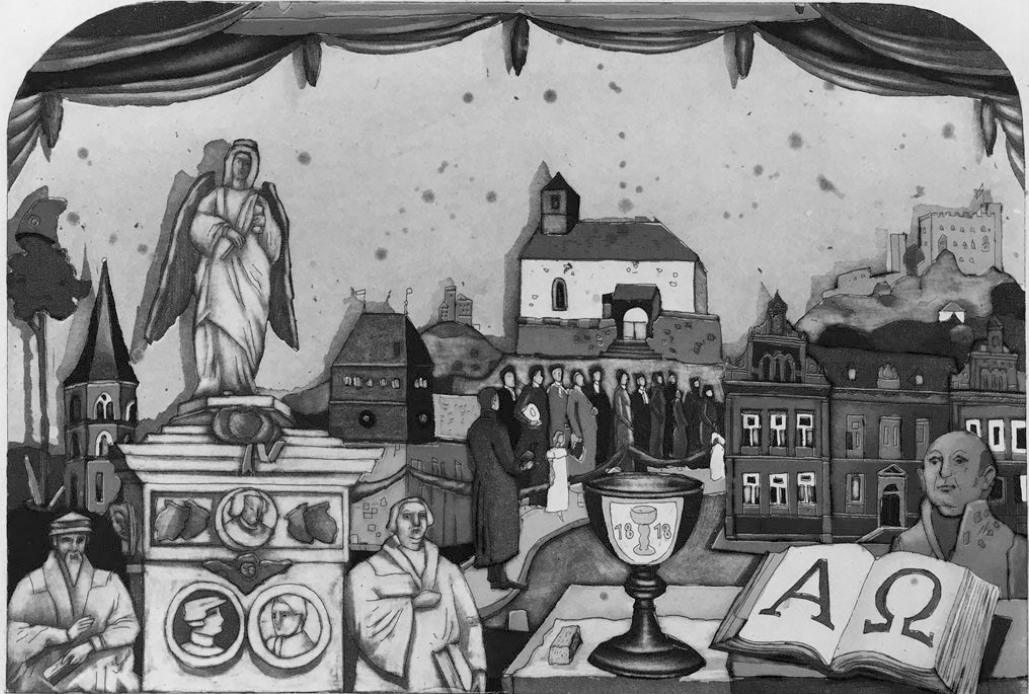
MITbestimmen. Bis heute gilt das in allen Kirchen der Reformation. Unsere pfälzische Landeskirche – als Kirche der Union zwischen Lutheranern und Reformierten entstanden – baut sich selbstbewusst demokratisch auf. Von unten nach oben, über die Presbyterien, Synoden bis zur Kirchenpräsidentin. Das Kirchenvolk hat das Sagen. Wie bereits 1818 zur Union, der Geburtsstunde unserer Landeskirche.

*Wenn ich will, dass sich etwas verändert,
dann muss ich es eben selbst machen.*

*Tyfanie Balley, Dispositionsassistentin,
Presbyterin in Ludwigshafen Pfingstweide*



Mutig voran. 200 Jahre Pfälzer Kirchenunion



Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. (Epheser 4,3)

DIE GEMEINDELEITUNG

Unsere Kirchenverfassung hält in Paragraph 13 fest:

Presbyterinnen und Presbyter leiten gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer das Presbyterium.

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden durch die Gemeindeglieder gewählt. Sie können auch in begrenzter Anzahl berufen werden. Die Größe des Presbyteriums hängt von der Größe der Gemeinde ab.

- Es ist berufen, die Gemeinde zu leiten.
- Es ruft Gemeindeversammlungen ein.
- Es fördert den Glauben und die Gemeinschaft.
- Es fördert das Miteinander der Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Es entscheidet mit über Personalfragen.
- Es sorgt für solide Finanzen und intakte Gebäude.
- Es bestimmt über das Gemeindeleben.
- Es stimmt demnach über viele Fragen ab ...
Wie beim GedankenMACHEN zu beantworten.

Wie wollen wir Gemeinde neu bauen, das ist wohl ist die Grundfrage für jedes Presbyterium.

Denn Bauen ist unser Thema.

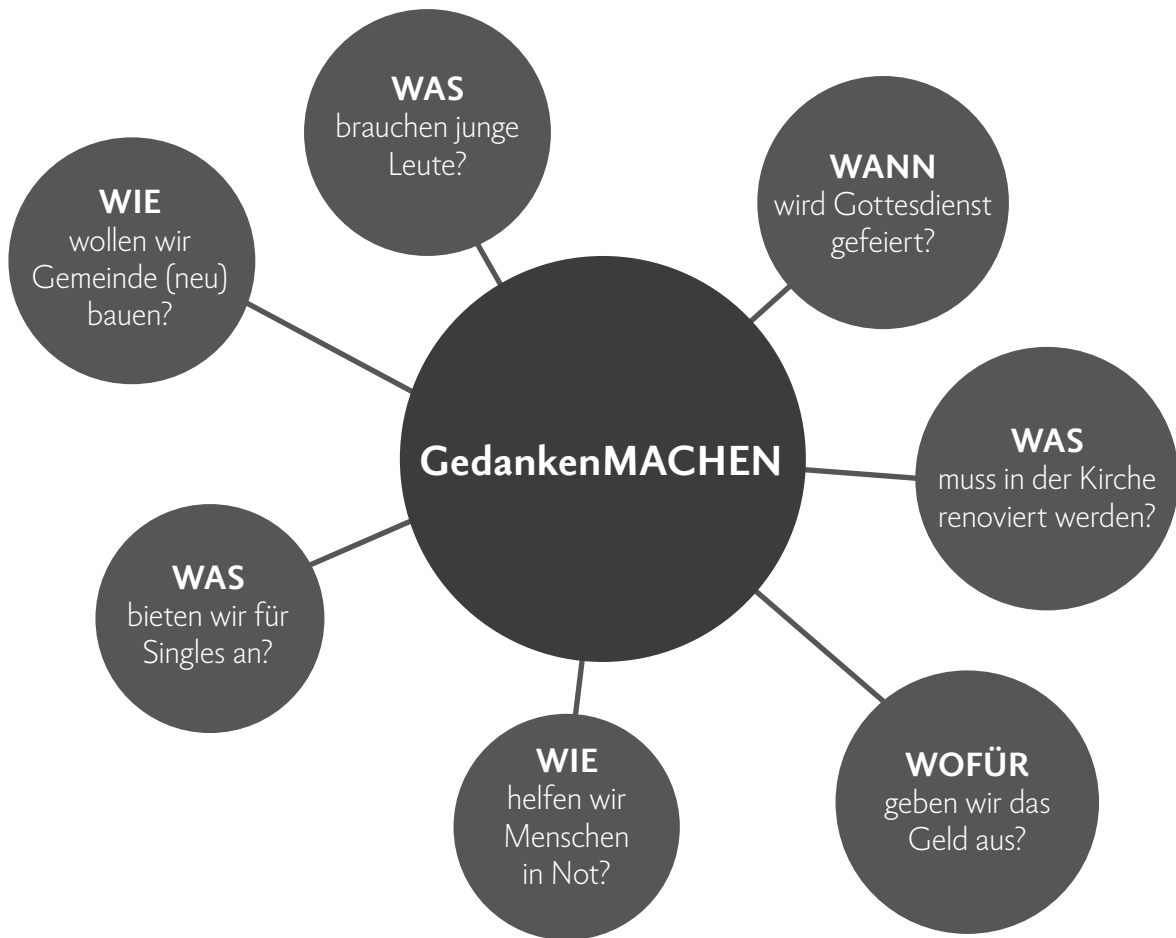
Wir sind ständig am Umbauen,
als Kirche der Reformation.

Wir reformieren und renovieren,
nicht nur die Kirchengebäude.

Ecclesia semper reformanda. Die Kirche muss sich stets erneuern, stellt Reformator Martin Luther fest.

Für jedes Presbyterium stellt sich darum die Frage nach dem Umbau der Gemeinde.

GedankenMACHEN lohnt sich.



MITplanen.



WER

Die Gemeinden werden kleiner.

WER arbeitet mit uns zusammen:

WAS

Die Kirchen werden leerer.

WAS steht bei uns an:

WIE

Die Visionen bleiben groß.

WIE gehen wir mutig voran:

WOHIN

Glaube, Hoffnung, Liebe.

WOHIN können und wollen wir:

WAS WIR MITMACHEN

Sie sind gewählt. Ihre Wahl ins Presbyterium wird der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Das Presbyterium in einem Gottesdienst feierlich eingeführt.

Sie werden gesegnet und auf Ihr Amt verpflichtet. Die Agende, ein Gottesdienstbuch – von lateinisch *agenda*, was zu tun ist – gibt dazu eine Ordnung vor.

So frage ich Euch (Sie):

Wollt Ihr dieses Amt in unserer Kirchengemeinde führen gemäß dem Evangelium, wie es uns die Heilige Schrift bezeugt, damit durch Euren (Ihren) Dienst die Gemeinde wachse in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Damit beginnt Ihr Ehrenamt. Und Sie machen was mit. In jedwedem Sinne – als **MITmacher*in**.


DIE SITZUNGSLEITUNG

Laut Kirchenverfassung wird das Presbyterium von einem *Vorsitz* und einer *Stellvertretung* geleitet. In diesem Leitungsteam soll je eine Pfarrperson sein, der oder die andere ein Laie. Das heißt: Es gibt sozusagen eine Doppelspitze, Geistliche und Nichtgeistliche sind gleichberechtigt.

Die Basis entscheidet von Grund auf mit, vom Presbyterium über die Synoden bis in die Kirchenregierung. Das gehört zu unserer *presbyterial-synodalen* Kirchenverfassung.

Wenn die Arbeit auf Augenhöhe gelingt, entsteht ein gut eingespieltes und entscheidungsfreudiges Presbyterium. Das ist wichtig für eine selbstständige Gemeinde.



Die Bibliotheks- und Medienzentrale BMZ hat in *Kirchengemeinden leiten*  Tipps zu Literatur gesammelt.



Zur Schlüsselgewalt

- Der weltliche Vorsitz sollte Schlüssel für Kirche und Gemeinderäume erhalten und damit Mitverantwortung.
- Für Pfarrhaus und Kindergarten geht das selbstverständlich nur dann, wenn die Betroffenen – Kitaleitung und Pfarrfamilie – einverstanden sind.

DIE SITZUNGSKULTUR

andenken

Oh, wieder eine Sitzung! Sagen Sie das vorfreudig oder eher verzweifelt? Das hängt sicher davon ab. Von den Themen, der Vorbereitung, der Durchführung – also von Ihnen allen. Die meisten Presbyterinnen und Presbyter treffen sich ohnehin regelmäßig. Sie tauschen sich aus in Gruppen und Kreisen der Gemeinde, treffen sich zum Gottesdienst, in der Nachbarschaft, auf der Straße beim Einkaufen – und eben zur gemeinsamen Sitzung.

Da die Zeit der Ehrenamtlichen kostbar ist, kann niemand versessen sein auf allzu viele Sitzungsstunden. Sie sollten darum wohl vorbereitet und wohldosiert sein.

- Die Termine für die Sitzungen frühzeitig festlegen.
- Eine halb- oder ganzjährige Planung ist bewährt.
- Ein regelmäßiger Sitzungstag ist denkbar.

Die Corona-Krise hat gezeigt: MITreden, Austausch, Gespräch, auch das Geplauder am Rande sind wichtig. Ganz analog und nah, ohne Kamera und Mikrofon. Aber auch per *Videokonferenz* lässt sich zielgerichtet, zeit- und ressourcenschonend miteinander reden und arbeiten. Digitale Möglichkeiten sollten weiterhin genutzt werden.

Damit niemand lange Abende verbringen muss, bei denen viel gegessen, geredet und wenig geregelt wird, lässt sich manches im Vorhinein **andenken**:

- Ist diese Sitzung nötig?
- Was ist zu besprechen?
- Was ist zu beschließen?
- Wären Arbeitsgruppen sinnvoll?
- Wären Info/Beschluss alternativ möglich? Austausch per E-Mail, Videokonferenzen, Onlinemöglichkeiten, auch zur Beschlussfassung.

einladen

Ah, darum geht es! Jede und jeder soll wissen, worüber in der Sitzung verhandelt wird. Alle sollen sich im Vorhinein informieren und eine Meinung bilden können. Das gilt für das Presbyterium, also die Gemeindeleitung, aber in wichtigen Entscheidungen auch für die gesamte Gemeinde. Die Sitzungen des Presbyteriums sind in der Regel öffentlich.

Im Gottesdienst, über Lokalpresse, Gemeindebrief, Website oder Soziale Medien lassen sich anstehende Themen **MITteilen**. Interessierte und Fachleute können zu bestimmten Fragen eingeladen werden. Machen Sie öffentlich, was sich in der Gemeinde tut. Sammeln Sie Stimmen und Meinungen. Nur wenige Entscheidungen – etwa über Personalfragen – sind hinter geschlossenen Türen zu treffen.

Ansonsten gilt: Wenn, dann richtig vorbereiten und einladen:

- Alle können Themen setzen und vorschlagen.
- Ein Hauptausschuss kann die Tops vorbereiten.
- Die beiden Vorsitzenden beschließen sie.
- Der Vorsitz versendet die Einladung mindestens vier Tage vor dem Termin!



Beide – auch der/die Nichtgeistliche – teilen den gleichen Wissensstand! Senden Mails in Copy. Vertrauen einander. Haben Zugang zum Intranet der Landeskirche. Kennen die finanzielle Situation der Gemeinde. Etwa über das Sachbuch im Intranet.

Die Einladung – per E-Mail oder Brief – enthält:

- Alle Zeiten – Beginn, Pause und Schluss.
- Alle Tagesordnungspunkte (Tops).
- Alle Tops mit voraussichtlicher Dauer. Samt Angabe der Ziele: Info, Debatte oder Beschluss.
- Alle nötigen Informationen und Dokumente.
- ! | digitale Fundorte und Anhänge nutzen.
- Hinweise zur Arbeitsweise, etwa Arbeitsgruppen.
- Angaben zu eventuell geladenen Personen.

Zu jeder Sitzung gehören:

- die Begrüßung durch den Vorsitz
- die Besinnung mit Andacht oder Lied
- die Tagesordnung annehmen/ergänzen
- die Beschlussfähigkeit feststellen
- das letzte Protokoll annehmen
- die Tagesordnungspunkte durchgehen
- die Berichte der AGs
- die Pause(n)
- die Wünsche und Anregungen
- der Abschluss mit Gebet oder Segen



- Die wichtigen Tops an den Anfang nehmen.
- Die Dauer der Tops gut abschätzen und angeben.
- Die nicht öffentlichen Tops (etwa Personalfragen) im zweiten Teil der Sitzung verhandeln.

besinnen

Ähm, jetzt beten wir kurz. Oder: Schon bei Adam und Eva sehen wir ... Ein besonnen besinnlicher Auftakt gehört dazu. Weniger als schnelles Pflichtgebet oder halbe Predigt, eher als Impuls – stark und spirituell.


Anders als im Schullehrerbeirat oder Sportverein kann jede und jeder im Presbyterium nicht nur mitbestimmen sondern auch **MITbeten**. Die Tagesordnung dreht sich nicht nur um Finanzen, Kirchendienst, Kindergarten, Renovieren und Bauen, es geht auch ums gegenseitige Aufbauen.

Gemeindeleitung ist nicht zuletzt eine geistliche Aufgabe. Nicht nur für die Berufsgeistlichkeit, auch für die gewählten und berufenen Christen. Nicht alle fühlen sich im Presbyterium sofort berufen, zu beten, zu singen oder aus der Bibel zu lesen. Nicht alle müssen die Andacht übernehmen, aber je mehr, umso besser und vielfältiger. Gemeinsam kann man einiges entdecken.

Zum Auftakt lässt sich unterschiedlich besinnen:

- Mit Texten der Herrnhuter Losungen.
- Mit aktuellen Impulsen aus Andachtsbüchern.
- Mit Tagzeitgebeten der Kirchentage.
- Mit Gebeten im Gesangbuch-Anhang.
- Mit bewegten Körpergebeten.
- Mit bekannten oder neuen Liedern.
- Mit Liedern und Texten aus Taizé.
- Mit Schweigen.
- Mit Symbolen.
- Mit Bibelteilen zum Predigttext.



In der Stichwortsuche der *Bibliotheks- und Medienzentrale*  lässt sich analog oder digital fündig werden.

Die Formen und die Gaben sind vielfältig. Probieren Sie mal was Neues aus. Nur Mut.

beraten

Also, wann geht's jetzt los?

Was ist nötig, damit sich alle schnell einfinden und **beraten** können? Sie werden:

gut empfangen

- Der Raum ist gerichtet, alle haben Platz.
- Die Luft ist frisch, das Licht freundlich.
- Die Begrüßung ist persönlich.
- Es wartet etwas zu trinken (und zu essen).



Oder der digitale Raum ist eröffnet, die Technik für die Videokonferenz steht, die Moderation ist geklärt ...

gut geleitet

- Die Doppelspitze – Vorsitz und Stellvertretung – leitet möglichst wechselweise die Sitzungen. Sie vertrauen und entlasten einander.
- Bei persönlicher Betroffenheit leitet der jeweils Nichtbetroffene die Diskussion.

gut gehört

- Alle kommen zu Wort und werden angehört.
- Wer leitet, ermutigt zur Wortmeldung: Frisch Gewählte und lang Gediente, Junge und Alte, Frauen und Männer, Fromme und Zweifelnde, Redegewandte und Stille – alle kommen zu Wort.
- Wer leitet, moderiert das Gespräch: Jede Meinung zählt, die Zeit ebenfalls. Diskussionen sollen offen sein, aber mit klarem Schlusspunkt: Aussprache, Beschluss oder Vertagung.

gut eingebunden

- Eigene, neue Ideen werden aufgenommen.
- Besondere Begabungen werden eingesetzt.
- Die große Runde berät nicht alles bis ins Kleinste.
- Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen werden gebildet.



Hier können auch geeignete Menschen und Fachleute eingebunden werden, die (noch) nicht nur Gemeinde gehören. Sehen Sie sich mal um.

gut abgewechselt

- Ein Wechsel der Methoden ist anregend.
- Statt sitzen lässt sich stehen (Stehtische?).
- Statt nur hören, mal etwas lesen.
- Statt reden in großer Runde mal zu Zweien oder in Murrelgruppen. Oder ein Liedvers, Bewegung, alles, was die Gedanken bewegt...

gut pausiert

- Kurze Pausen gehören dazu.
- Zum Aufatmen, Auslüften, Kontakt knüpfen.
- Sie sollten angekündigt und eingehalten werden.

gut delegiert

- In Ausschüssen – etwa rund ums Bauen, Finanzen, Jugendarbeit, Brot für die Welt, Partnergemeinden, Ökumene, Umwelt- und Energiefragen – lässt sich je nach Neigung mitarbeiten.
- Beauftragte für diverse Bereiche werden gewählt.



Ausschüsse sollen nicht zu klein und nicht zu groß sein. Sie dienen der Arbeitsteilung. Nicht in jedem Ausschuss muss jemand aus dem Leitungsteam vertreten sein. Wichtig ist, dass alle gleichberechtigt informiert und eingebunden sind.

beschließen

Moment, worüber stimmen wir ab? Nicht jede Beratung muss mit einem Beschluss enden, oder mit mehreren, aber sie muss zu einem klaren Abschluss kommen. Sobald:

- Alle Argumente ausgetauscht sind.
- Mögliche Konflikte angesprochen sind.
- Eine Beschlussvorlage erstellt ist.

Manche Entscheidung kann noch warten oder länger reifen. Andere sind reif zur Abstimmung.

Das geht voraus, um über einen Antrag oder Projekt zu beschließen:

- Es wurde ausführlich beraten.
- Es wurde unterschiedlich diskutiert.
- Es wird nichts eilig durchgedrückt.
- Es wird nichts unnötig verzögert.
- Es kann – mit der nötigen Mehrheit – öffentlich oder geheim darüber abgestimmt werden.



Um rechtskräftige Beschlüsse zu fassen, muss ...

- rechtzeitig eingeladen worden sein.
- über die Hälfte des Presbyteriums anwesend sein.
Nur dann sind Sie *beschlussfähig!* (§ 103 Abs.1 KV)

abschließen

Also, was ist nun beschlossen? Nach der Sitzung ist vor der Sitzung. Sobald sie zu Ende geht – spätestens nach 90 Minuten Spielfilmlänge – sollte das Wichtigste für das Protokoll notiert sein. Wer als Schriftführer*in protokolliert, wird zuvor festgelegt. Alle im Presbyterium müssen informiert werden, ob sie zur Sitzung dabei waren oder nicht.

Ein Protokoll soll alles zusammenfassen und vorerst abschließen:

- Es hat möglichst eine einheitliche Vorlage.
Kopfzeile: Termin, Ort, Teilnehmende, Entschuldigte.
- Es fasst kurz und konkret zusammen:
WAS wurde beraten, WAS beschlossen?
WER hat WAS bis WANN zu tun?
WIE geht es weiter? ...
- Es wird möglichst zeitnah erstellt.
- Es wird von Schriftführer*in und Vorsitz unterschrieben! Und im Pfarramt aufbewahrt.
- Es wird allen per E-Mail oder Brief zugestellt.



zu digitalen Sitzungen:

Einladungen, Protokolle, Unterlagen, Anträge – alles geht schnell und einfach übers Internet. Dennoch müssen mindestens im Pfarramt Tagesordnung, Protokoll und Anlagen ausgedruckt vorliegen!

Also, wann haben wir das nochmal beschlossen? Wichtige Beschlüsse und Projekte müssen nicht nur in Protokollen zu suchen sein. Sie können in einer Mappe oder digitalen Datei stehen, jederzeit griffbereit.

mitteilen

Was treibt ihr eigentlich im Presbyterium? Auch die Gemeindeglieder wollen wissen, was in der Gemeinde geschieht. Das lässt sich recht einfach **mitteilen**:

- Zu öffentlichen Sitzungen einladen.
- Wichtige Entscheidungen veröffentlichen.
- Einblicke schaffen, Jahresrückblicke erstellen.
- Ideen sammeln und gemeinsam Visionen entwerfen.

Mehr bei Gunter Schmitt: *Wie Presbyteriumssitzungen gelingen*  Pfälzisches Pfarrerberblatt 2016. Gekürzt aus der Zeitschrift 3E: echt.evangelisch.engagiert 1/2016.

umsetzen

Wann geht's jetzt endlich los? Mit der Renovierung der Kirche, der neuen Kindergartengruppe oder der Churchnight ...

Wer die Geschäftsführung im Pfarramt inne hat, muss die Beschlüsse umsetzen.

- Auch Ehrenamtliche können dabei unterstützen, etwa beim Einholen von Kostenvoranschlägen, Organisation von Begehungen oder anderen Aufgaben.
- Alles in Absprache mit dem weltlichen Vorsitz.



MITplanen.

WER

leitet bei uns die Sitzung,

bereitet vor und nach:

WIE

treten wir öffentlich auf,

und arbeiten miteinander:

WAS

macht uns selbstständig,

auch in der Vakanz:

WOHIN

kann es bei uns gehen,

wollen wir uns vernetzen:

WAS WIR MITBESTIMMEN ...

ÜBER DAS GELD

*Die Kirche ist noch immer steinreich. Wir sind bald arm wie eine Kirchenmaus.
Beides stimmt und es stimmt nicht.*

WARUM hat die Kirche Geld?

Die Kirche hat und braucht Geld. Warum und wofür, finden Sie kurz und klar auf der Website der EKD unter *Kirchenfinanzen*. [🔗](#)

Die Kirche hat einen Schatz, das Evangelium. Die Gute Nachricht soll sichtbar und spürbar werden. Im Gottesdienst, in Sakrament und Seelsorge, mit Herz und Hand in der Diakonie.

Das ist der Zweck, der die Mittel heiligt. Um das Evangelium weiter zu tragen, brauchen wir die nötigen Mittel. Das sind engagierte Menschen, geeignete Räume, ansprechende Kirchen.

Besonders die Kirchengebäude, oft Schätze aus vergangenen Jahrhunderten, machen die Kirche bis heute steinreich. Ihre Instandhaltung aber zugleich auch kirchenmausearm. Die Renovierung oder Umnutzung von Kirchen und Gemeindehäusern ist eine wichtige Aufgabe. Das Bauen beschäftigt mehr oder weniger jedes Presbyterium.


WOHER hat die Kirche Geld?

Unsere Kirche finanziert sich hauptsächlich über ihre Mitglieder, durch die Kirchensteuer. Diese ist abhängig vom Einkommen.

Je weniger Mitglieder, je geringer die Einnahmen.

Und je klüger gilt es, zu haushalten und zu handeln. Wie wir sichtbar werden, neue Menschen ansprechen und weitere Mittel finden, ist Sache des *Fundraising*. Das Wort ist ein Kunstwort aus dem englischen *fund*, das meint Schatz und *raising*, heben.



Das *Fundraising-Konzept Kluges Handeln*  hilft dabei. Es geht darum, Schätze zu heben, Menschen und Mittel anzuwerben. Etwa durch Gemeindeaufbau, Spenden, Stiftungen, Sammeln von Drittmitteln.

WIE soll das Presbyterium haushalten?


Am Thema Bauen und Finanzen kommen Sie nicht vorbei. Es ist gut, einiges selbst zu wissen. Es ist noch besser, dass Sie an vielen Stellen unterstützt werden. Die einzelnen Begriffe und Themen finden Sie in den Rechtssammlungen erläutert.

Hier kurz das Wichtigste:

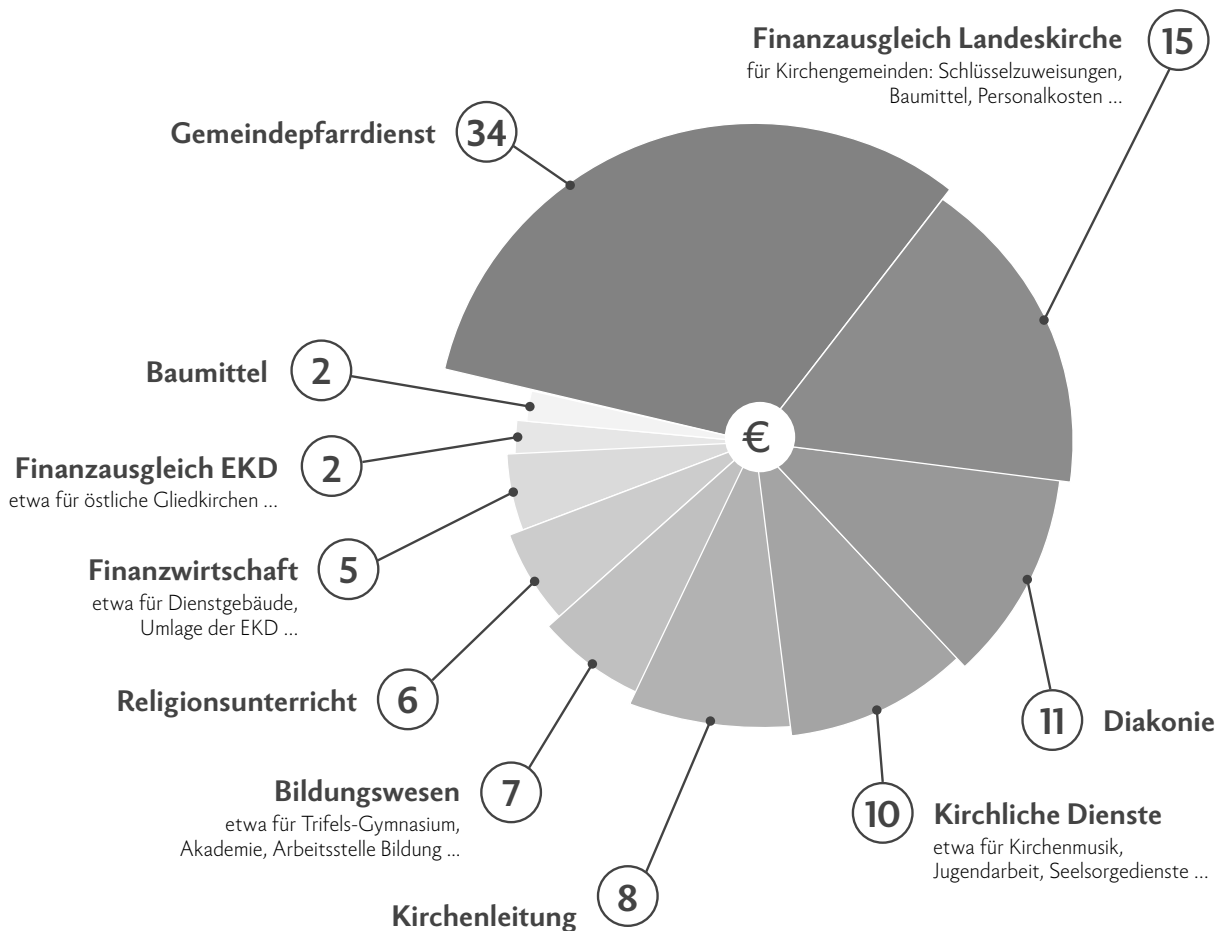
- *Der Haushaltsplan.* Wird von jeder Kirchengemeinde erstellt, beschlossen, überwacht und abgerechnet. Das Presbyterium ist dafür zuständig. Aber nicht allein. Es wird unterstützt von der zentralen Verwaltung im Kirchenbezirk.
- *Das Verwaltungsamt oder Verwaltungszweckverband.* Dort laufen alle Rechnungen, Ausgaben und Einnahmen zusammen. Das Geld liegt also nicht auf dem Bankkonto der Gemeinde selbst. Das Verwaltungsamt bereitet den Haushaltsplan vor.
- *Die Verwaltung der Kindertagesstätten.* Hier ist der Haushalt durch die verschiedenen Kostenstellen und Kostenträger besonders schwer zu überwachen. Die Fachleute aus dem Verwaltungsamt sind in diesen komplizierten Fragen besonders hilfreich.
- *Das Budgetrecht.* Es bedeutet, was die Kirchengemeinde ausgeben kann, ergibt sich aus der Haushaltsplanung im Vorjahr und der Jahresrechnung im Folgejahr.

- *Die Schlüsselzuweisungen.* Jede Kirchengemeinde erhält nach einem bestimmten Schlüssel, einer Formel, einen Teil der gesamten Kirchensteuer-Einnahmen der Landeskirche. Die Summe berechnet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder sowie der Struktur und Aufgaben der Kirchengemeinden. Es gibt *allgemeine* und *besondere* Schlüsselzuweisungen.
- *Die Personalkosten* für Pfarrer*innen und Gemeindediakon*innen werden direkt aus dem Haushalt der Landeskirche bezahlt.
- *Die Ortskirchensteuer* auf den Grundbesitz ihrer Mitglieder kann die Kirchengemeinde zusätzlich erheben. Ebenso ein *freiwilliges Kirchgeld*. Die Kommune verlangt hierfür eine Verwaltungsgebühr, die zu zahlen ist. Die Einnahmen gehen direkt in die Kasse der Kirchengemeinde.
- *Das Opfergeld*, das im Gottesdienst für die eigene Gemeinde gesammelt werden kann, ist eine wichtige Einnahmequelle. Ebenso wie weitere *Spenden*, Mieteinnahmen oder Pacht.
- *Die Instandhaltungsrücklage.* Um die kirchlichen Gebäude zu erhalten, braucht es ein wenig Geld „unterm Kopfkissen“. Die Kirchengemeinde muss darum eine gewisse Summe für jedes Gebäude zurücklegen. Aus dieser Pflicht-Rücklage können nötige Ausgaben bezahlt werden.
- *Die Sparsamkeit und Achtsamkeit.* Als gute Haushalter der Gaben Gottes gehen wir auch mit den Mitteln unserer Mitglieder sparsam und bewusst um.
Wichtig: Bei Ausgaben über 5.000 € bedarf es einer Genehmigung der *Kirchenaufsicht*. Ebenso bei Erbschaften, Verkauf von Gebäuden und Grundstücken und regelmäßigen Ausgaben wie bei Abonnements oder Verträgen (§ 80 HVO).



Unter *Zukunft mit Konzept*  gibt es Information und Beratung, wie sich gut haushalten lässt. Damit Ihrer Kirchengemeinde künftig nicht die Menschen und Mittel fehlen. *Nachhaltige Gemeinde-Entwicklung* nennt sich das Programm.

Wohin fließen 100 Euro?



MITplanen.



WER

kann uns künftig unterstützen?

Mieten, Spenden, Fundraising?

WIE

entwickeln sich künftig die Kosten?

Einnahmen, Ausgaben, Sonderausgaben?

WAS

wollen wir uns künftig sparen?

wollen wir uns künftig leisten?

WOHIN

entwickelt sich

unsere Gemeinde?

ÜBER DIE GEBÄUDE

Wir sind eigentlich immer am Bauen. Ein oft gehörter Satz im Presbyterium. Mal mit einem Strahlen, mal mit einem Seufzen. Je nachdem. Ob gerade Gemeindehaus oder Kirche saniert werden konnten, gar klimafreundlich und multifunktional. Oder ob Ziegeln vom Pfarrhausdach fallen, das Geld für die barrierefreie Toilette nicht reicht, eine Kirche gar verkauft oder umgewidmet werden muss. Das Thema ist nicht nur aufbauend.

Wie erwähnt, ist die Kirche steinreich. Wir haben einen besonderen **Schatz an Gebäuden** mit reicher Geschichte.

Wenn der Herr nicht das Haus baut, dann mühen sich alle, die daran bauen, vergeblich, heißt es in einem Psalm [Psalm 127, 1 Neue Genfer Übersetzung]. Aber das Bauen in der Gemeinde braucht mehr als fromme Sprüche.

Wir tragen die Verantwortung für Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Kitas. Diese Gebäude sind der Gemeinde lieb und teuer. Manchmal mehr das eine – oder das andere.


Daneben sind manche auch **Kulturdenkmäler** und Sehenswürdigkeiten. Viele sind altherwürdig, manche nur alt. Die meisten nicht gut zu heizen. Besonders für kleine Gemeinden sind das große Herausforderungen. Mit einer Fahrt in den Baumarkt und einem Arbeitseinsatz des Presbyteriums lässt sich vieles nicht lösen.

Über Generationen haben Presbyter*innen die Gebäude erhalten. Wie wir mit dem Schatz umgehen, wird weitere Generationen prägen. Eine Kirche – von altgriechisch *kyriake*, dem Herrn gehörend(es) Haus – steht zumeist noch im Dorf oder in der Stadt. Sie prägt weiterhin das Ortsbild. Auch wenn dieser Ort für immer weniger Menschen Mittelpunkt sein mag. Und manche Kirche eher leer steht, selbst am Sonntag.

Kirchen bleiben Andersorte, **heilige Räume**. Mit eigener Ausstrahlung und Anziehung. Sie werden gesucht und besucht, zumindest im Urlaub. Bieten Raum für Gott, für Menschen, für Kunst. Für Stille, Gespräch und Musik.

Es gibt viele neue Ideen, Kirchen oder Gemeindegebäude umzugestalten, mit neuem Leben zu füllen. Und mit anderen Menschen oder Funktionen. Kulturkirchen, Citykirchen, Jugendzentren, Stilleorte, Radwegkirchen, Pilgerkapellen, Winterkirchen, Kolumbarien, Quartierzentren. Es gibt viele Möglichkeiten, Räume umzubauen, rückzubauen oder sie mit anderen zu teilen.

- Die Broschüre der Wüstenrot-Stiftung zu *Kirchengebäude und ihre Zukunft – Sanierung – Umbau – Umnutzung*  zeigt gute Beispiele aus dem gleichnamigen Wettbewerb 2017.

Lassen Sie sich anregen. Zugleich braucht es Fachleute fürs Bauen und Umbauen, für die Finanzierung und für frische Ideen. Referent*innen aus *Bauabteilung, Kunst und Kirche, Fundraising oder Zukunft mit Konzept* sind ansprechbar. Auch die *Evangelische Gemeindeberatung*. 

Erster Baustein: Stellen Sie den Gebäudebestand in Frage:

- Welche Gebäude haben wir (gern)?
 - Welche Räume nutzen wir (wofür)?
 - Welche Räume fehlen uns (wofür)?
 - Wie können wir Räume schöner, sparsamer, umweltfreundlicher und nutzbarer machen?
 - Mit wem können wir Gebäude gemeinsam nutzen?
 - An wen können wir Räume vermieten?
Nachbargemeinden in Landeskirche und Ökumene, Kommune, Vereine, Unternehmen ...
- » Welche Folgen hat ein guter oder schlechter Zustand, eine Renovierung oder ein Verkauf unserer Gebäude? Jetzt und in Zukunft? Es gibt viele Fragen. Und viele anregende Antworten. Es gibt keine Denkverbote. Beraten Sie einander und lassen sich beraten. Durch Fachleute der Landeskirche, aber auch vor Ort und im Kirchenbezirk.



Die Entscheidungen über Baumaßnahmen fällt der *Bezirkkirchenrat*.
Erst wenn er zustimmt, gibt es auch eine Genehmigung der Landeskirche!



MITplanen.

WER

kennt sich aus?

Mit Baufragen, Finanzierung, Förderung?

WIE

stehen unsere Gebäude da?

Baulich, wirtschaftlich, ökologisch?

WAS

für Räume haben und wollen wir?

In Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus?

WOHIN

laden wir Menschen gerne ein?

Wie ansprechend sind unsere Räume?

ÜBER DAS PERSONAL

Als Kirchengemeinde sind wir Arbeitgeber. Die Kirche, Gebäude und Gelände, das Pfarrbüro, Gottesdienst, Kirchenmusik und Gemeindearbeit und nicht zuletzt die Kinder in der Kita: alle wollen gehegt und alles will gepflegt werden.

Das geht nicht allein mit ehrenamtlichen Kräften. Häufig ist es zu viel Arbeit geteilt durch zu wenige Menschen.

Darum braucht es auch **Fachkräfte**, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde arbeiten.

Die Anstellungsverträge und die Tarifbezahlung regelt das Verwaltungsamt. Angestellt und bezahlt werden die Arbeitskräfte von der Gemeinde und damit von Ihnen, der Gemeindeleitung. Deshalb ist in Personalfragen besondere Sorgfalt geboten.

Und es sind im Presbyterium einige Fragen zu stellen:

- WO überlasten wir die Ehrenamtlichen oder die Pfarrperson, weil Personal fehlt – im Pfarrbüro, im Hausmeister- oder Kirchendienst?
- WAS brauchen wir an Unterstützung?
- WAS oder WEN können wir uns leisten?
- WOFÜR, für WELCHE Dienste bezahlen wir zu viel?
- WELCHE Arbeitskräfte könnten wir uns mit anderen Partnern – Kooperationszone, Kommune, Vereine – teilen?

Kirche braucht ehrenamtlich Engagierte. Aber auch engagiertes Personal. Dabei gibt es vieles zu beachten. Darum: Lieber mehr Fragen stellen als teure Fehler machen! Fragen kostet nichts.



Kennen Sie eigentlich alle, die für Ihre Gemeinde arbeiten?
Laden Sie sie doch mal in eine Sitzung ein!

WAS WIR MITBERATEN ...

ÜBER DIE VAKANZ

Wir reden als Evangelische Kirche mit Martin Luther – wie bereits erwähnt – *vom Priestertum aller Gläubigen*. Heißt: Wer auf Christi Namen getauft ist, darf auch in seinem Namen handeln. Das bedeutet auch, jede Gemeinde, jede Gemeindeleitung sollte so selbstständig sein wie möglich. Auch ohne „*de Parre*“ oder „*die Parrerin*“. Das gilt immer und erst recht, wenn diejenigen krank werden, die Stelle wechseln oder in ein Kontaktstudium gehen. Dann ist das Pfarramt plötzlich unbesetzt, frei – lateinisch *vakant*.

Es gilt, einiges zu regeln **über die Vakanz**:

- Der weltliche Vorsitz des Presbyteriums leitet die Gemeinde, gemeinsam ... mit einer Pfarrperson, die vertretungsweise für die Kirchengemeinde zuständig ist.
- Sie organisieren die Gemeindegemeinschaft.
- Sie klären, WER für WAS zuständig ist.
- Sie bereiten alles vor für die nächste Pfarrperson.

Nur *mutig voran*. Die Gemeinde lebt. Durch Sie, die Menschen, die dort wohnen. Nicht allein durch ein bewohntes Pfarrhaus.

Wir fragen immer wieder: Wer macht bei uns mit? Wen sprechen wir an, wen können wir neu motivieren?


*Jochen Dittrich,
Key-Account-Manager, Presbyter in Homburg*



ÜBER DIE VISITATION

Visitation – von lateinisch *visitare*, bedeutet Besuch. Zu Besuch kommen Dekanin oder Dekan zusammen mit Mitgliedern des Bezirkskirchenrats, um die Kirchengemeinde kennenzulernen. Das geschieht etwa alle 10 Jahre. Im zweiten Teil finden Sie das Gesetz zur Visitation.

Alles beginnt mit dem *Visitationsbericht*. Darin wird beschrieben, was in der Gemeinde geschieht, was geht, was fehlt, wo die Herausforderungen sind. Diesen Bericht erstellt das Pfarramt zusammen mit dem Presbyterium und den Ehrenamtlichen der Arbeitsbereiche, Gruppen und Kreise.

Die **Kirchenvisitation**  beginnt und endet mit einem *Gottesdienst*. Dazwischen geht das Leben weiter wie immer. Außer dass zu einigen Veranstaltungen Besuch erwartet wird. Zudem treffen sich alle Verantwortlichen der Gruppen und Kreise. Und es findet eine *Gemeindeversammlung* statt.

Am Ende steht der *Visitationsbescheid*, den das Dekanat mit dem Bezirkskirchenrat schreibt. Es ist etwas mühsam, all diese Dinge vorzubereiten und sich sozusagen *beobachten* zu lassen. Aber die Mühe lohnt. Denn der Blick von außen zeigt kleine Schwächen und große Stärken der Gemeinde. Und bietet einen Ausblick, eine Perspektive, auf die kommenden Jahre.

Auch der *Kirchenbezirk* wird visitiert. Etwa alle 10 Jahre kommt der Landeskirchenrat und lässt sich den Bezirk und seine Arbeit zeigen. Auch hier sind die Pfarrpersonen und Ehrenamtlichen der Gemeinden eingeladen und beteiligt.



MITplanen.

WER

kann was zum Bericht betragen?

WIE

sind unsere Stärken, Schwächen

Schwerpunkte?

WOZU

wollen wir einladen,

was zeigen?

WOHIN

soll es in der Gemeinde gehen?

WAS

fordert uns in Zukunft heraus?

WIE WIR MITARBEITEN

GLEICHBERECHTIGT

Viele Gaben, ein Geist. Viele Dienste, ein Herr (1. Korinther 12, 4.5).

Dieser Paulusvers ist nicht nur Presbyteriumsspruch. Er ist ein Grundsatz: Wir sind viele und vielfältig. Wir sind begabt und begeistert. Wir sind Geschwister Jesu. Wie eine Familie halten wir zusammen, setzen uns auseinander, setzen uns wieder an einen Tisch. Beim Abendmahl oder Gemeindefest.

Ganz gleich, was jemand mitbringt und einbringt, wir sind **gleichberechtigt**. Ob Ehrenamtliche oder Hauptamtliche. Das gehört dazu:

- Einander anerkennen.
- Einander vertrauen.
- Einander ergänzen.

Sich regelmäßig miteinander besprechen – erst recht im Leitungsteam – gehört dazu. Ebenso wie gemeinsam anpacken, essen, trinken, feiern. Sprich: Gemeinde leben und erleben.

Möglichst gleichberechtigt sollte das Presbyterium auch **öffentlich auftreten**:

- Pfarrer oder Pfarrerin werden besonders bei älteren Gemeindegliedern zum Geburtstag oder Krankenbesuch erwartet.
- Ein Besuchskreis kann auch aktiv werden.
- Der weltliche Vorsitz kann zu Anlässen wie Verabschiedungen und Einführungen, Jubiläen, Danksagungen und Presseterminen angefragt werden.
- Bei einigen Terminen ist es gut, abzuwechseln oder jeweils gemeinsam aufzutreten.

WERTGESCHÄTZT

Ein Leib, viele Glieder. Das ist laut Apostel Paulus die Gemeinde Christi (1. Korinther 12). Die Presbyter*innen sind mitverantwortlich, die weiteren Ehrenamtlichen in der Gemeinde im Blick zu halten. Sie kennen die Arbeit aus eigener Erfahrung. Sie wissen, worauf es ankommt, damit Frau und Mann sich **wertgeschätzt** fühlt:

- Einander anerkennen.
- Einander korrigieren.
- Einander kollegial kritisieren.

Sie können mit dafür sorgen, dass Engagierte gesehen werden und ihre Arbeit geschätzt. Sie können mit daran denken, sorgfältig mit der Zeit der Ehrenamtlichen umzugehen. Sie sollen auch Konflikte ansprechen und Pfarrerin oder Pfarrer widersprechen können.

Wo Menschen zusammen sind, menscht es. Auch in der Kirche. Auch zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen. Wenn andauernd Krisenstimmung herrscht oder knallharte Konflikte aufbrechen, lassen Sie sich beraten.



Im Konfliktfall gibt es einige – vertrauliche – Anlaufstellen: *Gemeindeberatung, Runder Tisch Ehrenamt, die Beschwerdestelle der Landeskirche, die Mobbing-Beratung sowie die Anlaufstellen für Missbrauchsfälle.*

Zögern Sie nicht, sich frühzeitig zu melden.

WIR SIND BEGLEITET

Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei (1. Mose 2, 18). Das gilt laut Bibel seit Adam und Eva. Auch im Presbyterium sind Sie nicht allein, ob Frau oder Mann. Kein Presbyterium muss alles alleine können und wissen. Fragen Sie Menschen, die sich auskennen. Bei allen **landeskirchlichen Arbeitsstellen**. Die meisten beraten auch vor Ort zu ihren Themen.

Zu *Frieden und Umwelt*, zu *Kinder-, Jugend- und Familienarbeit*, zu *Gottesdienst und Kindergottesdienst*, zu *Mission* und (weltweiter) *Ökumene*, zu *Ehrenamt*, *Gleichstellung*, *Kirchengeschichte* und was Sie noch interessiert.

Die Informationen finden sich schnell über Internetsuche. Vieles kompakt unter Stichwortsuche auf der Homepage der Landeskirche.



WOHIN WIR MITWOLLEN

ZUKUNFTSFREUDIG

Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Matthäus 28, 20). Was für eine Zusage. Alle Tage steht Christus seiner Gemeinde bei. Bis an der Welt Ende. Doch wie ergeht es uns in all den Tagen und Nächten dazwischen?

Wie geht es weiter mit Ihrer Kirchengemeinde? Im laufenden Jahr, in fünf, in zehn Jahren? Das kann niemand genau wissen. Aber ein Ausblick, eine Vision, eine Vorstellung davon zu haben, ist hilfreich. Es prägt das Bild der Gemeinde heute. Darum gibt es das **Leitbild**. Es zeigt an, was uns leiten soll.

» Wo stehen wir, was wollen wir, wohin sind wir unterwegs?

Vielleicht gibt es bereits ein Leitbild in Ihrer Gemeinde. Sehen Sie es an, aktualisieren manches oder schreiben es neu. Auf jeden Fall sollten Sie darüber reden: miteinander, mit der Gemeinde und mit denen, die (noch) nicht dazugehören.

Wer weit kommen will, muss manchmal auch etwas weiter gehen. Neue Wege zu wagen. Probieren, erproben, wieder verwerfen... Das gehört dazu. Auch das Fehler machen dürfen.

Andere Gemeinden sind in manchen Dingen vielleicht schon einen Schritt weiter. Sehen Sie sich um, fragen Sie nach, vernetzen Sie sich mit denen, die in die gleiche Richtung wollen.

- Wie wäre ein Stammtisch der Ehrenamtlichen im Vorsitz der Presbyterien?
- Wie wäre es, sich auszutauschen über den eigenen Kirchturm hinaus?
Mit den Gemeinden nebenan, in der Kooperationszone oder im Kirchenbezirk.
- Wie wäre es, einander zur Sitzungskultur zu beraten, einander in aktuellen Fragen zu unterstützen?
- Wenn man sich etwa ein bis zweimal im Jahr träfe?
- Im Kirchenbezirk Pirmasens gibt es seit vielen Jahren einen solchen Stammtisch.
Einfach mal anfragen.



Stammtisch für Entdecker*innen der Initiative *SCHON JETZT*. 

Hier treffen sich alle, die Kirche neu, kreuz und quer und vor allem ökumenisch denken wollen.

Damals, mit 24 Jahren, war ich gar nicht kirchennah. Aber eine Anzeige im Gemeindebrief hat mich angesprochen.

*Katharina Sander,
Personalreferentin, Presbyterin in Dittweiler*



ZIELGERICHTET

Ein jegliches hat seine Zeit (Prediger 3, 1). Im Presbyterium scheint die Zeit dennoch immer zu knapp. Haushaltsplan und Jahresrechnung kommen regelmäßig. Gottesdienste und Feiertage auch, Personalfragen ebenso. Dann tropft was in der Kita, klappert im Gemeindehaus oder quietscht in der Kirche. Kurz: Irgendwas ist immer. Oft viel zu viel davon. Und schon ist der Sitzungsplan wieder voll. Freud und Leid der Gemeindeleitung.


Aber neben dem Alltagsgeschäft sollte es besondere Zeiten und Auszeiten geben. Nehmen Sie sich **Zeit für Rückblicke und Ausblicke** auf Ihre Arbeit. Etwa für:

- Eine Sitzung zu einem Schwerpunktthema.
- Einen Klausurtag im eigenen Gemeindehaus.
- Ein Klausurwochenende in einem Tagungshaus.
- Einen Ausflug zu einem spannenden Ort um von anderen zu lernen.

Nehmen Sie sich auch **Zeit, um einen Blick von außen zu bekommen**.

Etwa durch die *Evangelische Gemeindeberatung*. 

Die Beratung wird genau abgestimmt auf Ihre Themen, Probleme, Ziele:

Es geht um Tipps zur Gebäude-Entwicklung, zur nachhaltigen Gemeinde-Entwicklung. Wie können wir in Zukunft mehr zusammenarbeiten, Gebäude, Gelder teilen und eigenes Profil gewinnen? Das zeigt das Programm *Zukunft mit Konzept*. 

Und: Holen Sie sich ab und an ein einfach ein paar neue Leute an den Sitzungs-Tisch. Überlegen Sie gemeinsam:

- » Wer würde uns voranbringen und mitarbeiten?
- » Welche Fähigkeiten brauchen wir noch?
- » Welche Arbeitsbereiche fehlen uns noch?
- » Welche Begabungen würden uns bereichern?

Und dann sprechen Sie in einem zweiten Schritt auch über konkrete Personen und in einem dritten Schritt mit diesen Menschen.

Laden Sie lange vor der nächsten Wahl zum Presbyterium interessierte Menschen ein. Sie können zu besonderen Gottesdiensten, Gemeindefesten oder Sitzungen einladen. Fragen Sie bewusst auch kirchenferne Menschen, was sie in der Kirche vermissen, suchen oder gern finden würden.



Wer über den eigenen Kirchturm hinaussieht, hat plötzlich Leute in den Blick, die allzu gern übersehen werden. Gerade diese können mit ihrem Blickwinkel von außen Kirchengemeinden bereichern. In allen Facetten.

WIE WIR WEITERKOMMEN

Sie wollen weiterkommen? Mehr wissen, mehr erfahren, mehr können:

- Mitarbeitende gewinnen
- Andachten halten
- Predigen lernen
- Haushaltpläne lesen
- Sitzungen leiten
- Meditieren können

FORTGEBILDET

Die *Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft*, die *Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung* unserer Landeskirche sowie die *Gleichstellungsstelle* bieten einige Formate an:



Startertage für Presbyterien

Zwei Moderator*innen der *Gemeindeberatung* erarbeiten mit Ihrem Presbyterium einen Tag oder eine Tagung an Ihrem Wunschort. Wie lernen wir uns gut kennen, wie und woran wollen wir arbeiten, wo soll es hingehen ... Dieses Angebot ist kostenpflichtig, kann aber bezuschusst werden.


Fortbildung für Presbyter*innen

Fachleute der erwähnten Stellen bieten für Einzelne oder Gruppen jährlich einige Themen an. Von Theologie und Kommunikation bis Bauen oder Finanzen. Wie lese ich einen Haushaltsplan, mache eine Bibelarbeit oder schlichte Streitigkeiten im Plenum...

» Die meisten Angebote sind für Ehrenamtliche kostenfrei!

Weitere Fortbildungsangebote können bezuschusst werden. Auch die *Diakonie Pfalz*  hält Angebote bereit. Zu Bildungsthemen oder Sozialarbeit. **Formblätter** zum Download und Ansprechpartner zum Thema Zuschüsse finden Sie auch über die *Evangelische Arbeitsstelle Bildung*. 

Ausbildung zum Predigtamt


Mitarbeitende des *Missionarisch Ökumenischen Dienstes (MÖD)*  bieten Kurse an, um ehrenamtlich Gottesdienst zu halten. Seit den 1970er Jahren sind bis 2020 etwa 170 Laien, also Nicht-Geistliche ausgebildet worden. Im **Lektorenamt** – von *lector*, lateinisch *Vorleser*. Oder **Prädikantenamt** – von *praedicare*, lateinisch *predigen*. Diese zweijährige Ausbildung wird vom MÖD gemeinsam mit dem Protestantischen Predigerseminar angeboten.




Der MÖD bietet auch Impulse zu *Glaubenskursen*, *Hauskreisen* oder *Kirche im Grünen* an. Dazu gibt es einiges Andere, das Sie weiterbringen und anregen kann.

Wussten Sie schon, ...

...dass Ihre Kirche sportlich ist?

Der *Landesarbeitskreis Kirche und Sport*  beschäftigt sich etwa mit der Ethik im Sport, der Krise im Schulsport und anderen aktuellen Themen. Dazu gibt es Anregungen zu sportlich-spirituellen Impulsen wie walking to heaven.


...dass Sie auch Theologie studieren können?

Neben dem Körper geht's auch um den Geist. An der *Laien-Uni Theologie Pfalz*  können alle, die an Gott in der Welt interessiert sind, tiefer in Bibel und Theologie einsteigen. Wissenschaftlich und – ehrenamtlich.

...dass Sie auch Menschen begleiten können?

Wer krank wird, fragt oft nach dem Warum, nach Wohin und Woher. *Die Klinikseelsorge*  ist ansprechbar für alle Lebensfragen. Auch Sie können sich zur Begleitung fortbilden lassen – ehrenamtlich.

...dass Sie sich schnell schlau machen können?


Die *Bibliotheks- und Medienzentrale der Evangelischen Kirche der Pfalz (BMZ)*  in Speyer versammelt Wissen rund um Gott und die Welt. Verliehen werden Bücher, Hörbücher und Filme. Ebenso Anregendes für Kindergottesdienst oder Konfirmandenunterricht. Es gibt auch Koffer mit Materialien rund um ein Thema wie Judentum oder Reformation. Und natürlich sehr vieles digital. Schmökern oder surfen Sie mal rein.

Durch Yoga habe ich einen tieferen Blick auf Gott bekommen. Auch den möchte ich gern an andere weitergeben.

*Renate Roeder,
Yogalehrerin, Presbyterin in Bad Bergzabern*



...dass Sie sich mit anderen schlau machen können?




Die *Evangelische Akademie der Pfalz*  in Landau bringt interessierte Menschen mit interessanten Fachleuten aus Kirche, Kultur, Wirtschaft und Politik zusammen. Es gibt Tagungen, Studienfahrten oder digitale Formate – rund um aktuelle gesellschaftliche und religiöse Fragen. Auch die Junge Akademie bietet eigene Schwerpunkte. Bleiben Sie auf dem Laufenden. Oder sehen Sie weiter, über die Grenzen hinweg ...

▶ Auf die Angebote der *Evangelischen Akademien in Deutschland*. 



Nicht nur im Land unserer Landeskirche, auch über die Grenzen der Pfalz hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur Fortbildung im Presbyterium und Ehrenamt. Bleiben Sie neugierig.

Es gibt beispielsweise:

- ▶ Angebote der *Evangelischen Kirche im Rheinland*. 
- ▶ Angebote der *Evangelischen Landeskirche in Baden*. 
- ▶ Angebote der *Evangelischen Landeskirche in Württemberg*. 

...dass Sie sich mal kreativ austoben können?

Das *LabORatorium der Evangelischen Kirche der Pfalz*  bietet Raum für Experimente rund um die Kirche der Zukunft. Nach dem Motto: Weniger Gelder, weniger Menschen, umso mehr Ideen.

Ora et Labora. Beten und Handeln. Ab ins LabORatorium. Eine Kirche ohne Mauern, Gottesdienste mit Move, Küchengespräche? Das und mehr gibt's schon. Lassen Sie sich anregen. Oder mixen ein extra Angebot. Bieten Sie etwas, das nicht allen passt, aber passgenau für einige genau richtig ist.

Es gibt kein Rezept, aber Austausch über die Zutaten. Und jede Menge Unterstützung. Nur Mut. Scheitern ist erlaubt, Erfolg auch, Neuanfangen erst recht.





MITplanen.

WANN

nehmen wir uns Zeit

fürs GedankenMACHEN?

WIE

stellen wir uns die Gemeinde 2026 vor?

WAS

können Menschen bei uns finden?

WAS

könnten sie bei uns suchen?

WOHIN

gehen unsere nächsten Schritte?

KIRCHE ZUM MUTMACHEN

WIR SIND KIRCHE

WER WIR SIND

WAS heißt da Kirche?

Wer junge Leute nach der Kirche fragt, hört:

- *Ein Gebäude, meist sehr alt.*
- *Altmodische Gesänge.*
- *Ein Ort, wo Omas sitzen.*

Wer nachfragt, hört aber auch:

- *Im Urlaub sehe ich mir oft Kirchen an.*
- *Die Churnight mit Band war super.*
- *Wie Jesus gelebt hat, find' ich cool.*

Wer ältere Menschen fragt, hört:

- *Meine Heimat, meine Kirchenbank.*
- *Lieblingslieder, die ich auswendig singe.*
- *Mein Pfarrer, der mich kennt.*

Wer weiter fragt, ältere und jüngere Menschen, in Dorf oder Stadt, bekommt viele weitere Antworten. *Ich weiß nicht*, das werden die wenigsten sagen.

Wer oder was Kirche ist, das meinen fast alle zu wissen. Selbst im multikulturellen und multi-religiösen Deutschland. Wo es Menschen dank der Meinungs- und Religionsfreiheit glücklicherweise frei steht, woran sie glauben oder auch nicht.

WER ist die Kirche?

Jenseits von Glaubensfragen heißt *Kirche* – vom griechischen *ecclesia* abgeleitet *Herausgerufene*. Das Wort *exclusiv* klingt in unseren Ohren abgehoben. Es meint aber schlicht diejenigen, die sich von Christus gerufen wissen und zu ihm gehören. Damals wie heute.

Kirche. Sie ist alt und bleibt jung.

Sie bleibt nur dann Kirche, wenn sie sich stets verändert. *Ecclesia semper reformanda* – eine sich immer reformierende, erneuernde Kirche – soll sie laut Reformator Martin Luther sein.

Immer neu soll sie sich ausrichten, allein an Christus, allein am Wort, allein am Glauben. Und immer wieder am höchsten Gebot, an der Liebe zu Gott und den Menschen (Markus 12, 38-42).

WORAUF baut unsere Kirche?

Kirche. Sie vertraut auf Christus, vertraut auf Gott in der Welt, vertraut auf sein Wort in der Bibel. Hört auf die Erfahrungen und Erzählungen der Menschen durch die Zeiten hindurch.

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit, so heißt es in der Bibel (2. Timotheus 1, 7).

Diese Verse erinnern an das, was uns gegeben und mitgegeben ist. Und es gilt, diese Grundlage, diese guten Grundsätze in die jeweilige Zeit hinein zu übersetzen.

- » Wie kann die Kirche, sprich, wie können wir als Christinnen und Christen *besonnen* und *liebepoll* leben?
- » Wie können wir weniger ängstlich auf die kommenden Zeiten sehen, sondern *mutiger* in die Zukunft gehen?

Diese Fragen haben sich bereits die Mütter und Väter unserer pfälzischen Landeskirche gestellt. Seit sie aus der Taufe gehoben wurde.

...auf die Union

Im Jahr 1818 wurde sie geboren, als eine Kirche der *Union*. Das 200ste Geburtstagsjubiläum haben wir 2018 gebührend gefeiert. Und das zurecht. Denn unsere Protestantische Landeskirche hat eine einzigartige Geschichte. Nach jahrhundertelangen Streitigkeiten zwischen den Evangelischen verbündeten sich in Kaiserslautern Lutheraner und Reformierte.

Wo auch in Pfälzer Landen lange in zwei Kirchen zweier evangelischer Konfessionen zwei Gottesdienste gefeiert wurden – wo man entzweit war über das Abendmahl und andere Fragen – da wollten die Zerstrittenen endlich wieder gemeinsam feiern. Und voran gehen. *Mutig voran*.

So heißt es im Vorsatz, der Präambel, der Vereinigungsurkunde: ... *dass es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit mutig voranzuschreiten*.

...auf die Vielfalt

Im Jahr 1818 auf der Generalsynode in Kaiserslautern wurde in diesem Sinne sehr fortschrittlich entschieden. Beflügelt durch die französische Revolution wird die Kirchenunion zu einer pfälzischen Revolution und zu einem besonderen Friedensschluss.

Nicht, weil das von oben beschlossen wurde, sondern weil es von unten gewollt war. Das Kirchenvolk entscheidet damals selbst und stimmt für **Einheit in der Vielfalt**.

Für die Union. Für Miteinander statt Gegeneinander. Für Konsens und Kompromiss.

- Nichts, was trennt, soll zählen.
- Allein, was eint, soll verbinden.
- Allein der Glaube. Allein das Wort.

... auf die Einheit

Als *Glaubensgrund und Lehrnorm*, wie die Vereinigungsurkunde sagt, gilt allein die Heilige Schrift. Die Bibel bleibt Grundlage. Die jeweiligen Bekenntnisse der Lutheraner und Reformierten werden *in gebührender Achtung* gehalten. Beachtlich, diese Einigung.

Die Vereinigungsurkunde war und ist:

- Ein Akt der Aufklärung.
- Ein Bekenntnis zur Vernunft.
- Ein Zeichen der Toleranz.

Die Pfälzer Kirchenunion war und ist:

- Eine Ökumenebewegung.
- Eine Basisbewegung.
- Ein großer Fortschritt.

Die *Vereinigungsurkunde*  findet sich auf der Homepage der Landeskirche.

***Auch wenn lange Sitzungen manchmal nerven,
bringt mir das Amt einfach unheimlich viel.***

*Adam Lockhart, Elektroniker,
Presbyter in Ludwigshafen Nord*



MITplanen.



WO

geht's heute lang in der Ökumene?

WIE

mutig geht es voran?

WAS

trägt und was trennt?

WAS

eint uns in Kirche und Welt?

... auf die Freiheit

Bereits im Jahr 1823 gab es den ersten *Unionskatechismus*, ein Lehrbuch für den Unterricht im evangelischen Glauben. Generationen von Konfirmand*innen haben die Texte auswendig gelernt. Seit dieser Zeit hat sich viel verändert. Nicht nur der Konfirmandunterricht.

Doch bis heute trägt unsere Landeskirche im Namen sowohl das Wort *evangelisch* als auch *protestantisch*.



Der Katechismus von 1869 erklärt das so: Unsere Kirche heißt die *protestantische*, weil sie in Fragen des Glaubens und Gewissens aufgrund des Evangeliums Widerspruch einlegt gegen allen Menschenzwang wie gegen alle Menschenatzung (Frage 46).

- Das *Evangelium* ist Grundlage unseres Lebens und Glaubens. Allein auf Gott hören, das bedeutet aber mitunter auch, den Menschen nicht zu gehorchen.
- Der *Protest*, der Widerspruch gegen alles, was dem eigenen Glauben und Gewissen widerspricht, gehört darum auch zu unserem Namen. Mit gutem Grund ...

... auf den Protest

Von einer Protestnote, der *Protestatio* einiger Reichstädte und Reichsfürsten 1529 beim Reichstag in Speyer stammt der Name. Gegen die katholische Mehrheit und kaiserliche Krone protestieren sie als evangelische Minderheit mutig für die Glaubensfreiheit.

Seither gibt es die sogenannten *Protestanten* in aller Welt. Mit deren Spenden wurde 1904 die Gedächtniskirche in Speyer errichtet, zur Erinnerung an die Protestation. Aber das ist eine weitere spannende Geschichte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie umfasst bis heute den ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz sowie die ehemals pfälzischen Teile des Saarlandes.

- ▶ Mehr zur Geschichte auf der *Homepage der Landeskirche*. 
- ▶ Mehr zur Geschichte unserer Union in der Broschüre: *MITmachen MUTmachen – Anstöße. Angebote. Aktionen. Ein Lese- und Ideenheft zum Jubiläum 200 Jahre Pfälzer Kirchenunion*. 



WAS WIR MACHEN

viele Menschen begeistern

WIR, das sind etwa eine halbe Million, genauer 480.000 Mitglieder in 398 Kirchengemeinden und 15 Kirchenbezirken (Stand 2020).

WIR, das sind alle, die in der Landeskirche mitarbeiten. Und es gibt viel zu tun. Predigtdienste, Diakoniedienste, Seelsorgeaufgaben. Kinder- und Jugendarbeit, Frauen- und Männer- und Familienarbeit, Seniorenarbeit, Hospizarbeit. Kirchenmusik, Kunst, Erwachsenenbildung und vieles mehr. Und: Öffentlichkeitsarbeit nicht zu vergessen.

WIR, das sind alle, die Menschen begleiten, von klein bis groß. In Kindergärten, Schulen, Universitäten, Parlamenten, Kliniken, Seniorenheimen, Hospizen, Gefängnissen, kirchlichen Behörden und diakonischen Einrichtungen, Redaktionen und Rundfunkanstalten. Und an allerlei weiteren Orten.

Neben den etwa 700 Hauptamtlichen im (Sonder-)Pfarramt und Schuldienst, Gemeindediakonat, Jugendreferat oder der Kirchenmusik wird die Landeskirche von rund 20.000 Ehrenamtlichen getragen, die ebenfalls musizieren, predigen, diakonisch und seelsorgerlich mitarbeiten. Darunter 3.000 Frauen und Männer in den Presbyterien. (Stand 2020)

Auch Sie gehören dazu!

Als MITmacher, als MUTmacherin in unserer Kirche.

viele Aufgaben übernehmen

Was die Landeskirche alles macht und tut, passt natürlich in kein MACHbuch. Wir können mit den Wort-Wolken nur ein wenig neugierig machen, auf Bekanntes und überraschend Unbekanntes.

Es gibt Aufgabenfelder und Arbeitskreise rund um:

Klimaschutz Kirchenmusik
Kunst und Kirche Liturgie
Frieden und Kirchentag
Umwelt Kirche und Judentum
Gleichstellung

Es gibt Sonderbeauftragungen und Sachverständige für:

die Landesregierung
Rheinland-Pfalz

Islamfragen

die Gedenk-
stättenarbeit

die Diakonie
in Rheinland-Pfalz

die Verkündigung im Rundfunk

Glocken

Inklusion

Datenschutz

die Landesregierung
Saarland

Missbrauchsfälle

die Bibelarbeit

Orgeln

Interkulturalität

Migration und
Integration

Weltanschauungsfragen

integrative Gemeindegarbeit

Zur kirchlichen Kernaufgabe Bildung zählt Lehren und Lernen. Dazu gibt es zahlreiche Angebote.

Kirche mit Kindern Evangelisches
 Amt für Religionsunterricht Trifels-Gymnasium

Evangelische Akademie der Pfalz
Junge Akademie Landesjugend-
 pfarramt

Gemeindepädagogische Arbeitsstelle Bildung
 Dienste und Gesellschaft

Bibliotheks- und Medienzentrale
 Laien-Uni Theologie Pfalz Evangelische
 Studierendengemeinde

Protestantisches Zentralarchiv
Predigerseminar

Institut für kirchliche Fortbildung

Näheres finden Sie auf der
 Homepage der Landeskirche.



WIE WIR ARBEITEN

demokratisch

Von Geburt an ist die *Evangelische Kirche der Pfalz* demokratisch organisiert. Das Kirchenvolk hat die Kirchenunion herbeigeführt, die Generalsynode in Kaiserslautern 1818 über die Vereinigungsurkunde abgestimmt.

Synode kommt aus dem Griechischen und heißt *Versammlung*.

Unsere Kirche arbeitet *presbyterial-synodal*. Das heißt, Kirchengemeinden und **Presbyterien** bilden die Basis der Landeskirche. Aus den Presbyterien heraus werden die *Bezirkssynoden* gewählt.

synodal

Die **Bezirkssynode** entscheidet über alles, was die Gemeinden innerhalb eines Bezirks angeht.

- Es geht um kirchliche und gesellschaftliche Themen.
- Es geht um Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden.
- Es geht um Stellungnahmen in der Öffentlichkeit.

Die Bezirkssynode bestimmt über den Haushalt, also die Gelder, die ausgegeben werden sollen. Sie wählt aus der Pfarrerschaft eine Dekanin oder einen Dekan, der den Kirchenbezirk, das Dekanat, leiten soll.

Alle Geistlichen, die für die Landeskirche arbeiten – im Pfarramt, in der Schule oder in anderen Bereichen – gehören automatisch zu ihrer Synode im Bezirk.

Damit aber nicht „Pfarrers“ unter sich entscheiden, soll das *Kirchenvolk* in der Mehrheit sein.

In jeder Kirchengemeinde sind doppelt so viele weltliche Synodale zu wählen, als sie Pfarrstellen hat. Diese Mitglieder werden in den Presbyterien gewählt.

Die Bezirkssynode trifft sich mindestens einmal, oft zweimal im Jahr. Die Wahlperiode dauert wie im Presbyterium sechs Jahre.

Mehr zur *Bezirkssynode*  in der Kirchenverfassung.

Jede der 15 Bezirkssynoden wählt aus ihren Reihen Mitglieder für die *Landessynode*. Die Landessynode ist die Vertretung des Kirchenvolks. Sie kann laut § 75, 1 der Verfassung *über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen*.

- Sie bestimmt über die Kirchengesetze.
- Sie bestimmt über die Kirchenfinanzen, also den Haushalt.
- Sie diskutiert kirchliche und gesellschaftliche Fragen.
- Sie nimmt dazu Stellung in der Öffentlichkeit.
- Die Landessynode wählt auch diejenigen, die die Kirche leiten sollen.
- Sie wählt Kirchenpräsident oder -präsidentin.
- Sie wählt Oberkirchenrätinnen und -räte.
- Sie wählt die Kirchenregierung.
- Das sind ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Landessynode.

Wie auch auf der Bezirksebene bilden in der Landessynode und in der Kirchenregierung die weltlichen Mitglieder die Mehrheit. Zu Beginn der Amtszeit wird ein Synodalpräsidium gewählt: ein Vorsitz, zwei Vizeämter sowie zwei Beisitzende.

Die **Landessynode** tagt zweimal im Jahr, meist im Frühjahr und im Herbst. Die Wahlperiode dauert wie in Presbyterium und Bezirkssynode sechs Jahre. Die Sitzungen sind meist öffentlich. Die Protokolle können nachgelesen werden.

Mehr zur *Landessynode*  in der Kirchenverfassung.

Die Kirchengemeinde

Sie ist die Basis.
Sie legt den Grund
zum Glauben und Leben.
Sie wird von Geistlichen
und Laien geleitet.



Aufbau der Landeskirche

Legislative

Presbyterium

Es leitet die Gemeinde.
Es plant und gestaltet das Gemeindeleben.
Es wird demokratisch gewählt.

Bezirkssynode

Sie wird aus den Presbyterien gewählt.
Sie steht für je einen Kirchenbezirk.
Sie verknüpft die Kirchengemeinden der Region.
Sie wählt Dekanin oder Dekan.

Landessynode

Sie wird aus den Bezirkssynoden gewählt.
Sie bestimmt Kirchengesetze und Finanzen.
Sie wählt Personen in den Oberkirchenrat.
Sie wählt Kirchenpräsidentin oder -präsident.
Sie wählt die Kirchenregierung.

Exekutive

Pfarramt

Hier arbeiten Pfarrpersonen.
Sie predigen und unterrichten.
Sie taufen, trauen, beerdigen.
Sie beraten und begleiten.

Bezirkskirchenrat

Er bereitet Tagungen der Bezirkssynode vor.
Er führt Planungen und Beschlüsse aus.
Er visitiert (besucht/berät) Gemeinden.
Er entscheidet mit über Baumaßnahmen der Kirchengemeinden.

Landeskirchenrat

Er bereitet Tagungen der Landessynode vor.
Er führt Planungen und Beschlüsse aus.
Er erarbeitet neue Gesetzentwürfe.
Er besteht aus den Personen im Oberkirchenrat
und wird von der Kirchenpräsidentin geleitet.

Kirchenregierung

Sie leitet und verwaltet die Landeskirche.
Sie beruft die Landessynode ein.
Sie setzt die Tagesordnung fest.
Sie erlässt vorläufige Gesetze.
Sie ernennt Pfarrpersonen.
Sie wird von der Kirchenpräsidentin geleitet.
Ihr gehören deren Stellvertretung, das dienstälteste
geistliche und weltliche Mitglied des Landeskirchen-
rats sowie elf Mitglieder der Landessynode an.



**Evangelische
Kirche der Pfalz**
PROTESTANTISCHE LANDESKIRCHE

WOHIN WIR WOLLEN

Ecclesia semper reformanda. Sagt Luther damals.
Die Kirche muss stets neu werden. Sagen wir heute.
 Und bauen unsere Evangelische Kirche der Pfalz um. Doch nicht allein.
Wenn der Herr nicht das Haus baut,
so bauen umsonst, die daran bauen (Psalm 127, 1).

Der Hausherr baut mit uns.
 Immer wieder. Immer neu.
 Wenn wir auf ihn bauen.
 Wenn wir auf ihn trauen.
 Wenn wir mit ihm träumen.

Kirche neu bauen

Wir brauchen Visionen für die Zukunft. Wir können sie miteinander neu entdecken:

- Wenn wir biblische Texte befragen.
- Wenn wir aktuelle Antworten suchen.
- Wenn wir offen im Gespräch bleiben.

Diese *Kommunikation* sieht auch unsere Kirchenpräsidentin als Kernkompetenz. Die Kirche habe seit biblischen Zeiten Visionen, die andere begeistern und beflügeln können.

Ähnlich wie Jakobs Traum in der Wüste. So träumt Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst in ihrer Wahlrede vor der Landessynode 2019. Sie hat einen Traum für unsere Kirche. Hier zugespitzt und zusammengezogen einige der Traumsequenzen:

- *An die Gemeindegrenzen kann sich kaum noch einer erinnern, das alte Kirchturmdenken ist Geschichte. Dennoch ist und bleibt Kirche vor Ort präsent. In den Gemeinden herrscht gesundes Selbstbewusstsein.*
- *Niemand verharrt mehr mutlos und schielt ängstlich auf den Wandel. Es gibt viele neue Ideen, jede Idee ist es wert, ausgesprochen zu werden. Selbstkritik ist selbstverständlich. Stillstand gibt es nicht. Wir wissen, was wir lassen oder was wir gemeinsam schaffen können.*

Kirche neu träumen

Es wird nicht gegeneinander sondern miteinander gearbeitet und gelebt. Haupt- und Ehrenamtliche, Menschen unterschiedlicher Berufe und Begabungen, die protestantische Partnergemeinde und die katholische Schwesterngemeinde, alle sind gemeinsam unterwegs.

Auch zu denen, die nicht mehr dazu gehören oder weit entfernt stehen. Dazu braucht es Wege der Kommunikation, menschliche und mediale, analoge wie digitale Medien.

- *Wir werden wieder lernen, an die Hecken und Zäune zu gehen und tatsächlich zu hören, was sich da tut außerhalb unserer „kirchlichen Wahrnehmungsblase“. Kommunikation ist unser Kerngeschäft, es geht um Gespräche, Gespräche, Gespräche.*

Soweit der Traum der Kirchenpräsidentin.

Lebendige Kirche lebt vom Diskurs ...



WIR SIND DIAKONIE

WER WIR SIND

Es ist ein Fremdwort und doch nicht fremd. Das altgriechische *diakonia* bedeutet Dienst. Und der ist uns vertraut und anvertraut.

Diakonie ist der soziale Dienst der Evangelischen Kirche.

Sie geschieht als gelebte Nächstenliebe in der Nachfolge Jesu Christi.

So beschreibt die *Diakonie Pfalz* ihren Auftrag. Kurz gesagt:

- Wir sind evangelisch und damit diakonisch.
- Wir sind Kirche, nicht für uns, sondern für andere.

FÜR EINANDER DA

Schon im Volk Israel sind die Menschen füreinander da. In der Großfamilie, der Sippe und darüber hinaus. *Denn Du sollst deinen Nächsten wie dich selbst* (3. Mose 19, 18).

Das bedeutet:

- Teilen, was mir gehört, das Brot, den Fisch, das Dach über dem Kopf, ein gutes Wort.

Jesus nennt dieses Gebot, Gott und den Nächsten zu lieben, das *höchste Gebot* (Lukas 10, 25-28).

- Jesus selbst übernimmt Liebesdienste: wäscht Füße, besucht Kranke, heilt Aussätzige, tröstet Trauernde.

Er fordert auf, ähnliches zu tun, also ihm nachzufolgen. *Was ihr getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan*, betont Jesus (Matthäus 25, 34-46).

Und beschreibt *sieben Werke der Barmherzigkeit*, wie sie später genannt werden:

- Hungrige speisen
- Durstige tränken
- Fremde beherbergen
- Nackte kleiden
- Kranke pflegen
- Gefangene besuchen
- Tote bestatten

Die barmherzigen Werke der Bibel beschreiben auch Werke und Aufgaben unserer diakonischen Arbeit. Es ist die Sorge:

- Um die Nächsten: Kranke, Hungrige, Gefangene.
- Um die Fernen: die Fremden, die Geflüchteten.

FÜR ANDERE DA

Jesus, der Menschensohn, liebt alle Menschen.
 Christus, der Gottessohn, steht allen bei.
 Den Sündern, Halsabschneidern und Huren.
 Den Ehebrecherinnen, Überfrommen und Ungläubigen.

Was Jesus Christus getan hat, war und ist *anstößig*.
 Er stößt uns an, für die Menschen am Rande da zu sein.
 Auch wenn wir damit bei anderen manchmal anecken.

- » Sollen Christen Flüchtlinge aus Seenot retten, Prostituierte besser schützen, homosexuelle Paare segnen, Schwangere bei einer Abtreibung begleiten?

Das sind Gewissensfragen. Dahinter steht die Frage:

- » Wenn Gott alle Menschen in seine Liebe einschließt, wie dürfen wir jemanden ausschließen?

Was ihr getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan, sagt Jesus.
 Die geringsten Geschwister sind diejenigen, auf die alle heruntersehen.

Wir sehen in ihnen keine Geringeren als den Gottessohn.
 Christus selbst sitzt im Flüchtlingsboot, steht am Straßenstrich, wird verfolgt als Schwuler, bespuckt als Frau, die abgetrieben hat. Das ist anstößig und zugleich der **Denkanstoß der Diakonie**.



MITplanen.

WAS

sind wir füreinander?

WIE

sind wir für andere da?

WANN

sind wir barmherzig?

WOHIN

sind wir unterwegs –

mit Jesus?

WAS WIR MACHEN

Wir sind Kirche. Wir sind Träger. Wir sind Spitzenverband.

Diese drei kleinen Sätze beschreiben das große Diakonische Werk Pfalz.

DIAKONIE PFALZ

Es ist der größte gesamtkirchliche Dienst innerhalb der Landeskirche. Kein Wunder, denn ohne Diakonie gibt es keine Kirche. Ohne Kirche keine Diakonie.

Die evangelische Kirche ist diakonische Kirche. Sie macht:

- Die Schwachen stärker.
- Die Unsichtbaren sichtbarer.

Alle Menschen – jung, alt, gesund, krank, gehandicapt, reich oder arm, Frau oder Mann, schwarz oder weiß, Muslim oder Christin – alle sollen gleichberechtigt am Leben teilhaben dürfen. Das heißt: Inklusion ist das Ziel. Dazu macht die Diakonie auch Politik, denn sie will Kirche und Gesellschaft bewegen.

From cradle to cradle, von der Wiege bis zur Bahre. Ein Leben lang wollen wir alle beraten und begleiten, die Hilfe suchen. Die *Häuser der Diakonie* stehen offen. In den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Und als landeskirchliche Einrichtungen.

Auf der Homepage der Diakonie Pfalz finden sich vielerlei Angebote, auf den folgenden Seiten finden Sie nur einen Ausschnitt.



DIAKONISSEN SPEYER

Wer älter ist, erinnert sich sicher an die Frau mit Häubchen. In vielen Dörfern war sie bekannt: Die Gemeindegewesener oder *Diakonisse* – abgeleitet vom altgriechischen *diakonia*, dem Dienst. Im 19. Jahrhundert wurde die diakonische Gemeinschaft gegründet, in der die Frauen im sogenannten Mutterhaus ehelos, einfach und ohne eigenes Einkommen lebten.

Heute leben viele unabhängig, haben Familien, aber setzen sich weiterhin in der Nachfolge Jesu für die Nächsten ein. Die *Diakonissen Speyer* sind inzwischen ein großes sozial-diakonisches Unternehmen. Das Diakonissen-Krankenhaus und das Mutterhaus in Speyer gehören dazu. Pfalzweit und darüber hinaus werden zahlreiche Einrichtungen von den Diakonissen getragen. In der Krankenpflege, Altenpflege, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Hospiz- und Palliativversorgung. Auch Bildung und Ausbildung werden angeboten.



Es gibt auch Angebote, ehrenamtlich tätig zu werden.
Sehen Sie mal rein.



WIR SETZEN UNS EIN FÜR ...

Kinder

Gott kommt als Kind in diese Welt. Mit dem Jesuskind fängt alles an. Der erwachsene Jesus stellt ein Kind in die Mitte ..., mitten ins Zentrum der Gemeinde also (Matthäus 18, 2). Seit biblischen Zeiten dreht sich alles um die Schwächsten. Mit den Kindern fängt Kirche an.

Der *Kindergarten* – das deutsche Wort wird in vielen Sprachen verwendet – ist eine protestantische Erfindung. Pfarrer Johann Friedrich Oberlin und seine Mitarbeiterin Louise Scheppler gründen im Steintal im Elsaß die erste *Strickstube* – Ende des 18. Jahrhunderts.

Arme Familien sollten unterstützt, die Kinder versorgt und ganzheitlich gebildet werden. Bis heute ist diese soziale Arbeit kirchliche Kernaufgabe geblieben.

Als diakonische Kirche bieten wir in rund 250 *Kindertagesstätten (Kitas)*  etwa 17.000 Plätze an. Etwa 2.500 Erzieher*innen setzen sich für Kinder und ihre Eltern ein.

Warum trägt der Staat nicht die Kitas selbst, er zahlt ja doch fast alles...

In Deutschland liegt die Kinderbetreuung bewusst in vielen Händen. Aus der Erfahrung der Geschichte: Anders als im Nationalsozialismus oder DDR-Regime will der Staat nicht selbst die Kinder „erziehen“. Darum sollen freie Träger wie Arbeitersamariterbund, Rotes Kreuz oder eben die Kirchen unterstützen und *helfen*. Das nennt man das Prinzip der *Subsidiarität*, von lateinisch „subsidium“ Hilfe.

- Die Kirchen, katholisch und evangelisch, betreiben in Rheinland-Pfalz und im Saarland einen Großteil der Kitas.
- Sie übernehmen damit die Pflichten des Staates und werden entsprechend mitfinanziert.

Aber auch die Landeskirche zahlt. Etwa 21 Millionen für die Kitas, die in den Kirchengemeinden betrieben werden. (Zahlen 2017) Das sind etwa 13 Prozent der gesamten Kosten der Kitas. Letztlich gewinnen mit diesem Modell Staat und Kirche. Denn in den Kitas werden gemeinsame Werte vermitteln.

Warum muss es evangelische Kitas geben? Wir nehmen ja sowieso alle Kinder auf.

Es werden auch Kinder anderer oder keiner Religion aufgenommen. Eine staatlich geförderte Kita ist gebunden, alle aufzunehmen. Das ist gut so, auch im christlichen Sinn. Kinder erleben mit, was die anderen glauben, sie feiern Weihnachten, sprechen über das jüdische Lichterfest oder das Fasten der Muslime.

- Das Zusammenleben der Religionen und Kulturen wird eingeübt.
- Demokratische und christliche Werte werden vermittelt.
- Es geht um Lebensfragen und religiöse Fragen.

Damit leistet Kirche ihren Beitrag für die Gesellschaft. Sie stärkt und bildet Kinder und begleitet die Eltern in der Erziehung. Das Projekt *Religion.Werte.Bildung*  möchte diese Arbeit noch verbessern. Und das Profil schärfen.

Wer unterstützt uns in der Gemeinde mit der Kita?

Die Geschäftsführung für eine Kindertagesstätte kann für die Kirchengemeinde recht mühsam sein. Die Verwaltungsämter unterstützen sie dabei.

Das Geld, die Zuschüsse müssen verwaltet werden. Das Gebäude will gut erhalten sein. Das richtige Personal gefunden. Die Eltern in die Arbeit mit eingebunden.

Die Diakonie Pfalz, das **Referat Kindertagesstätten**, hat die Aufsicht und die Fachberatung. Die Diakonie ist:

- Ansprechbar zur Finanzierung, zu Rechtsfragen.
- Bietet Erziehungskonzepte und Fortbildungen.

Wer in einer protestantischen Kita arbeitet, kann sich über die Diakonie fort- und weiterbilden lassen. Wer die Kitas leitet, ebenfalls. Letztlich lohnt alle Mühe: Kinder und Familien lernen spielerisch das Gemeindeleben kennen. Über Andachten zum Sommerfest der Kita, über Familiengottesdienste oder andere Kontakte.

MITplanen.



WER

braucht am meisten Hilfe?

WIE

können wir schnell anpacken?

WAS

bewegt unser Herz?

WOHIN

würde Jesus gehen


in unserem Ort?


Jugendliche


Aus den Kleinen werden Größere. Auch Jugendliche begleitet die Diakonie. Besonders solche, die benachteiligt sind. Etwa durch die *Kinder- und Jugenderholung*. 

Junge Leute aus schwierigen Verhältnissen können unbeschwerte Ferien verbringen. Es gibt Freizeitangebote und Beratung. Die Eltern müssen nichts oder wenig bezahlen.

Familien

Wenn Eltern anderweitig überfordert sind, kann die *Erziehungs- und Familienberatung*  helfen. Sozialpädagogen oder Therapeutinnen begleiten Kinder, Eltern oder andere Erziehungsbeauftragte, wenn es daheim schwierig wird.

Wer süchtig ist – magersüchtig, alkohol- oder drogenabhängig – kann sich an Stellen zur *Suchtberatung*  wenden. Die Diakonie betreut Kinder, Jugendliche und ihre Familien. In Selbsthilfegruppen oder Wohngruppen

Wer zu Hause oder in der Schule geschlagen, gemobbt oder bedroht wird, kann sich an den *Kinder- und Jugendschutzdienst*  wenden.




Das Kirchenwahljahr war ein Krisenjahr. Also wurden wir kreativ. Mit Videoclips oder Kartengrüßen haben wir neue Leute erreicht.

*Katharina Sander,
Personalreferentin, Presbyterin in Dittweiler*

missbrauchte Kinder

Leider traurig aktuell: Der *sexuelle Missbrauch* von Kindern. Von Vätern, Müttern, Onkel, Freundinnen der Familie oder gar dem Pfarrer.

Betroffene Kinder sind körperlich und seelisch verletzt. Oft ein Leben lang. In der Landeskirche gilt darum seit langem: *Null Toleranz* für diese Taten. Die Landessynode hat im Jahr 2019 außerdem ein **Gesetz zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt**  erlassen. Jedem Verdacht und Hinweis soll nachgegangen werden. Und Vorsichtsmaßnahmen ergriffen. Es gibt darum:



- Kurse für Kinder, um sie aufzuklären und selbstbewusst zu machen.
- Arbeitshilfen der Evangelischen Jugend.
- Schutzkonzepte für Kita-Mitarbeitende.
- Schulungen für alle, die in der Kirche mit Kindern in Kontakt kommen.

Übergriffe und sexualisierte Gewalt bereits im Anfang zu bemerken und Missbrauch anzuzeigen, ist nicht leicht. Um es Betroffenen leichter zu machen und Ängste zu nehmen, gibt es ausgebildete Ansprechpartner.

- Für Kinder bei der *Evangelischen Jugend Pfalz*.
- Für Erwachsene direkt bei der Landeskirche.

Zur Vorsicht gehört auch das **erweiterte Führungszeugnis**. Es wird von der Meldebehörde erstellt und führt mögliche sexuelle Straftaten auf. Alle Beschäftigten des Landeskirchenrats, Haupt- und Ehrenamtliche mit Bezug zu Kindern müssen es zur Kontrolle der Kirchenbehörde vorlegen. Das ist im Jugendbereich, etwa in Sportvereinen, bereits üblich und gesetzlich vorgeschrieben.

Auch Sie *im Presbyterium* müssen dieses polizeiliche Führungszeugnis vorlegen. Zum Amtsantritt und danach alle sechs Jahre. Es kostet Sie nichts, aber es zahlt sich aus. Es geht dabei nicht um übergroßes Misstrauen. Es geht um das Vertrauen, das Kinder und Eltern in die Kirche setzen sollen.


- ▶ Die Homepage der Landeskirche informiert zu *Missbrauch melden*. 
- ▶ Die Evangelische Jugend bietet eine *Arbeitshilfe*. 

WIR BEGLEITEN MENSCHEN ...

die krank werden



Zu den diakonischen Häusern in der Pfalz (s. Schautafel S. 113) gehören auch einige *Krankenhäuser und Fachkliniken*. Zahlreiche *Ökumenische Sozialstationen* – mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen – betreuen und pflegen kranke Menschen daheim. Die Sozialstationen arbeiten mit Ärztinnen, Therapeuten und Kliniken am Ort zusammen. Sie vernetzen so die Hilfe zu Hause und in der Nachbarschaft.

die gepflegt werden


Weitere *stationäre Dienste*  gibt es in der *Alten- und Behindertenhilfe*. Ergänzend dazu betreuen auch *Ambulante Pflegedienste* ältere und pflegebedürftige Menschen in den eigenen vier Wänden.


die sterben müssen

Wer sehr alt ist, unheilbar krank oder im Sterben liegt, braucht Hilfe. Gegen die Schmerzen, gegen trübe Gedanken. Menschen und Medizin können helfen. Wie ein *Mantel* – lateinisch *pallium* – wirkt die Palliativmedizin. Sie umhüllt die Kranken liebevoll. Schmerzen werden gelindert, es wird geredet, geweint, gelacht, gestreichelt oder gebetet.


Besonders im *Hospiz* – ebenfalls lateinisch, von *hospitium*, Herberge. *Hospiz- und Palliativberatungsdienste*  begleiten Sterbende und ihre Angehörigen. In den *kirchlichen Hospizen*  arbeiten Haupt- und Ehrenamtliche in der Seelsorge zusammen. Eine erfüllende Arbeit.


die Krisen erleben

Plötzlich ist alles anders. Die Arbeit, die Wohnung, den Partner verloren, ein Kind, das sich das Leben nimmt ... Lebenskrisen können alle treffen. Die *Sozial- und Lebensberatung*  ist ein wichtiger Teil der Diakonie. Hier eine kleine **Auswahl der Arbeitsfelder**:

Selbst schuld, wenn er Schulden hat! Nein, so einfach ist das nicht. Es gibt unverschuldete Krisen, in die jede und jeder geraten kann. Die Fachleute in der *Schuldner- und Insolvenzberatung*  können davon Geschichten erzählen. Sie hören zu und helfen bei vielen Fragen rund um die privaten Finanzen.

Wie kann sie so einfach das Kind abtreiben! Nein, keine Frau kann das so einfach. Und kaum eine wird sich diese lebenswichtige Entscheidung leicht machen. Ob vergewaltigt, minderjährig, alleinerziehend oder ohne Auskommen. Abtreibung ist verboten, straffrei abzutreiben ist bis zum dritten Monat möglich. Und nur mit einem Beratungsschein. Jede Frau soll sich beraten lassen und besinnen können.

Diesen Dienst leitet auch die Diakonie in der *Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung*.  Das Team versucht, zu hören, zu verstehen, zu raten. Die Beratung will nicht bewerten, sie möchte Mutter und Kind helfen, zu leben und zu überleben. Auch, dann wenn der neue Alltag mit einem Baby gemeistert werden muss.

Wie kann sowas eigentlich passieren? Wenn der eigene Partner zuschlägt, die Ex-Partnerin einem auflauert oder nachspioniert. Die Ursachen liegen meist tief und sind nicht eben mal zu lösen. Ein Eingreifen ist aber oft sofort nötig. Die *Interventionsstelle bei Gewalt in engen Beziehungen (IST)*  ist genau für solche Fragen da und hilft weiter.

die geflüchtet sind

Das Deutschland, *das* deutsche Volk, *die* deutsche Kultur. All das ist keine Einheit, sondern vielfältig. Menschen vieler Länder haben ihre Sprache und Kultur mitgebracht. Erst recht in die Pfalz. Wer die Geschichte befragt, weiß:

Das Fremde bereichert das Eigene. Und *Fremde* im Land gibt es seit biblischen Zeiten.

Migranten von lateinisch *migrare*, wandern. Menschen, die auswandern wollen. Andere, die flüchten müssen, vertrieben werden und im fremden Land arbeiten. Wie das Volk Israel in Ägypten. Daher lautet das Gebot:

- *Du sollst die Fremden nicht bedrücken..., ihr selbst wart Fremde in Ägypten* (2. Buch Mose 22, 20).
- Fremde beherbergen ist ein Werk der Barmherzigkeit.

Die Hilfe für Menschen aus anderen Ländern gehört darum zum Kern der Diakonie.

fremd sein?


Einst waren es die Vertriebenen der Weltkriege, Aussiedler. Später Gastarbeiter aus der Türkei, Geflüchtete vor den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien. Jetzt flüchten Menschen aus Syrien, Afghanistan, Iran, Irak oder Somalia zu uns.

Sie flüchten vor Kriegen, vor Klimakatastrophen, die wir im reichen Westen mit verursacht haben. Männer, Frauen, Kinder, auch unbegleitete Jugendliche. Viele sterben, ertrinken im Mittelmeer.

gerettet werden!

Dagegen können Christen in Christi Namen nur protestieren und die Politik anstoßen, zu handeln. Fluchtursachen bekämpfen, Geflüchtete aufnehmen, gegen Fremdenhass auftreten. All das ist wichtig.

Und zuallererst: Menschenleben retten. Gemeinsam mit den Hilfsprojekten *Sea-Eye* und *Sea-Watch* läuft die Initiative *Kirche rettet*.  Die Evangelische Kirche unterstützt Schiffe der Seenotrettung. Das war 2020 umstritten. Das Schiff zeigt aber: Wir streiten für das Leben.

Weltweit sind 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Die meisten bleiben in den Nachbarländern und wollen bald wieder nach Hause. Die wenigsten kommen bei uns an. Wer aber ankommt, soll willkommen sein. Diakonie und Landeskirche bieten *Unterstützung zum Ankommen* , vernetzt mit weiteren Einrichtungen wie Menschenrechts-Initiativen.

Wir unterstützen Geflüchtete dabei:

- Anzukommen im Land, in der neuen Heimat.
- Umzugehen mit Behörden und Asylanträgen.
- Umzugehen mit juristischen Fragen.

Wir unterstützen Kirchengemeinden dabei:

- Auf Menschen anderer Herkunft zuzugehen.
- Interkulturelle Wochen zu veranstalten.
- Auf christliche Geschwister aus anderen Ländern zuzugehen.

Es gibt zwei Anlaufstellen. Bei Landeskirche und Diakonie:

- Für *Interkulturalität*: die Arbeit mit Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft.
- Für *Integration*: die Arbeit mit Menschen anderer Länder, die geflüchtet sind oder Asyl suchen – bei der Diakonie.

Das *Referat Migration und Integration*  gehört zum Diakonischen Werk Pfalz.

Bei allen Problemen, die sich im Zusammenleben ergeben können: Integration ist vielerorts bereits gelungen. Aus Fremden sind Freunde geworden und manchmal gar Familie. Einige Geflüchtete beleben längst unsere Gemeinden. Manche haben sich taufen lassen, sind ins Presbyterium gewählt worden oder als *Prädikant* – Laienprediger – eingesetzt.

WIE WIR ARBEITEN

für das Gemeinwohl

Da liegt einer verletzt am Boden, alle gehen vorüber. Selbst Priester und Levit, die Gläubigen haben es eilig. Ausgerechnet der Mann aus Samaria – der in den Augen der Israeliten falsch glaubt und lebt – hilft. Aus Nächstenliebe. So erzählt es Jesus (Lukas 10, 25-37).

Das bekannte Gleichnis vom *barmherzigen Samaritaner* ist ein *Leitbild*  und zeigt, worauf es in der Diakonie ankommt:

Es geht nicht um Pflicht oder himmlischen Lohn.

Es geht um den menschlichen Dienst am Nächsten.

Es geht in Gottes Namen um humanitäre Hilfe.

Ohne Zeigefinger. Aber mit dem Fingerzeig:

- Jeder Mensch ist ein Geschöpf unter anderen.
- Jeder Mensch ist geliebt vom Schöpfer.
- Jeder Mensch ist es wert, geliebt zu werden.
Selbst wenn er oder sie Böses getan hat.

Die **Würde des Menschen** ist die Grundlage.

mit dem Staat

Die Diakonie ist der Dienst am Menschen von der Geburt bis zum Tod. Darum betreibt sie viele Häuser und Einrichtungen. Und übernimmt somit vielfältige Aufgaben für die Gesellschaft, in Stadt und Land.

Kitas, Kliniken, Pflegeheime, Hospize, Beratungsstellen. Die Kosten für die diakonische Arbeit sind hoch. Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung. Durch Zuschüsse oder indem er alle

Kosten trägt. Denn er muss viele soziale Aufgaben an freie Träger verteilen, die er wiederum bezahlt. Nach dem Prinzip der *Subsidiarität* – von lateinisch *subsidia*, Hilfe. Wie auch bei den Kindertagesstätten ...

Grundsätzlich müssen die diakonischen Träger jedoch einiges selbst bezahlen. Und sogenannte *Eigenmittel* aufbringen. Die Kosten für den Betrieb und Unterhaltung einer evangelischen Kita werden in der Regel von der örtlichen Kirchengemeinde selbst getragen.

WOHIN WIR WOLLEN

Zusammenkommen

Die diakonische Gemeinde ist gefragt. Denn Kirche und Diakonie gehören zusammen. Im Großen wie im Kleinen. Diakonische Arbeit geschieht nicht nur in großen Einrichtungen. Sie geschieht in den Kirchengemeinden. Nah bei den Nächsten, in der Nachbarschaft, im *Quartier*.

Denn die Kirche steht noch immer im Dorf. Oder im Stadtviertel. Sie hat Räume und kann Raum bieten. Für Viele und vor allem vielfältige Menschen – jung, alt, arm, reich, einsam, gesellig, fremd oder alteingesessen, mit und ohne Behinderung. Gemeinde kann Gemeinschaft schaffen, die droht, verloren zu gehen. Nicht nur in den Problemvierteln.


Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie gut #zusammenhalten klappen kann. Und wie dringlich der Zusammenhalt zu suchen ist, damit sich die Gesellschaft nicht weiter spaltet.

Es geht um **Inklusion** – von lateinisch *inclusio*, eingeschlossen. Die *UN-Konvention*, wörtlich *Übereinkunft*, der Vereinten Nationen von 2009 legt fest: Inklusion ist ein Menschenrecht. Alle Menschen sollen teilhaben am gesellschaftlichen Leben. Gleichberechtigt, ganz gleich wie alt, wie gesund, krank oder gehandicapt ... Darauf haben sich die Staaten verständigt. Kirche und Diakonie sehen Inklusion ebenfalls als ihre Aufgabe an.

gemeinsam voran

Die inklusive Gemeinde ist gefragt. In der **Quartiersarbeit** oder *Gemeinwesendiakonie*. Auf dem Land oder im Stadtteil. Es geht darum, das eigene Viertel gemeinsam zu entdecken. Welche Menschen wohnen hier, wer sind sie, was haben sie, was fehlt ihnen, was bringen sie mit, was können sie einbringen? Und wie bringen wir sie zusammen?

- Großeltern geben Nachhilfe.
- Kinder lesen vor im Wohnstift.
- Junge Leute geben Handyunterricht.
- Konfis sammeln für die Tafel.
- Migrantinnen bieten Nähkurse.
- Psychisch Kranke spielen Theater.
- Alleinerziehende unterstützen einander.
- Musikfans gründen ein Café International.
- Geschäftsleute organisieren Kleiderkreisel.

Das oder anderes und vieles mehr kann geschehen. Es geht um wiederbelebte Dörfer und menschliche Stadtteile. Und es gibt bereits viele gute Beispiele und Anregungen. Auch im *Handbuch Gemeinwesendiakonie* des Diakonischen Werkes. Weitere Ideen bietet die *Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste*. 

Als Teil des Presbyteriums sind Sie auch gefragt:

- Suchen Sie Kontakt zu denen, die engagiert sind.
- Fragen, wo Unterstützung gebraucht würde.
- Überlegen, wie sich vielleicht Kräfte bündeln lassen.

In jeder Kirchengemeinde und Kommune sind auch andere sozial engagiert. Etwa die katholische Partnergemeinde oder weitere Träger wie Arbeiterwohlfahrt oder das Rote Kreuz. Wer sie kennt und Kontakt hält, kann ein gutes Netz spannen. Für das Quartier in der Stadt oder die ländliche Region.

Als Presbyterium können Sie überlegen:

- Wie sich mit anderen zusammenarbeiten lässt.
- Welche Angebote vielleicht fehlen.
- Welche Menschen noch zu wenig im Blick sind.
- Wie können pflegende Angehörige unterstützt, Geflüchtete beraten, Zugezogene besucht, Arbeitslose eingebunden werden?





MITplanen.

WER

ist bereits im Ort

diakonisch engagiert?

WIE

sind wir als Kirchengemeinde

erkennbar?

WAS

fehlt an Angeboten

in unserem Ort?

WOHIN

geht unser diakonisches

Angebot in Zukunft?

WIR TEILEN WERTE

KIRCHE UND POLITIK

Ja, wir machen Politik. Immer. Denn wir Christen sind Teil der Gesellschaft – in Deutschland Teil der Demokratie.

- Wir machen keine Parteipolitik.
- Wir ergreifen aber Partei für die Schwachen.
- Wir greifen ein, wo Hilfe gebraucht wird.
- Wir protestieren, wo Unrecht geschieht.

Du sollst Gott und deinen Nächsten lieben wie Dich selbst (Markus 12, 28-31). Dieses Doppelgebot legt uns Jesus ans Herz. Es bedeutet auch: Sich einsetzen für die Nächsten, die Fernen, die Fremden – im eigenen Land, in aller Welt. Für Gleichheit und Gerechtigkeit, für Freiheit und Frieden.

Die *Christengemeinde* setzt sich für die *Bürgergemeinde* ein. Diese Worte hat der Theologe Dietrich Bonhoeffer geprägt, der im Naziregime mit der *Bekennenden Kirche* Widerstand geleistet hat. Während andere, die sogenannten *Deutschen Christen* Hitler gefolgt ist.

In dieser Zeit wurde auch die Landeskirche zur *Reichskirche* und hat Schuld auf sich geladen.

Auch das ist wichtig: Kirche und Staat sollen sich nicht vermischen. Beide haben ihre eigenen Bereiche und Aufgaben. Beide arbeiten aber auch – wie in der Diakonie oder dem Religionsunterricht – zusammen. Und setzen sich für demokratische Werte ein.

Zwei **kirchliche Beauftragte** halten direkten Kontakt zu den Landtagen, Landesregierungen und Landesbehörden auf dem Gebiet unserer Landeskirche.

- Am Landtag für Rheinland-Pfalz in Mainz.
- Am Landtag für das Saarland in Saarbrücken.

Sie pflegen die Beziehungen zwischen den Ländern und den Evangelischen Kirchen auf diesem Gebiet. Neben der Pfalz sind das die Evangelische Kirche in Hessen-Nassau und im Rheinland.

Parallel arbeiten auch die Diakonien der Landeskirchen Pfalz, Hessen und Nassau und Rheinland zusammen: in der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz.



WIR TEILEN HOFFNUNG

Kirche und Hilfswerke

Als Evangelische Kirche der Pfalz sind wir Teil einiger Hilfsorganisationen. Beispielsweise:

Brot für die Welt

Das Hilfswerk ist seit mehr als 60 Jahren Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland. Und damit auch von unserer Landeskirche. Eine Kollekte an Heilig Abend geht traditionell an die Hilfsorganisation.

Sie unterstützt mit den Spenden Menschen in den armen Ländern des Südens. Sie kämpft gegen Hunger und Ausbeutung, gegen Kinderarbeit und für Menschenrechte.

Sie hilft zur Selbsthilfe, fördert Schulen, bildet junge Leute aus, unterstützt die Landwirtschaft. Brot für die Welt setzt sich auch politisch ein, etwa für eine gerechtere Weltwirtschaft.

Diakonie Katastrophenhilfe

Die Organisation unterstützt weltweit Opfer von Naturkatastrophen, Krieg und Vertreibung. Es werden Zeltstädte gebaut, Medikamente und Lebensmittel beschafft. Es wird alles getan, um die Not zu lindern. Möglichst schnell und nachhaltig.

Hoffnung für Osteuropa

Das Netzwerk zielt auf Frieden, Gerechtigkeit, die Bewahrung der Schöpfung. Und kümmert sich um benachteiligte Menschen in den Ländern des früheren Ostblocks wie Polen, Ungarn, Bulgarien. Es hat viele Partner in der ehemaligen Sowjetunion und fördert dort Projekte.

Gustav-Adolf-Werk

Der Schwedenkönig Gustav Adolf hat im dreißigjährigen Krieg die Protestanten geschützt. Das Gustav-Adolf-Werk unterstützt bis heute evangelische Minderheiten in der Diaspora. Von *diaspora* – altgriechisch, verstreut. Das Diasporawerk der Evangelischen Kirche Deutschlands arbeitet weltweit. In Osteuropa, Lateinamerika oder für verfolgte *Kopten*, die Christen in Ägypten. Kirchen, Gemeindehäuser oder Schulen werden gefördert. Ebenso der partnerschaftliche Austausch.

WIR TEILEN GLAUBEN

Kirche und Mission

Das Wort *Mission* hat keinen guten Klang. Es klingt nach seiner schlechten Geschichte. Nach Zwangstaufen in der Kolonialzeit. Nach der Schuld, die Kirche auf sich geladen hat. Dabei heißt *missio*, lateinisch, entsenden. Getaufte Christen sind Gesandte, sie haben eine Mission. *Darum gehet hin in alle Welt ...* sagt Christus (Matthäus 28, 18-20). Er trägt uns auf, das Evangelium, die Gute Nachricht zu allen Menschen zu tragen.

Das kann nur ohne Zwang geschehen, aber mit viel Freude an der Begegnung. Längst sind die jungen Kirchen in aller Welt Partner geworden, von denen wir lernen können.

Über das *Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS)*  und die *Basler Mission*  sind vor allem die Presbyterianische Kirche in Ghana, die Presbyterianische Kirche in Korea sowie die Evangelische Kirche in West Papua/Indonesien Partner unserer Landeskirche. Es gibt zahlreiche Begegnungen auf Gemeindeebene der Pfalz. Auch über den MÖD.

Missionarisch-Ökumenischer Dienst

Der *Missionarisch-Ökumenische Dienst (MÖD)* arbeitet im Zeichen der weltweiten Ökumene. Er tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung in aller Welt. In der Ökumene – von *oikumene*, altgriechisch, weltumfassend. Er hat Partnerkirchen in Südkorea, Ghana, Papua und Bolivien, von denen sich vieles lernen lässt. Auch die Kirchengemeinden in der Pfalz werden angeregt, mit neuen Ideen, Gemeinde aufzubauen.

Im besten Sinne missionarisch bildet der MÖD auch Ehrenamtliche aus, Gottesdienst zu halten. Etwa im *Lektorenamt* oder *Prädikantenamt*.

Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz

Wie der Name sagt, ist dieser Verband betont evangelisch. Er legt Wert auf die Grundlagen: das Evangelium. Der Verband ist beeinflusst vom *Pietismus* – lateinisch, Frömmigkeit. Der persönliche Glaube soll – wie bei Martin Luther und der Reformation – wieder wesentlich werden. Ebenso wie Gemeinschaft und Mission. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist dem Gemeinschaftsverband auch darum besonders wichtig.

WIR SIND TEIL DER KIRCHEN

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD)

Wer sind wir und wenn ja, wie viele? Die Evangelische Kirche in Deutschland ist **nicht eine** Kirche sondern **viele**. Sie bildet das Dach, unter dem alle Evangelischen Landeskirchen wohnen. Eher als Wohngemeinschaft, denn alle sind selbstständig. Es sind – Stand 2020 – 20 Landeskirchen mit rund 21 Millionen Mitgliedern.

Die EKD ist, wie unsere Landeskirche, demokratisch aufgebaut. Sie wird geleitet vom *Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland* mit einem Vorsitz. Der Rat wird von der Synode, griechisch, Versammlung, gewählt. Die Synode besteht aus Abgeordneten der Landeskirchen und entscheidet über Kirchengesetze und Finanzen.

Auf Bundesebene unterstützt die EKD die Landeskirchen bei ihren Aufgaben. Sie fördert etwa Diakonie, Mission, Bildung und die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen. Sie äußert sich zu kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen. Sie veröffentlicht Denkschriften zu wichtigen Themen, die auch in der Politik gehört werden. Der Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfung gehört dazu. Auch der Einsatz für Geflüchtete. Durch die Unterstützung der Seenotrettung im Mittelmeer hat die EKD im Jahr 2020 ein Zeichen gesetzt.

WIR SIND TEIL DER ÖKUMENE

Wir sind Global Player. Seit Anbeginn, nicht erst heute, wo die Welt ein Dorf geworden ist. Wo wir digital vernetzt sind und alles zusammenhängt, im Guten wie im Schlechten.

Der Wunsch nach Einheit bestimmt die Ökumene. *Ökumene* – von *oikumene*, der Erdkreis – meint die Zusammenarbeit aller Kirchen weltweit. Und betrifft das Zusammenleben aller Menschen. Die Ökumene ist ein großes Kapitel Geschichte. Hier schnell durchgeblättert und überflogen:

ÖKUMENE IM ÜBERFLUG

Die Einheit ist das Ziel

Auf dass sie alle eins seien... (Johannes 17, 21). So betet Jesus in seinem Abschiedsgebet. Die Einheit war bereits zu seiner Zeit kaum aufrecht zu halten. Erst recht nicht in den frühen Christengemeinden.

Judenchristen, also ehemalige Juden, streiten mit Heidenchristen über den richtigen Umgang mit Traditionen. Schon der Apostel Paulus mahnt in seinen Briefen, zusammen zu halten.

Die Auseinandersetzung gehört dazu

Woran glauben? Was bekennen? Das wird erst im Laufe der Jahrhunderte festgelegt. Es werden biblische Schriften zusammengetragen, Bekenntnisse entworfen – samt unterschiedlicher Auslegungen. Durch Theologen, Kirchenväter und Kirchenversammlungen. Nach und nach festigen sich die Kirchenämter: „Diakone“, Priester, Bischöfe, Papst.

Die Kirchenpolitik kommt hinzu

Es geht damit zugleich um Kirchen- und Machtpolitik. Wie zwischen dem Papst in Rom und dem Patriarchen in Konstantinopel, heute Istanbul. Die Westkirche trennt sich 1054 von der Ostkirche. Die römisch-katholische von der orthodoxen.

Die Reformation bricht auf

Mit der Reformation im 16. Jahrhundert entsteht ein weiterer großer Bruch. Martin Luther möchte die katholische Kirche erneuern. Der Papst schließt ihn letztlich aus und verdammt ihn und seine Lehren. Auch die Reformatoren Johannes Calvin und Ulrich Zwingli legen manches anders aus als Luther. Darum trennen sich auch die Kirchen der Reformation – in Lutheraner und Reformierte. Es folgen jahrhundertelange Streitigkeiten und Glaubenskriege. Aber schließlich auch die Bemühungen um Frieden, um Einheit, um Union.

Die Union wird gesucht

Wie 1818 in unserer Landeskirche. Die Kirchenunion sucht die Einheit in der Vielfalt. Die Unierten legen alles weg, was Lutheraner und Reformierte trennt. Sie greifen das, was eint: die Bibel. Das Evangelium. Sie feiern miteinander Gottesdienst, gehen zum Abendmahl, erkennen die Taufe und Ämter der anderen an.

Die Einheit in Vielfalt

Auf dass sie alle eins seien ... Dieser Wunsch bedeutet für uns als Landeskirche: **Einheit in der Vielfalt**. Mit allen Glaubensgeschwistern. Keine sogenannte Rückkehr-Ökumene zur römisch-katholischen Kirche. Keine Welt-Einheitskirche. Aber eine Kirche Jesu Christi in aller Welt. In allen Formen und Farben. Wie es das Lied besingt: *Strahlen brechen viele aus einem Licht, unser Licht heißt Christus ...* (EG 268)

Heute gibt es eine Vielzahl christlicher Kirchen, Glaubensrichtungen und Freikirchen. Auf allen Kontinenten, mit ihrer je eigenen Kultur. Das gehört zur Vielfalt.

Der Weg führt weiter

Die römisch-katholische Kirche versteht sich selbst anders. Wie der Name *katholisch* – allumfassend – sagt, sieht sie sich als die eine Weltkirche an, der andere Kirchen darum nicht ebenbürtig gegenüberstehen können. Evangelische Christen werden etwa weiterhin vom Abendmahl, der Messe ausgeschlossen. Wenngleich einige deutsche Bischöfe das anders sehen und handhaben.

Denn es hat sich in den letzten Jahrzehnten doch vieles getan. Papst Franziskus hat einiges in seiner Kirche reformiert und angestoßen. Er hat 2017 das Jubiläumsjahr zu 500 Jahren Reformation mit einem ökumenischen Gottesdienst eröffnet.

Die Schritte zueinander

Martin Luthers Lehren werden inzwischen in der katholischen Kirche neu bewertet und gewürdigt. Es gab 1999 dazu eine gemeinsame ökumenische Erklärung. Im Jahr 2021 – 500 Jahre nach dem Kirchenbann Luthers – ist ein gemeinsames Wort von Vatikan und Lutherischem Weltbund geplant. Ein weiterer Fortschritt.

Die Ungeduld geht mit

Viele Christen an der Basis würden gern schneller aufeinander zu gehen. Sie verstehen die Unterschiede nicht mehr.

- Warum dürfen Frauen nicht Priester werden?
- Warum stört die Evangelischen der Papst?
- Wann dürfen Priester endlich heiraten?
- Was haben Evangelische gegen Weihrauch?
- Warum dürfen Geschiedene nicht zur Messe?
- Wieso gibt es keine „echt“ ökumenische Trauung?

Fragen, die beantwortet werden wollen. Nicht nur, weil unsere Kirchenbänke leerer werden. Und wir gemeinsam stärker wären. Auch, weil Jesus für uns betet: *Auf dass sie alle eins seien...*

ÖKUMENE IM KLEINEN

Katholisch und evangelisch gleich ökumenisch. Das ist ein Anfang. Sozusagen die kleine Ökumene. Sie geschieht in fast jeder protestantischen Kirchengemeinde mit der katholischen Partnergemeinde. Und in der *Landeskirche mit dem Bistum*.

in der Ortsgemeinde

Wo einst *Pälzer Kadohle* und *Prodeschdande* gegeneinander gewettert haben, wird längst miteinander geläutet und gearbeitet. In den Gemeinden vor Ort und in der Region. Vielerorts gibt es ...

- Gemeinsame (Familien-) Gottesdienste.
- Gemeinsame Andachten im Advent, in der Passionszeit, Gebets- und Bibelwochen.
- Gemeinsame Jugendarbeit oder Seniorenarbeit.
- Gemeinsame Familienfreizeiten oder Zeltlager.
- Gemeinsame Chöre oder Musikvereine.

Kirchen und Gemeindehäuser müssen auch in Zeiten knapper Mittel unterhalten werden. Die ökumenische *Initiative zusammen wachsen* empfiehlt etwa die:

- Gemeinsame Nutzung von Gemeinderäumen.

Auch Presbyterien und Pfarrgemeinderäte arbeiten bisweilen zusammen. Etwa durch:

- Gemeinsame Sitzungen oder Klausurtage.
- Gemeinsame Aktionen oder Projekte.
Klimatage, Tafel für Bedürftige, Besuchsdienste ...

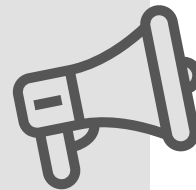
Wer katholisch-protestantisch vorankommen will, sollte einander gut mitnehmen. Und gut informieren – rechtzeitig und regelmäßig. Auch die Öffentlichkeitsarbeit kann gemeinsam mit der Geschwistergemeinde noch besser gelingen. Möglich wären etwa:

- Ein gemeinsamer Gemeindebrief (vielleicht auch als E-Paper).
- Ein gemeinsamer Newsletter.
- Eine gemeinsame Homepage.
- Ein gemeinsamer Social-Media-Auftritt.

Wer noch weiter über den eigenen Kirchturm schaut, kann vielleicht auch weitere Kontakte knüpfen. Zu evangelischen Freikirchen oder Gemeinden fremder Sprache und Herkunft. Etwa russlanddeutsche, afrikanische, koreanische, koptische, syrische Christ*innen. Wer weiß, wer sich finden und ansprechen lässt. Ein Versuch ist es wert.

Ich selbst bin ja über die Musik ins Presbyterium gekommen. Kultur und Kirche, da geht einiges – und noch viel mehr.

*Jochen Dittrich,
Key-Account-Manager, Presbyter in Homburg*





MITplanen.

WAS

wird ökumenisch angeboten?

WER

wäre noch einzubinden?

WIE

wollen wir weiter kommen?

WOHIN

gehen die nächsten Schritte?

in der Landeskirche

Landeskirchenrat und Bischofssitz liegen in Speyer direkt gegenüber [↗](#)

Die Wege sind also kurz. Das Gebiet des Bistums deckt sich auch in etwa mit dem der Landeskirche. Es umfasst die Pfalz und den Saarpfalz-Kreis. Zum Bistum gehören rund 500.000 Mitglieder in 70 Pfarreien.

An vielen Orten – wie in der *Seelsorge* [↗](#) – wird seit langem gemeinsam gearbeitet:

- Ökumenische Sozialstationen.
- Ökumenische Telefonseelsorge.
- Ökumenische Notfallseelsorge.
- Ökumenische Hospizhilfe.
- Ökumenische Polizeiseelsorge.
- *Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH* [↗](#)

Verband der *Evangelischen Heimstiftung Pfalz* und des *Caritasverbands* für die Diözese Speyer an mehr als 40 Standorten in Pfalz und Saarpfalz: Kitas, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Förderschulen, mobile Dienste.

In den vergangenen Jahren ist vieles hinzugekommen und weitergewachsen. Ökumenische Kirchentage, regelmäßige Gespräche der Kirchenleitungen, auch gemeinsame Projekte – etwa in Klimaschutzfragen. Es gibt einen *Leitfaden für weitere Schritte auf dem Weg*. [↗](#) Und seit 2020 die **Initiative Zusammen wachsen**. Sie zielt auf engere Zusammenarbeit in der Verwaltung. Gebäude können gemeinsam genutzt werden, Öffentlichkeitsarbeit vernetzt.

ÖKUMENE IM GROSSEN

Neben der kleinen Ökumene vor der eigenen Haustür schließt sich in aller Welt die große Ökumene auf. Diese geschieht in kleineren und größeren Verbänden. Und im Ökumenischen Rat der Kirchen.

Ökumenische Vereinigungen

Union Evangelischer Kirchen (UEK)

Hier kommen, wie der Name sagt, unierte Kirchen zusammen. Mit 11 weiteren Landeskirchen gehören wir zur Union Evangelischer Kirchen. Die UEK unterstützt die Gemeinschaft der Kirchen in Europa und die weltweite Ökumene.

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)

Hier versammeln sich – weltweit, auf Bundesebene und auf regionaler Ebene – vielfältige Kirchen. Mennoniten, Methodisten, altreformierte, altkatholische und viele mehr. Sie eint allein das Bekenntnis zu Christus.

Evangelische Allianz in Deutschland (EAD)

Hier vernetzen sich sogenannte *Evangelikale*, die das Evangelium, Bibel, Bekenntnis und Gebet ins Zentrum stellen. Ebenso die persönliche Bekehrung zu Christus. Die *Allianzgebetswoche* im Januar will dazu einladen.

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

Hier beraten sich europäische Kirchen der Reformation. Die Gemeinschaft begründet sich 1973. Bei Basel im Tagungshaus Leuenberg wird die *Leuenberger Konkordie* unterzeichnet. Von lateinisch *concordia*, Eintracht. Gemeint ist eine *Übereinkunft*. Damit werden die Streitigkeiten zwischen Lutherschen und Reformierten beendet. Wie es ähnlich unsere Kirchenunion 1818 getan hat. Man beruft sich auf das Evangelium, erkennt die Ämter, die Taufe und das Abendmahl gegenseitig an.

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

Hierzu gehören nicht nur die evangelischen sondern auch orthodoxe, anglikanische, altkatholischen und weitere Kirchen in Europa. Die Kirchenkonferenz gründet sich 1959 im sogenannten *Kalten Krieg*, in dem die verfeindeten Supermächte USA und Sowjetunion hochrüsteten. Die KEK setzt sich seither für Abrüstung und Frieden ein.

Es gibt noch weitere Netzwerke wie den *Lutherischen Weltbund*, die *Weltgemeinschaft reformierter Kirchen* und einige mehr. Der größte Verbund ist dieser:

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

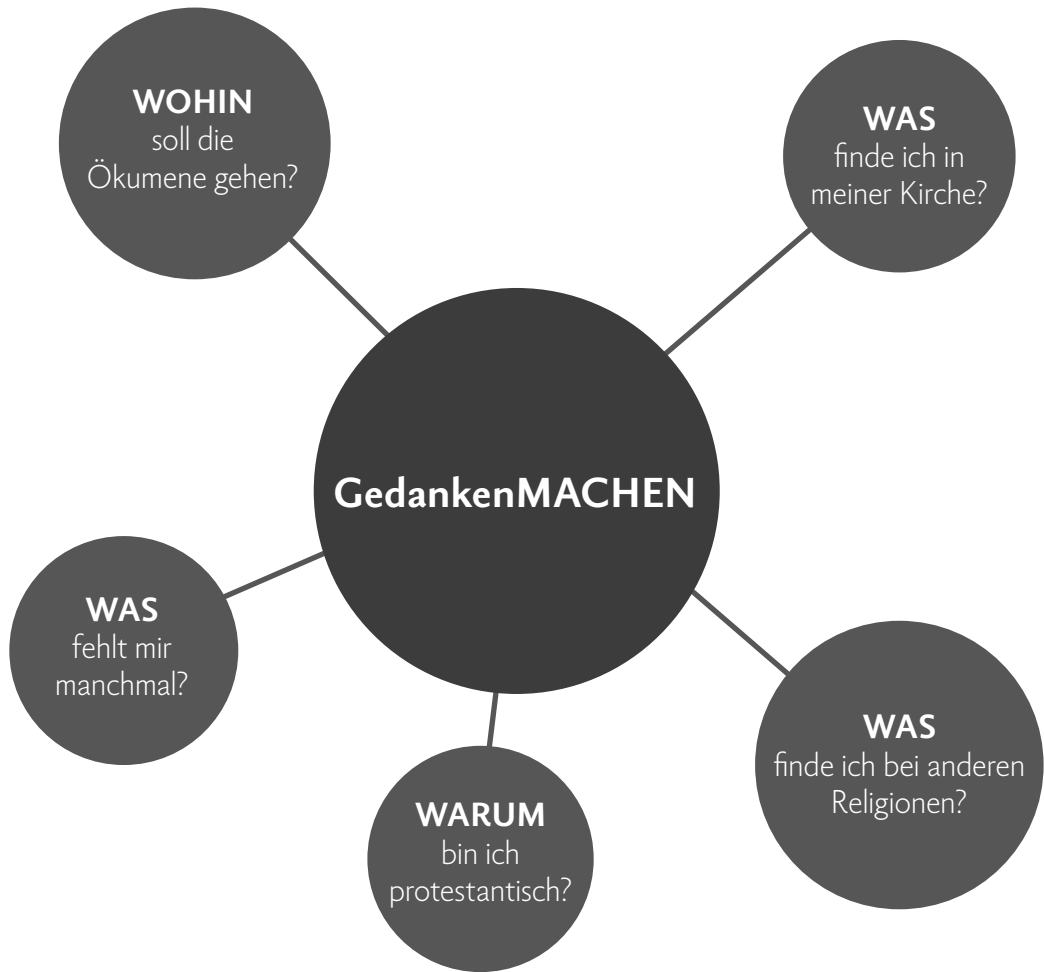
Hier trifft sich die Welt. Der *Ökumenische Rat der Kirchen* (World Council of Churches) ist der größte Zusammenschluss. Rund 350 Kirchen und kirchliche Gemeinschaften aus mehr als 120 Ländern kommen hier zusammen. Sie vertreten weltweit über 500 Millionen Menschen, die an Christus glauben. Auch wenn sie verschiedenen Kirchen angehören. Der ÖRK versucht, sie zu einen. Er fördert Einheit, Gottesdienst, Mission, Diakonie und Entwicklungshilfe der Mitgliedskirchen.

Im Jahr 1948, gegründet nach dem Zweiten Weltkrieg, arbeitet der ÖRK auf Versöhnung und Frieden hin. Etwa alle sechs Jahre findet eine Vollversammlung statt. Wie 1983 in Vancouver. Auf dieser sechsten Versammlung wurde der *konziliare Prozess*, ein Lernweg, angestoßen. Hin zu **Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung**. Ein Weg, der in Zeiten der Klimakrise umso wichtiger geworden ist.

Ebenso wie die Rufe nach einer noch weiter gefassten Ökumene. Mit Juden, Christen und Muslimen. Drei Religionen, die gemeinsame biblische Wurzeln haben und sich auf Abraham berufen. Dazu der *interreligiöse* Dialog, das Gespräch der Weltreligionen:

Mit Hindus, Buddhisten ...

Ökumene bleibt spannend.



Zweiter Teil

Kirche zum MITentscheiden


KIRCHE ZUM MITENTSCHEIDEN

Oh je, was kommt da alles auf mich zu?

Wer im Presbyterium in all die Gesetze und Verordnungen zum MITbestimmen schaut, kann etwas erschrecken.

Aber: mutig voran. Wie es 1818 in der *Präambel*, dem Vorwort, zur Vereinigungs-urkunde unserer Landeskirche heißt. Sie sind nicht allein!

Sie finden alle Bestimmungen – jeweils in der aktuellen Fassung – online.

Rechtssammlung unter: kirchenrecht-evpfalz.de 

Wenn Fragen offenbleiben, fragen Sie einfach diejenigen, die sich auskennen. Zum Beispiel die juristischen Referentinnen und Referenten im Landeskirchenrat.

Hier im zweiten Teil des MACHbuchs finden Sie:

- die wichtigsten Rechtstexte aufgelistet
- die oft verwendeten Texte abgedruckt



In der digitalen Rechtssammlung lässt sich nach Titeln und nach Stichworten suchen.

MEHRerfahren.

WARUM WIR ENTSCHIEDEN

Entscheidend für Ihr Amt zum **MIT**bestimmen ist die Bestimmung der Kirchenverfassung im Paragraphen 13, Absatz 1:

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

Um all diesen Aufgaben gerecht zu werden, braucht es Regeln, Gesetze und genauere Bestimmungen.

► Die Kirchenverfassung

Sie regelt, wie die Landeskirche aufgebaut ist und arbeitet. Der zweite Abschnitt betrifft die Kirchengemeinde und damit auch das Presbyterium.

- Wie wird es gewählt, wie setzt es sich zusammen und was sind seine Aufgaben?

► Die Vereinigungsurkunde

Sie ist die Geburtsurkunde unserer Landeskirche, die aus der Union von Lutherischen und Reformierten im Jahr 1818 entstanden ist. Sie erklärt die Grundlagen.

- Woran glauben wir, was bekennen wir, wie feiern wir Abendmahl?

§ 3

(1) Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Konfessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift.

► Die Wahlordnung mit Durchführungsverordnung

Sie regelt den gesamten Ablauf der Wahlen zum Presbyterium. Von den Vorschlägen zur Wahl bis zum Endergebnis.

- Wer darf wählen, wer kann gewählt werden, wie wird ausgezählt?

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Das Presbyterium und der Wahlausschuss haben nach der erstmaligen Ankündigung der Wahl auf die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Kirchengemeinde hinzuwirken.

WIE WIR ENTSCHEIDEN

► Die Kirchengemeindeordnung

Sie regelt im ersten Teil den Aufbau der Kirchengemeinde. Und die Aufgaben im Pfarramt und Presbyterium. Im zweiten Teil geht es um Finanzen. Der dritte Teil betrifft die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Der vierte und letzte Teil dreht sich um die *Kirchenvisitation* und die kirchliche Aufsicht.

Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Kirchengemeindeordnung – KGO) – vom 24. November 2018

Präambel:

Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die gesamtkirchlichen Dienste bilden eine innere und äußere Einheit. Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung und der missionarische Dienst. Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

TEIL 1 – Die Kirchengemeinde

Kapitel 1 – Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Auftrag der Kirchengemeinde

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft geschwisterlicher Liebe zu sein.

§ 2 Rechtsform, Selbstverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kirchengemeinde ist räumlich abgegrenzt.

(3) Organe der Kirchengemeinde sind das Presbyterium und die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(4) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet durch das Presbyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(5)¹ Die Kirchengemeinde hat das Recht der Besteuerung.² Sie ist berechtigt, zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedern, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben.³ Nähere Regelungen über die Besteuerung der Kirchenmitglieder treffen die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277) und die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(2)¹ Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der

geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Presbyteriumsmitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrunde liegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. ²Schriftliche Erklärungen gemäß Satz 1 können auch durch ein bevollmächtigtes Presbyteriumsmitglied abgegeben werden. ³Die Vollmacht bedarf der in Satz 1 vorgeschriebenen Form. ⁴Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen sind zu beachten.

(3) ¹In dringenden Fällen ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer im Einvernehmen mit zwei dazu vom Presbyterium zuvor bestellten Presbyteriumsmitgliedern zur Entscheidung berechtigt, wenn die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. ²Das Presbyterium ist von der Eilentscheidung in der nächsten Sitzung zu unterrichten. ³Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 4 Kirchenmitgliedschaft

(1) ¹Zur Kirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. ²Wer gleichzeitig in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz hat, ist Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.

(2) ¹Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. ²Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. 1978, S. 112), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt obliegt der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrerin oder dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarrer. ²Sie oder er kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Presbyteriums einholen. ³Die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen. ⁴Die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramts oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde einholen, in der die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft ihren oder seinen Wohnsitz hat. ⁵§ 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4)₁In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis).₂Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund).₃Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.₄Das Nähere regelt die Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD 2011, S. 146), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Umgemeindung

(1)₁Auf Antrag kann der Bezirkskirchenrat in Ausnahmefällen die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zulassen (Umgemeindung).

₂Das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde ist zu hören.

₃Liegt die Kirchengemeinde des Wohnsitzes in einem anderen Kirchenbezirk, entscheidet der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks der aufnehmenden Kirchengemeinde über den Antrag.

(2)₁Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde besteht und die Möglichkeit gegeben ist, am Leben dieser Kirchengemeinde teilzunehmen.₂Bei Ablehnung des Antrags ist gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenrats die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

(3) Die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der durch Umgemeindung begründeten Kirchenmitgliedschaft wird stattgegeben; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4)₁Auf die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

₂Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft besteht.₃Die Erklärung nach Satz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist.₄Die Kirchengemeinde, zu der die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitglieds.

(5) Die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes über die landeskirchlichen Grenzen hinweg bestimmt sich nach der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 17. Dezember 2005 (ABl. 2006, S. 235), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bildung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeinden

(1) Über die Bildung und Auflösung von Kirchengemeinden sowie über die Änderung ihrer Grenzen und Namen entscheidet nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte die Kirchenregierung.

(2)¹Die Kirchengemeinden regeln die vermögensrechtlichen Folgen einer Entscheidung nach Absatz 1 durch Vereinbarung. ²Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. ³Soweit eine solche Vereinbarung nicht vorliegt oder ihre Regelungen nicht ausreichen und sich die Beteiligten nach Anhörung nicht einigen können, trifft der Landeskirchenrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 7 Name der Kirchengemeinde

¹Die Kirchengemeinde führt den Namen „Protestantisch“, in der Regel in Verbindung mit den Ortsnamen der politischen Gemeinden ihres räumlichen Einzugsbereichs. ²Der Name des Gottesdienstgebäudes oder ein anderer Namenszusatz mit regionalem Bezug kann eingefügt werden.

§ 8 Rechte der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde.

(2)¹Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. ²Dies gilt insbesondere für die Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. ³Die Überlassung der Kirche oder eines Gerätes, das dem Gottesdienst dient, bedarf auch der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. ⁴Die Überlassung ist abzulehnen für Veranstaltungen, die mit der Würde der Kirche oder des Gerätes nicht in Einklang stehen. ⁵Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig.

§ 9 Pflichten der Gemeindeglieder

Die Gemeindeglieder sollen Verantwortung für ihre Kirchengemeinde tragen und bereit zur Mitarbeit und zum Opfer sein.

Kapitel 2 – Das Pfarramt

§ 10 Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers

- (1) Die Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers sind insbesondere die Leitung des Gottesdienstes mit Predigt und Verwaltung der Sakramente, die Amtshandlungen, die Seelsorge und die christliche Unterweisung.
- (2) Ihnen obliegen die pfarramtliche Geschäftsführung, die ordnungsgemäße Haushaltsführung und sonstige Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
- (3) Die Ausführung von Beschlüssen des Presbyteriums veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.
- (4)¹Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer hat die Ausführung von Beschlüssen des Presbyteriums auszusetzen, die nach ihrer oder seiner Ansicht rechtswidrig sind; bei Beschlüssen, die nach ihrer oder seiner Auffassung für die Gemeinde nachteilig sind, kann sie oder er die Ausführung aussetzen.²Die Aussetzung und die Gründe dafür sind den Presbyteriumsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.³Über die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung erneut zu beschließen.⁴Ist nach Ansicht der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie oder er unverzüglich die Entscheidung des Landeskirchenrats herbeiführen.

§ 11 Pfarramt

- (1)¹Der Amtsbereich einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers führt die Bezeichnung Pfarramt.²In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrämtern wird die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde durch die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der vorgeordneten Dienststellung wahrgenommen, bei gleicher Dienststellung entscheidet das

höhere Dienstalter. ³ Hiervon kann mit Genehmigung des Landeskirchenrats abgewichen werden.

(2) ¹ In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen legt das Presbyterium die Amtsbereiche der Pfarrerrinnen oder Pfarrer fest. ² Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, entscheiden die Presbyterien dieser Kirchengemeinden. ³ Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats. ⁴ Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der Landeskirchenrat die Amtsbereiche fest.

§ 12 Parochialprinzip, Abmeldescheinverfahren

(1) ¹ Die Gemeindeglieder sind an die für ihren Wohnsitz zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer gewiesen. ² Sie können in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen.

(2) ¹ Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer darf eine Amtshandlung (Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, Trauung, Beerdigung), für die sie oder er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ein Abmeldeschein der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. ² Der Abmeldeschein darf nur verweigert werden, wenn seiner Erteilung ernste religiöse oder kirchliche Bedenken entgegenstehen. ³ Über Beschwerden gegen die Verweigerung eines Abmeldescheins entscheidet die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner persönlichen Beteiligung der Landeskirchenrat.

(3) Im Notfall ist bei fehlender Zuständigkeit die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung verpflichtet, sonst unterliegt sie der freien Entscheidung.

(4) Die vollzogene Amtshandlung ist mit den für das Kirchenbuch erforderlichen Angaben unverzüglich der zuständigen kirchenbuchführenden Stelle anzuzeigen.

§ 13 Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers

¹ Das Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. ² Nähere Regelungen über das Dienstverhältnis sowie die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer treffen das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche

der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. November 2012 (ABl. 2013, S. 9) und das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), beide in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 3 – Das Presbyterium

§ 14 Allgemeines

¹Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. ²Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

§ 15 Besondere Aufgaben

Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. für den Dienst der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Sorge zu tragen,
2. die Gemeindegliederarbeit in allen Bereichen zu fördern,
3. zur Aussprache über kirchliche Angelegenheiten und zur Pflege des kirchlichen Lebens Gemeindeversammlungen einzuberufen,
4. für die Durchführung von Sammlungen zu sorgen,
5. die Gemeindeglieder zu informieren,
6. das Vermögen der Kirchengemeinde gewissenhaft zu verwalten,
7. dafür zu sorgen, dass die Gebäude nebst Zubehör in gutem Zustand erhalten werden,
8. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben,
9. die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Kapitel 4 – Bildung des Presbyteriums, Ehrenmitglieder

§ 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) ¹Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyterinnen und Presbyter) sowie aus den Pfarrerrinnen und Pfarrern aller Pfarrämter der Kirchengemeinde. ²Sind zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerrin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. ³Die Amtsdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Den Verlust der Eigenschaft als gewähltes oder berufenes Mitglied des Presbyteriums stellt der Landeskirchenrat fest.

§ 17 Neuwahlen, Bestellung des Presbyteriums in besonderen Fällen

- (1) Ist ein Presbyterium auf Dauer beschlussunfähig, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen oder Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Bei Neubildung einer Kirchengemeinde bestellt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats das erste Presbyterium. ²Erfolgt die Neubildung einer Kirchengemeinde nach Satz 1 durch Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden, so bleibt die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums für die restliche Amtsdauer unverändert.

§ 18 Ehrenpresbyterinnen und Ehrenpresbyter

- (1) Das Presbyterium kann aus besonderem Anlass oder am Ende seiner Amtszeit einzelne verdiente Mitglieder, die dem Presbyterium mindestens 18 Jahre angehört haben und aus dem Presbyterium ausscheiden oder nicht mehr für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kandidieren, zu Ehrenpresbyterinnen oder Ehrenpresbytern ernennen.
- (2) Das Pfarramt kann eine Urkunde über die Ernennung zur Ehrenpresbyterin oder zum Ehrenpresbyter ausstellen.

(3) ¹Die Ehrenpresbyterin oder der Ehrenpresbyter ist nicht Mitglied des Presbyteriums, kann jedoch am öffentlichen Teil der Presbyteriumssitzungen teilnehmen. ²Das Presbyterium kann ihr oder ihm zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

(4) Soweit in Gottesdiensträumen ein Presbyteriumsstuhl vorhanden ist, behält die Ehrenpresbyterin oder der Ehrenpresbyter das Benutzungsrecht.

(5) Die Ernennung erfolgt unbefristet.

(6) Sie erlischt

1. mit dem Ende der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in der die Ernennung ausgesprochen wurde,
2. bei Verzicht, der gegenüber dem Pfarramt zu erklären ist.

(7) ¹Die Ernennung kann vom Presbyterium aberkannt werden, wenn das Verhalten der oder des Ernannten dem Ansehen der Kirche schadet. ²Gegen die Aberkennung ist Widerspruch beim Bezirkskirchenrat möglich. ³Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, kann Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

Kapitel 5 – Pfarrwahl

§ 19 Beteiligung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen

(1) ¹Die Besetzung einer Pfarrstelle, mit der nicht das Dekanat verbunden ist, erfolgt abwechselnd durch Gemeindevahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung. ²In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen vollzieht sich der Wechsel innerhalb der Kirchengemeinde.

(2) ¹Das Wahlrecht der Kirchengemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzleute, ausgeübt. ²Die Mitwirkung von wenigstens zwei Dritteln der Wählerinnen und Wähler und die Mehrheit der Stimmen sind erforderlich.

(3) ¹Zur Gewinnung von Aufschlüssen über die zur Wahl bezeichneten Bewerberinnen und Bewerber kann das verstärkte Presbyterium aus seiner Mitte eine Abordnung ernennen, die

alle oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht. ² Auch Probepredigten am Bewerbungsort sind mit Genehmigung des Landeskirchenrats zulässig.

(4) ¹ Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats. ² Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn die oder der Gewählte dem Verbot, bei den Wählerinnen und Wählern um Stimmen zu werben oder werben zu lassen, zuwidergehandelt hat oder wenn sonst zugunsten ihrer oder seiner Wahl oder zu Ungunsten der Wahl einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers Mittel angewendet worden sind, die ein gedeihliches Wirken der oder des Gewählten in dem neuen Amt in Frage stellen.

(5) Die Beteiligung der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen bestimmt sich im Übrigen nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen und der Pfarrwahlordnung vom 2. Januar 2003 (ABl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 6 – Geschäftsgang des Presbyteriums

§ 20 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz

(1) ¹ Das Presbyterium überträgt durch Wahl zu Beginn seiner Amtszeit je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ² Führt eine Presbyterin oder ein Presbyter den Vorsitz, soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den stellvertretenden Vorsitz übernehmen; führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, soll eine Presbyterin oder ein Presbyter den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. ³ Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder von dem geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen.

(2) Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen vorzubereiten und zu leiten.

(3) ¹ In besonderen Fällen können Mitglieder oder beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenrats an den Verhandlungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen. ² Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auch Sitzungen des Presbyteriums einberufen; in diesem Fall kann ein Mitglied, eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter des Landeskirchenrats ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

§ 21 Ausschüsse

(1) ¹Das Presbyterium kann unbeschadet seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde für einzelne Verhandlungsgegenstände, Aufgaben oder Wahlbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und aufheben. ²Auf eine geschlechtergerechte Besetzung soll geachtet werden.

(2) Beratende Ausschüsse bereiten die Beratungen des Presbyteriums über einen Verhandlungsgegenstand vor, soweit ihnen dies vom Presbyterium zugewiesen wird.

(3) ¹Beschließende Ausschüsse entscheiden abschließend für das Presbyterium, soweit ihnen das Presbyterium dieses Recht übertragen hat. ²In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. ³Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

§ 22 Geschäftsordnung

¹Weitere Einzelheiten zum Geschäftsgang regelt die vom Presbyterium zu beschließende Geschäftsordnung; bis dahin gilt die Mustergeschäftsordnung, die der Landeskirchenrat erlässt. ²Die Geltungsdauer der vom Presbyterium beschlossenen Geschäftsordnung ist unbeschränkt. ³Die Geschäftsordnung kann vom jeweils amtierenden Presbyterium jederzeit geändert werden.

Kapitel 7 – Andere kirchliche Mitarbeitende

§ 23 Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags können im Rahmen des geltenden Rechts andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmlich als Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-

musikerinnen und Kirchenmusiker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kirchendienerinnen und Kirchendiener und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter berufen werden.

TEIL 2 – Die Finanzen der Kirchengemeinde

§ 24 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzausgleich

- (1) Die Kirchengemeinde finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen und andere Zuweisungen, Ortskirchensteuern, Gebühren, Spenden und Kollekten sowie sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Finanzwirtschaft der Kirchengemeinde erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.
- (3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Ortskirchliche Satzungen

- (1)¹ Die Kirchengemeinden können die Benutzung von Ortskirchenvermögen, von ortskirchlichen Anstalten und Einrichtungen durch ortskirchliche Satzung ordnen.² Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Satzung nach Satz 1 Gebühren erhoben werden.
- (2) Gebühren für Amtshandlungen werden nicht erhoben.
- (3) Ortskirchliche Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie sind im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

TEIL 3 – Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 26 Bildung von Zusammenschlüssen

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Zusammenschlüsse bilden.

§ 27 Gesamtkirchengemeinden

¹ Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können unbeschadet ihres gesonderten Fortbestehens durch die Kirchenregierung zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden.

² Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³ Das Nähere regelt das Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. 4 S. 110), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Verbandspfarrerien

¹ Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können mit Genehmigung des Landeskirchenrats durch ortskirchliche Satzung eine Verbandspfarrei bilden. ² Die Verbandspfarrei besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 29 Regionale Kooperation

(1) Mehrere regional aneinander grenzende Kirchengemeinden können im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat oder den beteiligten Bezirkskirchenräten verbindliche Formen der Zusammenarbeit auf Grund schriftlicher Vereinbarung regeln (regionale Kooperationszone).

(2) Die Kooperationszone soll insbesondere die örtlichen funktionalen Dienste wie diakonische Einrichtungen, Jugendzentralen und Gemeindepädagogische Dienste sowie die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen.

(3) ¹ Ziel der Zusammenarbeit ist die Stärkung und Erhaltung der kirchlichen Präsenz vor Ort. ² Das Ziel wird erreicht, indem im Rahmen der Zusammenarbeit durch gabenorientierte Schwerpunktbildung die Qualität der beruflichen Arbeit verbessert und durch zielgruppenorientierte Angebote die Attraktivität kirchengemeindlicher Angebote gesteigert wird sowie durch Arbeitsteilung Synergieeffekte genutzt werden.

TEIL 4 – Kirchenvisitation und kirchliche Aufsicht

Kapitel 1 – Kirchenvisitation

§ 30 Ziel der Visitation

¹Ziel der Visitation ist es, Pfarreien und Kirchengemeinden, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. ²Das Nähere regelt das Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (ABl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 2 – Kirchliche Aufsicht

Abschnitt 1 – Wesen und Inhalte der Aufsicht

§ 31 Geltungsbereich

Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht, die in den Vorschriften des zweiten Kapitels näher geregelt wird. In anderen kirchlichen Rechtsvorschriften geregelte Aufsichtsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 32 Inhalte der Aufsicht

(1) ¹Die Aufsicht ist dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu stärken. ²Die Aufsicht soll dazu beitragen, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten und die gesamte kirchliche Ordnung zu wahren.

(2) ¹Die Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. ²Dabei sind insbesondere Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, ihre Wirtschaftlichkeit und Spar-

samkeit, die Leistungsfähigkeit und der Bedarf der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, sowie eine gleichmäßige Verwaltungsübung zu berücksichtigen.

§ 33 Zuständigkeit und Maßnahmen der Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte (Abschnitt 2) und weitere Aufsichtsmaßnahmen (Abschnitt 3).

(2)¹Die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Landeskirchenrat ausgeübt. ²Dieser kann die Aufsicht in konkret beschriebenen Arbeitsfeldern durch Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise delegieren.

Abschnitt 2 – Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

§ 34 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen

(1) Der Genehmigung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Aufgabe von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
2. Abschluss und Änderung von Verträgen über Mobilfunkanlagen in kirchlichen Gebäuden,
3. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder öffentlich beurkundete Schenkungen,
5. Erwerb von Gegenständen außerhalb des Haushaltsplans, deren Wert je Gegenstand 5.000 Euro übersteigt,
6. Veräußerung sowie Schenkung oder Aufgabe von Gegenständen, deren Wert je Gegenstand 2.500 Euro übersteigt,
7. Belastung von Gegenständen, wenn die Belastung je Gegenstand 2.500 Euro übersteigt,
8. Veräußerung, Verpfändung oder Aufgabe von Kulturdenkmälern,

9. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Kirchenbeamten,
 10. Einstellung von Verwaltungsangestellten, die nicht nur aushilfsweise beschäftigt werden, und ihre Höhergruppierung in die Entgeltgruppen 6 TVöD oder TV-L und höher,
 11. Rückgruppierung, Änderungskündigung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten,
 12. Einstellung von Auszubildenden,
 13. Ablösung von Bauunterhaltsansprüchen und ähnlichen Berechtigungen sowie Verzicht auf solche Rechte,
 14. Rechtsgeschäfte mit ehrenamtlichen sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie mit ihren Ehegatten und Angehörigen, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind,
 15. Beauftragung von Architekten und Fachingenieuren zur Planung kirchlicher Baumaßnahmen sowie Werklieferungsverträge über Gebäude,
 16. Erwerb der Mitgliedschaft bei einer juristischen Person oder von Rechten oder Anteilen an einer Kapital- oder Personengesellschaft.
- (2) Der Genehmigung bedürfen ferner:
1. Maßnahmen, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Kosten verursachen,
 2. Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchenbezirke,
 3. Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, soweit deren Kosten 5.000 Euro überschreiten,
 4. Beschlüsse über die Aufgabe der Nutzung eines kirchlichen Gebäudes, das gottesdienstlichen Zwecken dient, insbesondere eines Kirchengebäudes,
 5. die Errichtung baulicher Einrichtungen auf Grundstücken oder Baumaßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken stehen, durch Dritte,

6. die Führung von Rechtsstreiten sowie ihre Beendigung durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung, Klagerücknahme oder Rechtsmittelverzicht,
7. Instandsetzungsmaßnahmen oder Veränderungen jeder Art in und an Kulturdenkmälern,
8. Maßnahmen, durch die ein Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend verändert oder von seinem Standort entfernt wird,
9. die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Kanzel, Altar, Taufstein und Orgel sowie die Änderung ihrer Aufstellung in Kirchen,
10. die Anschaffung, Aufstellung und Beseitigung von Kunstwerken an und in Kirchen,
11. Maßnahmen, deren Kosten je Maßnahme 10.000 Euro übersteigen,
12. Maßnahmen, für die landeskirchliche Finanzierungsmittel erforderlich sind.

§ 35 Zuständigkeit

(1) Der Bezirkskirchenrat ist zuständig für die Genehmigung nach

1. § 34 Absatz 2 Nummer 3 und
2. § 34 Absatz 2 Nummer 5 für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

(2) Für die den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden zu erteilenden Genehmigungen ist der Bezirkskirchenrat zuständig, wenn in den Fällen

1. des § 34 Absatz 1 Nummer 4 der Wert der Zuwendung 10.000 Euro nicht übersteigt und die Zuwendung nicht mit einer Auflage, einem Vermächtnis oder einem Pflichtteil verbunden ist,
2. des § 34 Absatz 1 Nummer 5 der Wert des Gegenstandes 10.000 Euro nicht übersteigt,
3. des § 34 Absatz 1 Nummer 6 der Wert und im Falle des § 34 Absatz 1 Nummer 7 die Belastung des Gegenstands 5.000 Euro nicht übersteigt,
4. des § 34 Absatz 1 Nummer 10 weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart wird,

5. des § 34 Absatz 1 Nummer 14 der Geschäftswert des Rechtsgeschäfts 1 000 Euro nicht übersteigt,
6. des § 34 Absatz 2 Nummer 1 für die Finanzierung der Gesamtkosten landeskirchliche Finanzierungsmittel nicht erforderlich oder bereits im erforderlichen Umfang zugesagt sind,
7. des § 34 Absatz 2 Nummer 12 die Kosten der Maßnahme 10 000 Euro nicht übersteigen und die landeskirchlichen Finanzierungsmittel bereits zugesagt sind.

(3) Im Übrigen ist für die Genehmigung nach § 34 der Landeskirchenrat zuständig.

§ 36 Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) ¹Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem Dienstweg schriftlich zu stellen. ²Dem Antrag sollen alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 nicht gegeben, so kann der Bezirkskirchenrat dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung eine Stellungnahme beifügen. ³Er hat eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie vom Landeskirchenrat angefordert wird oder wenn der Bezirkskirchenrat die Genehmigung verweigert hat.

(3) Mit der Ausführung von Maßnahmen nach § 34 Absatz 2 darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

(4) Die für die Genehmigung zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages bei ihr mitteilen, welche Gründe einer Genehmigung noch entgegenstehen.

Abschnitt 3 – Weitere Aufsichtsmaßnahmen

§ 37 Arten der weiteren Aufsichtsmaßnahmen

Weitere Maßnahmen der Aufsicht sind das Unterrichtsrecht, das Beanstandungsrecht, das Anordnungsrecht, das Aufhebungsrecht, die Ersatzvornahme sowie die Bestellung einer beauftragten Person.

§ 38 Unterrichtsrecht

¹Die aufsichtsführende Stelle kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen unterrichten, soweit dies für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts erforderlich ist. ²Sie kann insbesondere an Ort und Stelle prüfen bzw. prüfen lassen, Berichte und Unterlagen anfordern und einsehen.

§ 39 Beanstandungsrecht

¹Die aufsichtsführende Stelle kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. ²Derart beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden. ³Ist solches bereits geschehen, kann die aufsichtsführende Stelle ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer von ihr bestimmten Frist rückgängig gemacht wird.

§ 40 Anordnungsrecht

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, kann die aufsichtsführende Stelle anordnen, dass die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung innerhalb einer seitens der aufsichtsführenden Stelle bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

§ 41 Aufhebungsrecht, Ersatzvornahme

(1) Kommt die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Anordnung oder einem Verlangen der aufsichtsführenden Stelle gemäß §§ 38 – 40 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die aufsichtsführende Stelle beanstandete Beschlüsse aufheben sowie erforderliche Maßnahmen an Stelle der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen oder beanstandete Maßnahmen rückgängig machen.

(2)¹Die Ersatzvornahme ist mit einer angemessenen Frist anzudrohen. ²Die Androhung kann gleichzeitig mit der Anordnung oder dem Verlangen nach §§ 39 und 40 erfolgen. ³Die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ist verpflichtet, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

§ 42 Bestellung einer beauftragten Person

(1) Die aufsichtsführende Stelle kann auf Kosten der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung für alle oder einzelne Aufgaben der Organe der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung eine beauftragte Person bestellen, wenn und so lange

1. ein Organ seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Weisungen nicht ausführt und die Befugnisse der aufsichtsführenden Stelle nach §§ 38 – 41 nicht ausreichen oder
2. ein Organ rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der Aufgaben die Bestellung erfordert.

(2) Die beauftragte Person hat im Rahmen ihres Auftrages die rechtliche Stellung des Organs, an dessen Stelle sie tätig wird.

§ 43 Durchführungsbestimmungen

(1) Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt der Landeskirchenrat. Er kann die Anwendung verbindlicher Vordrucke anordnen.

(2) Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die in den §§ 34 und 35 genannten Geldbeträge der Geldwertentwicklung anzupassen.

► Die Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien

Jedes Presbyterium muss sich laut Kirchenverfassung (§ 14 Absatz 3 KV) eine Geschäftsordnung geben. Sollte noch keine solche beschlossen sein, tritt automatisch die folgende Mustergeschäftsordnung verbindlich in Kraft. Sie regelt alles, was es zu einer ordentlichen Sitzung braucht.

- Wie wird eingeladen, wie verläuft die Sitzung, wie wird abgestimmt?

Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien (Mustergeschäftsordnung – MGescho) vom 19. März 2019

Präambel:

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung (§ 13 Absatz 1 KV).

A. Allgemeines

§ 1 Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Absatz 3 Satz 2 KV).

(2)¹Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Presbyteriumsmitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrunde liegenden Beschlüsse ist hinzuweisen.²Schriftliche Erklärungen gemäß Satz 1 können auch durch ein bevollmächtigtes Presbyteriumsmitglied abgegeben werden.³Die Vollmacht bedarf der in Satz 1 vorgeschriebenen Form.⁴Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen, insbesondere § 34 KGO, sind zu beachten (§ 3 Absatz 2 KGO).

(3)¹In dringenden Fällen ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer im Einvernehmen mit zwei dazu vom Presbyterium zuvor bestellten Presbyteriumsmitgliedern zur Entscheidung berechtigt, wenn die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt.² Das Presbyterium ist von der Eilentscheidung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.³ Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind (§ 3 Absatz 3 KGO).

§ 2 Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachung

(1)¹Das Presbyterium entscheidet in Sitzungen, die regelmäßig oder bei Bedarf einberufen werden.² Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer es beantragen.

(2)¹Erstreckt sich der Amtsbereich eines Gemeindepfarramts auf mehrere Kirchengemeinden, so können die Presbyterien gemeinsam beraten.² Ist über einen Verhandlungsgegenstand Beschluss zu fassen, der mehrere Kirchengemeinden betrifft, so sollen die betroffenen Presbyterien gemeinsam beraten.³ Die anschließende Beschlussfassung erfolgt durch jedes Presbyterium in getrennten Abstimmungen.

(3)¹Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer trägt Sorge dafür, dass auf die Sitzungen im vorangehenden Sonntagsgottesdienst und in anderer geeigneter Weise hingewiesen wird.² Dabei sind auch Ort und Beginn der Sitzung sowie nach Möglichkeit die Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 3 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise zu Sitzungen ein.

(2)¹Die Einladung soll mindestens vier Tage⁴ vor der Sitzung zugehen.² Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Presbyterinnen und Presbyter an der Sitzung teilnehmen und auch keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beanstandet hat.

(3)¹Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. ²Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

§ 4 Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Eingeladen werden außer den Mitgliedern des Presbyteriums:

1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind;
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, wenn die Dekanin oder der Dekan bestimmt hat, dass sie an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen;
3. die Ersatzmitglieder;
4. die Vikarinnen und Vikare, die in der Kirchengemeinde das Gemeindepraktikum ableisten;
5. andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, zu Verhandlungsgegenständen, die für ihren Dienst von besonderer Bedeutung sind;
6. die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend (§ 15);
7. sachverständige Gäste.

(2)¹Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1 – 3 und 6 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ²Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachverständige Gäste nehmen an der Verhandlung der Gegenstände, zu denen sie eingeladen sind, mit beratender Stimme teil.

(3)¹Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin oder eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer oder seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Absatz 25 und 46 der Wahlordnung die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. ²In gleicher Weise rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen oder Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach (§ 39 der Wahlordnung). ³Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.

§ 5 Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2)¹Gegenstände, die ihrer Natur nach oder kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nicht öffentlich verhandelt. ²Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.

(3)¹Andere Gegenstände können nicht öffentlich verhandelt werden, wenn dies vorgeschlagen wird (§ 19 Absatz 2). ²Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet das Presbyterium in nicht öffentlicher Sitzung über den Vorschlag.

(4) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 103 Absatz 1 KV).

§ 7 Ausschluss bei persönlicher Beteiligung

(1)¹Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Eltern und Kindern sowie Geschwistern einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 104 KV). ²Vor der Beratung erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 – 7 genannten Personen entsprechend.

§ 8 Beschlussfassung

(1)¹Abgestimmt wird durch Handzeichen oder schriftlich. ²Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies durch landeskirchliches Recht vorgeschrieben ist oder von mindestens zwei Presbyterinnen oder Presbytern beantragt wird.

(2)¹ Sind zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen oder Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.² Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll.³ Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat.⁴ Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln (§ 1 Absatz 2 Satz 2 – 5 der Wahlordnung).

(3)¹ Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit durch landeskirchliches Recht nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 103 Absatz 1 KV); Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.² Der Anwesenheit steht eine Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich, sofern die Identität der Mitglieder festgestellt werden kann und sie bei der Verhandlung von Gegenständen, die nicht öffentlich verhandelt werden (§ 9), ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern.³ In geeigneten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsbefugnis einem Ausschuss übertragen werden (§ 17a).

(4)¹ Die Beschlüsse der Presbyterien sind auch ohne Sitzung gültig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.² In diesem Fall müssen den Mitgliedern die Beschlussvorlagen mit den für die Entscheidung erforderlichen begründeten Unterlagen in Textform rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden.

(5) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los (§ 103 Absatz 3 KV).

(6) Stehen bei einer Einzelwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben (§ 103 Absatz 2 KV).

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder haben über Gegenstände, die nicht öffentlich verhandelt worden sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 105 KV).

(2)¹ Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 – 7 genannten Personen entsprechend.² Sie sind erforderlichenfalls gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2)¹Die genehmigte Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.

§ 11 Ausführung von Beschlüssen

(1) Die Ausführung von Beschlüssen veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(2) War die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich über die Ergebnisse der Sitzung unterrichtet.

(3) Müssen in Abwesenheit der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers Beschlüsse gefasst werden, deren Ausführung dringlich ist, so unterrichtet die oder der Vorsitzende erforderlichenfalls und unverzüglich die Dekanin oder den Dekan.

B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und Schriftführer

§ 12 Vorsitzende oder Vorsitzender

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende wird auf einer der ersten drei Sitzungen, längstens drei Monate nach Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, gewählt. ²Bis zur Wahl werden ihre oder seine Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder vom geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen (§ 14 Absatz 1 KV).
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie (§ 14 Absatz 2 KV). ²Sie oder er wird von der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer über die für die Kirchengemeinde wesentlichen Ereignisse unterrichtet.
- (3) Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) bereiten die Vorsitzenden die Sitzung gemeinsam vor und verständigen sich darüber, wer die Aufgaben des Vorsitzes übernimmt.

§ 13 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

- (1) ¹Nach der oder dem Vorsitzenden wird die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. ²Wird eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, so soll eine Pfarrerin zur stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, und umgekehrt (§ 14 Absatz 1 KV). ³Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer kann die Wahl nicht ablehnen.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist oder zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreift.

§ 14 Schriftführerinnen und Schriftführer

- (1) Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die oder den Vorsitzenden und fertigen die Sitzungsniederschrift.

(2) Das Presbyterium einigt sich zu Beginn der ersten Sitzung auf eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer.

(3) Nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einigt sich das Presbyterium auf eine oder mehrere Personen für das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(4) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über die wichtigen vom Presbyterium gefassten Beschlüsse zu informieren.

C. Beteiligung der Jugend

§ 15 Vertreterin oder Vertreter der Jugend

(1)¹Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend soll zu allen Sitzungen des Presbyteriums als ständiger Gast eingeladen werden.²Sie oder er muss konfirmiert sein und darf bei der letzten Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt haben.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend soll vom Presbyterium im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit bestimmt werden.

D. Vorbereitung der Sitzungen

§ 16 Tagesordnung

(1)¹Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt.²Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) geschieht dies gemeinsam durch die Vorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2)¹Verhandlungsgegenstände müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage¹³ vor der Sitzung mitgeteilt worden sind.²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Presbyteriums und die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 – 3 und 6 genannten Personen.

(3) Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, werden entsprechend benannt.

§ 17 Beratende Ausschüsse

- (1)¹Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse bilden. ²Einem Ausschuss soll nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (2) Die beratenden Ausschüsse befassen sich mit der Vorbereitung der Beratungen über Verhandlungsgegenstände, soweit sie ihnen vom Presbyterium zugewiesen werden.

§ 17a Beschließende Ausschüsse

- (1)¹Das Presbyterium kann beschließende Ausschüsse bilden, die abschließend für das Presbyterium entscheiden. ²In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar ist. ³Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. ⁴Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁵Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.
- (2) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für die Entscheidungen über einzelne Verhandlungsgegenstände oder einzelne Aufgaben bilden.
- (3)¹Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für den Bereich eines Wahlbezirks bilden. ²Dem Ausschuss können nur die im Wahlbezirk gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Presbyteriums sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer angehören, die oder der für den Wahlbezirk zuständig ist. ³Weitere Mitglieder können durch das Presbyterium berufen werden, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses. ⁴Dem Ausschuss können im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde einzelne Aufgaben des Presbyteriums nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 – 7 KV übertragen werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer sind unverzüglich über die Entscheidungen des beschließenden Ausschusses zu unterrichten.

E. Gang der Verhandlungen

§ 18 Sitzungsbeginn

- (1) Die Sitzung wird mit einer Andacht oder einem Gebet eröffnet.
- (2)¹Anschließend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und erforderlichenfalls die Tagesordnung ergänzt. ²Um Verhandlungsgegenstände, die eine Beschlussfassung erfordern, darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten oder zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Presbyteriums zustimmen.

§ 19 Ordnung der Aussprache

- (1)¹Zu den Tagesordnungspunkten erteilt die oder der Vorsitzende jeweils dem Mitglied zuerst das Wort, das den Verhandlungsgegenstand angemeldet hat. ²Anschließend können die Berichterstatte-
innen oder die Berichterstatte von Ausschüssen und sachverständige Gäste gehört werden.
³Dann erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Anträge zu den Verhandlungsgegenständen können nur von Mitgliedern gestellt werden.
- (3)¹Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort. ²Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Sitzung gestattet.
- (4)¹Bei grober Ungebühr kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen werden. ²Nach wiederholtem Ordnungsruf kann die oder der Vorsit-
zende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des
Sitzungsraums auffordern. ³Über einen sofortigen Einspruch gegen Rüge, Ordnungsruf oder Aus-
schluss entscheidet das Presbyterium ohne Aussprache. ⁴Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3
soll die Sitzung unterbrochen und die Pause zu Gesprächen mit dem Mitglied genutzt werden.

§ 20 Ende der Aussprache, Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind oder das Presbyterium das Ende der Aussprache – gegebenenfalls nach Erschöpfung der Rednerinnen- und Rednerliste – beschlossen hat.

(2)¹Anschließend setzt die oder der Vorsitzende die Fragen fest, über die abzustimmen ist.
² Werden über den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.³ Wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet das Presbyterium darüber.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahrenshinweise

¹Bei Sitzungen, die nicht von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet worden sind, kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden.² Auf § 11 Absatz 10 Satz 2 und § 64 Absatz 2 KV, auf die Pfarrwahlordnung und auf § 26 des Pfarrdienstgesetzes Pfalz i. V. m. § 80 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen

Das Mitarbeitervertretungsgesetz

Kirche und Staat sind in Deutschland getrennt. Auch wenn sie in einigen Bereichen (beispielsweise Kindertagesstätten, Religionsunterricht, Militärseelsorge) zusammenarbeiten. Das Grundgesetz nimmt in Artikel 140 die Weimarer Reichsverfassung auf. Diese gewährt den Kirchen und allen Religionsgemeinschaften das Recht auf *Selbstbestimmung*.

Das betrifft auch das *Arbeitsrecht*. Denn die Kirche ist kein Arbeitgeber wie andere. Es gelten bestimmte Glaubens- und Moralvorstellungen. Wer bei der Kirche arbeitet, sollte diese akzeptieren, also übernehmen können. Arbeitsrechtliche Interessen werden aber auch gegenüber der Kirchenleitung gewahrt. Anders als im staatlichen Bereich gibt es keine Betriebsräte, aber die *Mitarbeitervertretung*. Sie bringt Fragen und Themen der Mitarbeitenden ein. Und wirkt entscheidend mit, wenn Stellen besetzt werden.

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD 2019 S. 2),

geändert durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD 2019 S. 322) und Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz (MVG-Pfalz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2015 (ABl. 2015 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2019 (ABl. 2019 S. 149)

Präambel:

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. ABSCHNITT – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen der Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.
- (2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt dieses Kirchengesetz in der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung, soweit das gliedkirchliche Recht dem nicht entgegensteht.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

Zu § 1 MVG-EKD

Artikel 1 § 1 Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz – MVG-Pfalz Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

¹Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD 2019 S. 2), geändert durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD 2019 S. 322), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt. ²Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie sollen das Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

Zu § 1 Absatz 2a MVG-EKD

§ 1a Überregionale Träger der Diakonie

Für Träger der Diakonie, die dem Diakonischen Werk Pfalz angeschlossen sind, findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD auch dann in der Fassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Pfalz Anwendung, wenn sie rechtlich unselbständige Einrichtungsteile im Bereich anderer Landeskirchen unterhalten.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3)¹ Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. ² Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

Zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD

§ 2 MVG-Pfalz Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst und andere Geistliche und nicht für die Lehrenden an kirchlichen Fachhochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Instituten.

§ 3 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2)¹ Als Dienststellen im Sinne von Absatz ¹ gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit

ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird.² Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.³ In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden.⁴ Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3)¹ Entscheidungen nach Absatz² über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden.² Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.³ Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.

(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.

§ 4 Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2)¹ Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen.² Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen.³ Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. ABSCHNITT – Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5 Mitarbeitervertretungen

(1)¹In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.²Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2)¹Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes¹ kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.²Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich.³In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5)¹Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen.²Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6)¹Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden.²Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

Zu § 5 Abs. 2 MVG-EKD

§ 3 MVG-Pfalz – Sonderregelung für Dienststellenteile

Für Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind, gilt § 5 Absatz 2 MVG-EKD entsprechend.

Zu § 5 Abs. 3 MVG-EKD

§ 3a MVG-Pfalz – Sonderregelung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde und des Kirchenbezirks nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2)¹Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. ²Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung bis zu sechs Monate die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

(3)¹Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. ²Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. ³In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4)¹Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein.

² Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5)¹ Die nach den §§ 49 – 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. ² Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absatz 2 – 4 sinngemäß.

§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1)¹ Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. ² Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden. ³ Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absatz 3 – 6 sinngemäß.

§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1)¹ Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. ² Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- 5 – 15 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 16 – 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
- 51 – 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
- 151 – 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
- 301 – 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
- 601 – 1.000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
- 1.001 – 1.500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
- 1.501 – 2.000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. ABSCHNITT – Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3)¹Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind.²Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden oder aufsichtsführenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10 Wählbarkeit

(1)¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.²Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.³Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b. am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c. zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d. als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind,
- e. als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 leben.

§ 11 Wahlverfahren

(1)¹Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

(Persönlichkeitswahl) gewählt. ²Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. ³Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. ⁴Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

Zu § 11 Absatz 2 MVG-EKD

§ 4 MVG-Pfalz – Wahlordnung

¹§ 11 Absatz 2 MVG-EKD findet keine Anwendung. ²Nähere Bestimmungen über die Wahl trifft die von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung.

§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) ¹Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. ²Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) ¹Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber

zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.² Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend.³ Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.⁴ § 38 Absatz 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.⁵ Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengerecht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. ABSCHNITT – Amtszeit

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2)¹ Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes

finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. ²Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. ³Die Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.

(3) ¹Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. ²Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) ¹Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. ²Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
- a. (weggefallen)
 - b. die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 - c. die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. ²Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. ³Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird oder die Mitarbeitervertretung am Sitz des Rechtsträgers nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zuständig ist.

(3) ¹Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. ²Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das

Wahlverfahren entsprechend. ³ Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) ¹ Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a. Ablauf der Amtszeit,
- b. Niederlegung des Amtes,
- c. Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d. Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e. Verlust der Wählbarkeit,
- f. Beschluss nach § 17.

² Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitervertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a. solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b. wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c. wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) 1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. 2 Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. ABSCHNITT – Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) 1 Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

2 Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) 1 Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. 2 Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. 3 Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. 4 Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. 5 Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) ¹Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. ²Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. ³Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. ⁴Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20 Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

- 151-300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- 301-600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 601-1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. ²Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

- (4)₁ Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt.
₂ Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

Zu § 20 MVG-EKD

§ 5 MVG-Pfalz – Freistellung

(1) § 20 MVG-EKD wird gestrichen.

(2) Von den Trägern diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und den Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz anwenden, wird § 20 MVG-EKD nach Maßgabe der Absätze 3 – 6 entsprechend angewendet.

(3) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(4)₁ Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300*	3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils mit einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
301 – 600*	3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
601 – 1.000*	3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
mehr als 1.000**	ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter

*Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

**Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

freizustellen. ² Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 MVG-EKD. ³ Die sich bei der Ermittlung der Freistellungsdauer ergebenden Bruchteile sind auf volle Minuten aufzurunden. ⁴ Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 MVG-EKD) sowie des Gesamtausschusses (§ 54 MVG-EKD).

(5) Anstelle von mehreren nach Absatz 4 Freizustellenden sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Freistellungsanteile auf weniger Mitglieder zu verteilen.

(6) ¹ Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten von der Mitarbeitervertretung bestimmt. ² Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) ¹ Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. ² Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) ¹ Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. ² Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. ⁴ § 38 Absatz 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) ¹ Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. ² Die Kündigung

bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) ¹Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. ⁴In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. ⁵Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) ¹Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. ²Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen.

VI. ABSCHNITT – Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. ³Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung

die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. ⁴ Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23a Ausschüsse

(1) ¹ Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. ² Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. ³ Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) ¹ In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. ² Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. ³ Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. ⁴ Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. ⁵ Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. ⁶ Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ⁷ Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. ⁸ Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. ²Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. ³Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 – 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. ⁴Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. ²Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.

(4) ¹Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. ²Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. ³Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. ⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) ¹Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. ²Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. ³Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3)¹Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. ²Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1)¹Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein.

(2)¹Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

³Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. ⁴Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a. ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern),
- b. einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absatz 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27 Sitzungsniederschrift

(1)¹Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die

jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. ²Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

²Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. ²Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

- (3) ¹Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. ²Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.
- (4) ¹Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. ²Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. ABSCHNITT – Mitarbeiterversammlung

§ 31 Mitarbeiterversammlung

- (1) ¹Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. ²Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. ³Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. ⁴Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. ²Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. ³Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4)¹Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. ²Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5)¹Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. ²Sie erhält auf Antrag das Wort. ³Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6)¹Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. ²Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 – 5 entsprechend. ³Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

(1)¹Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. ²Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. ³Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. ABSCHNITT – Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1)¹ Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.² Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen.³ Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2)¹ Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.² In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft in der Dienststelle erörtert werden.³ Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet die Besprechung nach Satz¹ mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3)¹ In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben.² Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.³ Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden.⁴ Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1)¹ Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.² Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen.³ In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2)¹Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. ²In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a. die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b. geplante Investitionen,
- c. Rationalisierungsvorhaben,
- d. die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e. wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- f. die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist,
- g. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs.

³Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3)¹Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ²Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. ³Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4)¹Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

²Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1)¹Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern.²Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.
- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- a. Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
 - b. dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Dienstvereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
 - c. Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
 - d. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
 - e. für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
 - f. die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
 - g. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

Zu § 35 MVG-EKD

§ 5a MVG-Pfalz – Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

¹Die Mitarbeitervertretung soll für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken. ²Zu diesem Zweck beruft sie aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Beauftragen/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragen/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. ³Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt.

§ 36 Dienstvereinbarungen

(1) ¹Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. ²Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemein verbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. ³Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4)¹ Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen.² Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 36a Einigungsstellen

(1)¹ Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden.² Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden.³ Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden.⁴ Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung.⁵ Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.⁶ Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

(2) Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.

(3)¹ Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt.² Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt.³ Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(4)¹ Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig.² Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit.³ Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder

die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. ⁴Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. ⁵Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

(5) ¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. ²Den Gliedkirchen bleibt eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

(6) Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

Zu § 36a MVG-EKD

§ 5b MVG-Pfalz – Einigungsstellen

(1) ¹§ 36a MVG-EKD findet keine Anwendung. ²Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.

(2) ¹Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD. ²Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.

(3) ¹Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. ²Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

(1)₁ Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat.

₂ Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. ₃ Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin so lange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2)₁ Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. ₂ Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3)₁ Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt.

₂ Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen.

₃ Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. ₄ Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. ₅ Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. ₆ Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.

₇ Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4)¹ Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.² Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36a besteht.³ In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten.⁴ In Regelungsstreitigkeiten nach § 36a Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.

(5)¹ Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.² Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern.³ Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze¹ und² einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a. Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b. Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c. Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl,
- d. Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- e. Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e. Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f. Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g. Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j. Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k. Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,

- m. Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n. Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- o. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme Betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a. Einstellung,
- b. ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c. Eingruppierung,
- d. Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e. dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f. Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g. Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j. Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k. Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a. Einstellung,
- b. (aufgehoben),
- c. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d. Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e. Verlängerung der Probezeit,
- f. Beförderung,
- g. Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h. Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i. Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j. dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k. Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l. Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o. Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,

- q. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r. Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

¹Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. ²Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. ³Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45 Mitberatung

(1) ¹In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. ²Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. ³In den Fällen des § 46b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. ⁴Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. ⁵Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. ⁶Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. ⁷Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. ⁸Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) ¹Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. ²Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von

zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a. Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b. außerordentliche Kündigung,
- c. ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d. Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e. Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- g. dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1)¹Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen.²Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.³Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2)¹Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen.²Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

(3) ¹Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a besteht. ²In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. ABSCHNITT- Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) ¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. ²Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b. der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

³Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.

⁴Gewählt werden:

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel	5 – 15 Wahlberechtigten;
drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel	16 – 50 Wahlberechtigten;
fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel	mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3)¹ Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt.² Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt.³ Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 – 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absatz 2 – 4 und §§ 16 – 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichstellung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6)¹ Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten.² Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.³ Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) ¹In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. ²Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 – 18 entsprechend.
- (3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.
- (5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 – 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 100 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (3) ¹Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. ²Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.

(4)¹ Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführte Personalakte die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen.² Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(5)¹ Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen.² Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen.³ Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.⁴ Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen.⁵ Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6)¹ Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen.² Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1)¹ Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 – 22, 28 und 30 entsprechend.² Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 – 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung

- (1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.
- (2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.
- (3) ¹Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. ²Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

§ 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

- ¹Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. ²Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

X. ABSCHNITT – Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen

- (1) ¹Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. ²Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.
- (2) ¹Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. ²Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.

Zu § 54 Abs. 1 MVG-EKD

§ 6 MVG-Pfalz

Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(1)¹Es wird für alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ein Gesamtausschuss gebildet, der aus 15 Mitgliedern besteht.² Davon werden 14 Mitglieder von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt.³ Das 15. Mitglied wird von der Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Vertretung der Kirchenbeamtenschaft gewählt; wählbar sind in diesem Wahlgang alle nach § 10 MVG-EKD wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 2 MVG-EKD).

(2)¹Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden durch den noch amtierenden Gesamtausschuss zur Wahlversammlung eingeladen, die in der Zeit vom 1. bis 30. September des Wahljahres stattfinden soll.² Zur Wahlversammlung für den ersten Gesamtausschuss nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein.

(3)¹Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Absatz 1 Satz 3) einberufen.² Zur ersten Vollversammlung nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein.³ Ihr gehören alle unter den Geltungsbereich des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (KBC.Pfalz) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Personen an.⁴ Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anwesend ist.

(4)¹Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist vor dem Erlass landeskirchlicher Vorschriften, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie ihre sozialen Belange betreffen anzuhören.² Sie ist zu diesem Zweck von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Absatz 1 Satz 3) einzuberufen, die die Rechte wahrnimmt.³ Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist befugt, zu den Regelungen nach Satz 1 Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

(5)¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses nach Absatz 1 werden vier seiner Mitglieder von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt.² Der Gesamtausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat über die Freistellung seiner Mitglieder.³ Stimmt der Landeskirchenrat dem Vorschlag des Gesamtausschusses nicht innerhalb von vier Wochen zu, so kann der Gesamtausschuss die Schlichtungsstelle anrufen.

(6)¹Der Gesamtausschuss beruft aus seiner Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt.² Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt.³ Der/Die Beauftragte wirkt mit im Beirat für die Gleichstellung.

§ 6a MVG-Pfalz

Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz

(1)¹Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird ein Gesamtausschuss gebildet.² Der Gesamtausschuss ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden.³ § 6b bleibt unberührt.

(2)¹Der Gesamtausschuss besteht aus elf Mitgliedern.² Im Gesamtausschuss sind die diakonischen Einrichtungen sowie die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft mit höchstens zwei Mitgliedern je Rechtsträger vertreten.

(3)¹Der Gesamtausschuss wird von einer Delegiertenversammlung gewählt.² Die Delegierten der Träger diakonischer Einrichtungen sowie der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft werden in den konstituierenden Sitzungen der

Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt.

³ Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

bis 150 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 1 Delegierter/Delegierte,

bis 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 2 Delegierte,

bis 600 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 3 Delegierte,

bis 1.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 4 Delegierte,

bis 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 5 Delegierte,

bis 2.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 6 Delegierte,

über 2.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 7 Delegierte.

⁴ Nähere Bestimmungen über die Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz trifft die von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes Pfalz zu erlassende Wahlordnung.

§ 6b MVG-Pfalz

Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz (Zu § 54 Absatz¹ MVG-EKD)

¹ Für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das MVG-Pfalz anwenden, wird ein Gesamtausschuss gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. ² Diese werden von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach der von der Kirchenregierung gemäß § 4 Satz 2 zu erlassenden Wahlordnung entsprechend.

§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c. Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d. Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie
- e. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengenichte nach § 57.

§ 55a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitervertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.

(2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.

(3) ¹Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(4) Die Gesamtausschüsse nach § 54 Absatz 1 entsenden aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz oder in die Bundeskonferenz.

§ 55b Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz

Die ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- c. Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

§ 55c Geschäftsführung

(1) Die ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und vier weitere Mitglieder des Vorstandes.

(2)¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.²Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3)¹Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 vom Hundert oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.²Durch die Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.

(4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.

(5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. je zur Hälfte.

§ 55d Weitere Regelungen

(1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

XI. ABSCHNITT – Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

- ¹Zu kirchengerechtlichen Entscheidungen sind die Kirchengenichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.
- ²Die Bezeichnung der Kirchengenichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

§ 57 Bildung von Kirchengenichten

(1) ¹Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengenichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. ²Die Kirchengenichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. ³Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengenicht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

- a. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
- b. für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
- c. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengenichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;

- d. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengrichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
- e. für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts oder aufgrund von § 1 Absatz 2a anwenden.

§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) ¹Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. ³Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. ⁴Sofern das Kirchengricht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. ⁵Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) ¹Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. ²Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

Zu § 58 Abs. 5 MVG-EKD

§ 7 MVG-Pfalz

Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2)¹Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Landeskirchenrat berufen.²Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss berufen.
- (3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Landeskirchenrat und der Gesamtausschuss einigen.

§ 7a MVG-Pfalz

Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz

- (1)¹Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird eine Schlichtungsstelle gebildet.²Sie ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden.³Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer mit fünf Mitgliedern.
- (2)¹Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Hauptausschuss berufen.

² Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-Pfalz sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen. ³ Abweichend von Satz 2 werden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus dem Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die beisitzenden Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen.

(3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Hauptausschuss und die Gesamtausschüsse einigen.

§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchenggerichts

(1) ¹ Die Mitglieder des Kirchenggerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. ² Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. ³ Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Mitglied des Kirchenggerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.

(3) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenggerichts beträgt sechs Jahre. ² Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Die §§ 19 , 21 und 22 Absatz 1 Satz 1 – 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kircheng Gerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

- (1)¹ Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. ² Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.
- (2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie als Vertreter oder Vertreterin der Dienstgeber vom Kirchenamt benannt.
- (3) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 60 Zuständigkeit der Kircheng Gerichte

- (1) Die Kircheng Gerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.
- (2) In den Fällen, in denen die Kircheng Gerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellen-teilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.
- (3) In den Fällen, in denen die Kircheng Gerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarun-gen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.
- (4)¹ In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kircheng Gerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. ² Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.
- (5)¹ In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kircheng Gerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertre-tung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. ² Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6)¹In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.² Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7)¹In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist.² Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8)¹Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich.² Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

Zu § 60 Absatz 1 MVG-EKD

§ 8 MVG-Pfalz

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle entscheidet auch über die Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses.

§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Abschluss der Erörterung.

(2)¹Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch).² Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen.³ Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4)¹Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer

Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. ²Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. ³Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. ²Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. ³Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. ⁴Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. ⁶Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) ¹Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. ²Stimmhaltung ist unzulässig. ³Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) ¹Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. ²Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. ²Gleiches gilt, wenn das Kirchengerecht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. ³Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. ⁴Der Bescheid ist zuzustellen. ⁵Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) ¹Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. ²Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

§ 62 Verfahrensordnung

¹Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ²Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63 Rechtsmittel

(1) ¹Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. ²§ 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. ³Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.
5. ³Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) ¹Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. ²Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kircheng Gerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kircheng Gericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kircheng Gericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.

XII. ABSCHNITT – Schlussbestimmungen

§ 64 Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden kann.

Zum XII. Abschnitt

§ 1 Übergangsregelung

¹Die vor dem 1. Januar 2015 entstandenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Rechtsverhältnisse bleiben wirksam. ²Insbesondere Schlichtungsstellen, Mitarbeitervertretungen, Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen, die vor dem 1. Januar 2015 besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

§ 2 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über Mitarbeitervertretungen vom 1. Januar 1987 (ABl. S. 46) außer Kraft. ³Die Wahlordnung zum Gesetz über Mitarbeitervertretungen vom 15. Februar 1990 (ABl. S. 78) gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung fort.

(2) Für Verfahren, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts eingeleitet sind, ist dieses auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

(3) ¹Die regelmäßige Amtszeit der amtierenden Vertretungen und des Schlichtungsausschusses endet am 30. April 1997. ²Die ersten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz finden in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 30. April 1997 statt.

(4) Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch dieses Gesetz bekannt machen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

¹Auf Grund des Artikel 2 § 2 Absatz 4 MVG-Pfalz, wird nachstehend das MVG-EKD unter Berücksichtigung der Änderungen durch das MVG-Pfalz, bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung sind die Bestimmungen des MVG-Pfalz nach rechts eingerückt jeweils nach dem Paragraphen des MVG-EKD abgedruckt, zu dem sie erlassen sind.

► Die Gleichstellungsordnung

Wer getauft ist, gleich welchen Geschlechts, gehört gleichwertig zur Gemeinde Jesu Christi. Die Landeskirche fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Gleichstellungsordnung will Chancengleichheit schaffen.

- Wie werden Stellen besetzt, wie kommen mehr Frauen in führende Positionen, wie kann die Erwerbsarbeit familienfreundlicher werden?

Ordnung zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 15. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung der Ordnung vom 13. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 78)

ABSCHNITT 1 – Grundsätze

§ 1 Gleichstellungsarbeit

(1) ¹Durch die Taufe sind Frauen und Männer gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi. ²In der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind deshalb Frauen und Männer gleichberechtigte Kirchenmitglieder. ³Sie dürfen wegen ihres Geschlechts nicht benachteiligt werden. ⁴Sie haben das Recht, sich aufgrund ihrer Gaben, Interessen und Neigungen zu entwickeln und zu entfalten und ihren Lebensweg und ihre soziale Rolle entsprechend zu wählen.

(2) ¹Alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind unabhängig von ihrer Rechtsstellung dem Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit im Sinne des Gender-Mainstreamings verpflichtet und haben dafür entsprechende Strukturen zu entwickeln. ²Durch systematische Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern bei allen Entscheidungen und durch gezielte, fördernde Maßnahmen – auch solche, die sich nur an ein Geschlecht richten – tragen sie dazu bei, dass

- Frauen und Männer gleichberechtigt an der Gestaltung der Kirche und der Erfüllung des kirchlichen Auftrages teilhaben,
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Haupt-, Neben- und Ehrenamt hergestellt bzw. gewährleistet wird,
- Diskriminierungen jeder Art vermieden bzw. beseitigt werden,
- die Vereinbarkeit von Familienarbeit, Erwerbsarbeit und ehrenamtlicher Arbeit für Frauen und Männer verbessert wird,
- die Unterrepräsentanz von Frauen – insbesondere in Leitungspositionen – beseitigt wird.

(3) Auf den Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache ist zu achten.

§ 2 Paritätische Besetzung

(1) Bei der Besetzung von Gremien, Kommissionen, Konferenzen, Arbeitsgruppen, Personalauswahlgremien usw. ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sind, sofern sich nicht aus der Aufgabenbeschreibung eine geschlechtsspezifische Besetzung ergibt. 2 Satz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes und für gewählte Mitglieder.

(2) Erfolgt eine Besetzung aufgrund einer Benennung oder eines Vorschlags, so hat die vorschlagsberechtigte Stelle möglichst eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen.

ABSCHNITT 2 – Regelungen für die Beschäftigten

§ 3 Familienfreundliche Beschäftigung

(1) Die Dienststellen sollen Teilzeitarbeitsverhältnisse anbieten und sich bei der Verteilung der Arbeitszeit an den Bedürfnissen derjenigen orientieren, die Familienpflichten wahrnehmen.

(2) Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und flexible Arbeitszeiten dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen sie sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und auf berufliche Aufstiegs- und Fortbildungschancen auswirken.

(3) Teilzeitbeschäftigte, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert haben und wieder eine Vollzeitbeschäftigung anstreben, sind bei gleichwertiger Qualifikation gegenüber Neueinstellungen vorrangig bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Dienststellenleitung hat den beurlaubten Beschäftigten – insbesondere denen, die aus familiären Gründen beurlaubt sind – durch geeignete Maßnahmen die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. ²Ihnen ist die Möglichkeit zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu geben. ³Außerdem sind sie über das Fortbildungsprogramm zu unterrichten. ⁴Bei einer Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während oder nach der Beurlaubung soll sich die Dienststelle in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen, soweit die konkrete Maßnahme im dienstlichen Interesse liegt und zuvor von der Dienststellenleitung genehmigt worden ist. ⁵Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlass der Teilnahme nicht gewährt.

ABSCHNITT 3 – Gleichstellung im Landeskirchenrat

§ 4 Einrichtung und Rechtsstellung

(1) ¹Die Gleichstellungsarbeit ist im Geschäftsverteilungsplan einem Referat zugeordnet (Gleichstellungsstelle). ²Vor der Übertragung der Aufgaben der Gleichstellungsstelle an eine Referentin oder einen Referenten für Gleichstellung ist der Beirat zu hören.

(2) ¹Die Gleichstellungsstelle hat die Aufgabe, die Umsetzung der Ordnung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu fördern. ²Sie erfüllt Querschnittsaufgaben und wirkt in alle Bereiche der Kirche hinein. ³Sie berät die Dienststellen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bei der Umsetzung dieser Ordnung und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Werden Verstöße gegen diese Ordnung bekannt, ist die Dienststelle zur Stellungnahme aufzufordern und auf Abhilfe hinzuwirken.

ABSCHNITT 4 – Gleichstellungsbeirat und Gleichstellungsforum

§ 5 Beirat

(1)¹Zur Unterstützung bei der Umsetzung dieser Ordnung und zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landeskirche wird ein Beirat aus Frauen und Männern gebildet.²Er soll

- a. die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unterstützen und fördern,
- b. die Dienststellen und die kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung beraten und begleiten.

³Die Gleichstellungsstelle berichtet dem Beirat regelmäßig über ihre Arbeit.

(1a)¹Der Beirat besteht aus gewählten und berufenen sowie aus geborenen Mitgliedern.²Die Amtsdauer des Beirats beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Landessynode.³Die gewählten und berufenen Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl oder Berufung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt; die Kirchenregierung kann im Einzelfall anders entscheiden.

(2)¹Die Kirchenregierung beruft folgende Personen in den Beirat:

- a. eine Frau und einen Mann aus der Landessynode (ein geistliches und ein weltliches Mitglied),
- b. eine Frau und einen Mann aus der geschlechterspezifischen Arbeit der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft,
- c. eine Person aus der geschlechterspezifischen Arbeit der Evangelischen Jugend der Pfalz.

²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

³Die Leitungen der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft und der Evangelischen Jugend der Pfalz schlagen der Kirchenregierung Personen vor.

(3) Geborene Mitglieder des Beirates sind die Referentin oder der Referent für Gleichstellung sowie die mit der Gleichstellung beauftragten Personen aus dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (Artikel 1 § 6 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungs-

recht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der jeweils geltenden Fassung) und der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 18b Satz 2 des Gesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Der Beirat hat das Recht, bis zu drei weitere Mitglieder zu berufen.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrats nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) ¹Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreung.
²Nimmt ein Mann den Vorsitz wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt.
³Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Als Schriftführerin oder Schriftführer wird ein Mitglied des Beirates bestimmt.

(7) Der Beirat hat das Recht, Ausschüsse zu bilden.

(8) Der Beirat hat das Recht, Anträge an den Landeskirchenrat und die Kirchenregierung zu stellen.

ABSCHNITT 5 – Bericht

§ 6 Berichtspflicht

¹Der Landeskirchenrat legt der Landessynode einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht, insbesondere über die Umsetzung dieser Ordnung, vor. ²Dieser ist mit dem Beirat vorab zu erörtern.

ABSCHNITT 6 – Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 13. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 78):

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

WAS WIR ENTSCHEIDEN

WAS DAS GELD ANGEHT

► **Das Gesetz über den Finanzausgleich** 

Die Arbeit der Kirche vor Ort wird durch die Mittel der Kirchensteuer mitfinanziert. Die Landeskirche weist den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bestimmte Summen zu. Wie diese – allgemeinen und besonderen – *Schlüsselzuweisungen* genau berechnet werden.

► **Das Pfarrbesoldungsgesetz** 

Wie sich das Gehalt von Pfarrerinnen und Pfarrer berechnet, welche Zulagen es gibt und wie die Pfarrwohnung einberechnet wird.

► **Das Sammlungsgesetz für Rheinland-Pfalz** 

Wie und wo Kirchengemeinden Geld- und Sachspenden sammeln dürfen.

WAS DAS PFARRAMT ANGEHT

► **Die Verordnung zur Amtstracht für Pfarrerinnen und Pfarrer** 

Wie die Amtskleidung, der *Talar*, aussehen soll und wann er getragen wird.

► **Die Pfarrwohnungsverordnung** 

Wie die Pfarrwohnung von der Kirchengemeinde bereit zu stellen ist und in Stand zu halten.

► **Das Pfarrdienstgesetz** 

Welche Rechte und Pflichten Pfarrerinnen und Pfarrer haben – auch den Wohnort, also die *Residenzpflicht* betreffend.

WAS NOCH ENTSCHEIDEND IST

Weitere Themen, die im Presbyterium wichtig werden könnten und unter kirchenrecht-evpfalz.de zu finden sind:

Die Kirchenvisitation

- ▶ Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation [↗](#)

Die Gremienbesetzung (geschlechtergerecht)

- ▶ Gremienbesetzungsgesetz [↗](#)

Die Konfirmandenarbeit

- ▶ Gesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit [↗](#)

Das Abendmahl

- ▶ Gesetz über die Teilnahme am Abendmahl [↗](#)

Die gleichgeschlechtliche Trauung

- ▶ Beschluss vom 25. Mai 2019
(Amtsblatt – ABl. S. 85) zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 2. Dezember 2017 (Abl. S. 65) (vormals Segnung gleichgeschlechtlicher Paare).

Das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt [↗](#)

WAS GRUNDLEGENDE GESETZT IST

Die bürgerlichen Grundrechte, die Würde des Menschen, die *Religions- und Glaubensfreiheit* sind im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert. Die Verfassungen der Länder nehmen die grundlegenden Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf und führen sie jeweils aus.

Der Artikel 140 des Grundgesetzes regelt insbesondere das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Beide sind getrennt. Auch wenn sie in einigen sozialen Bereichen zusammenarbeiten. Ihre Arbeit dient der Gesellschaft, also dem Gemeinwohl.

- Kirchen sind *Körperschaften des öffentlichen Rechts*.
- Sie dürfen sich frei entfalten und selbst verwalten.
- Sie dürfen Steuern erheben.
- Sonntag und Feiertage sind gesetzlich geschützt.
- Religion ist ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen.
- Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen –
Kliniken, Strafanstalten, Bundeswehr – ist den Kirchen erlaubt.

► Grundgesetz der Bundesrepublik [☞](#)

Wesentlich: Präambel. Artikel 1, 3 Abs. 3, 4, 7, 33 Abs. 3, 140.

► Verfassung von Rheinland-Pfalz [☞](#)

Wesentlich: Artikel 8, 41 – 48.

► Verfassung des Saarlandes [☞](#)

Wesentlich: Artikel 4, 27, 29, 30, 35 – 42.

WAS KRITISCH GESEHEN WIRD


Wir sind im besten Sinne Kirche in guter Verfassung.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich im Grundgesetz zu christlichen Werten und Wurzeln. Doch die ehemals großen Volkskirchen werden kleiner.

- Woran Menschen glauben oder nicht, das ist so vielfältig wie die Gesellschaft.
- Religiöse Fragen verschwinden nicht, werden aber unterschiedlich beantwortet.
- Besondere Rechte der Kirchen werden zunehmend in Frage gestellt: Religionsunterricht, Sonntagsruhe, Kirchensteuer, Verkündigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ...

Wer bei der Kirche arbeitet, auch ehrenamtlich im Presbyterium, wird zu solchen Punkten mitunter kritisch befragt. Das ist gut so. Das Wort *Kritik* kommt von altgriechisch *kritike*, unterscheiden.

- Wir können sagen, was uns mit allen Menschen verbindet und was uns von Menschen anderen Glaubens unterscheidet.
- Wir können mitteilen, was Christinnen und Christen eigen ist. Was wir glauben und hoffen, was wir tun – auch für diese Gesellschaft.
- Wir können zeigen, was wir tun oder auch künftig lassen müssen, da uns die Mittel fehlen ...

Als **Kirche in der Kritik** stehen. Das ist nicht einfach. Aber es ist auch nicht schlecht. Denn es bedeutet, sich selbst in Frage stellen. Die Arbeit der Landeskirche und der Kirchengemeinde, das Auftreten in der Gesellschaft. Lesen Sie mal rein in das *Zukunftskonzept der EKD* 

Den Wandel gestalten und so den Platz in der Gesellschaft behalten, so entwarf Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst ihre Vision der Zukunft. Eine Kirche, die sich stets neu ordnet, reformiert. Im Vertrauen auf Christus, der mit uns weitergehen wird. Durch die Zeiten. *Mutig voran*.

» Wohin soll es gehen? Träumen Sie mit ...



EINLADUNG INS INTRANET

Mit dem Intranet der *Evangelischen Kirche der Pfalz* haben Sie alle Informationen rund um Ihre Kirche und Ihr Ehrenamt mit einem Klick parat.

- Rundschreiben
- Formulare/Merkblätter
- Adressen
- Amtsblatt
- Fundraising
- Gemeindebriefwerkstatt
- Liturgische Werkstatt
- Gremieninformationssystem
- Rechtssammlung
- Kirchenplaner
- und vieles mehr ...

Über eine **Kirchen-Cloud** können Sie in der Kirchengemeinde auch Dateien hinterlegen und im geschützten Raum Daten austauschen.

Für die Registrierung im Intranet sammeln Sie bitte Namen und Mailadressen Ihres Presbyteriums in einer Liste. Ihre zuständigen Pfarrer*innen können diese direkt an mich weiterleiten.

Anfrage an claudia.sauer@evkirchepfalz.de 

Nur wenige Tage später sind Sie schon Teil unseres Intranets.

MachMit! MachtKlug!

NACHWORT

Der Schluss ist zugleich der Anfang. Kirche wird täglich neu. Und vieles wird möglich. Das **MACHbuch** wird womöglich zum ersten und letzten Mal gedruckt erscheinen. Und einige digitale Tipps oder Links sind mit Erscheinen eventuell bereits veraltet. Auch wenn wir bemüht sind, das E-Book möglichst aktuell zu halten.

Sie werden sicher selbst weitersuchen und surfen dürfen. Denn vieles ist im Wandel.

- Die Landeskirche wird sich in Internet und Intranet neu aufstellen.
- Die Werke und Einrichtungen wollen sich enger vernetzen.
- Vielleicht wird eine eigene Plattform für Presbyterien geschaffen?
- Vielleicht verbinden Sie sich auch selbst über die Sozialen Netzwerke, wer weiß ...

Ich ahne nur: Manchen wird stellenweise zu viel, anderen zu wenig Wissen auf diesen Seiten zu finden sein. Geben Sie mir und uns gern Rückmeldung für die nächste (digitale) Buchmacherei. Auch wenn das weise Buch Prediger leise warnt:

*Es werden viel zu viele Bücher geschrieben.
Und ständiges Lernen macht den Leib müde.
Darum lautet nach allem das Schlusswort:
Nimm Gott ernst und befolge seine Gebote!
Denn das gilt für jeden Menschen (Prediger 12, 12-13).*

Und es gilt für alle, die **MUTmachen** und **MITmachen**.
Bleiben Sie behütet.

*Ihre Mechthild Werner
und alle Buchmacher*innen*



IMPRESSUM | MACHbuch. Handbuch für Presbyterien 2020 – 2026

Herausgeber:

Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) – Projektbüro

Texte und Redaktion: Mechthild Werner

Mit dem MACHbuchteam: Anja Behrens, André Gilbert, Tim Kaufmann, Maik Weidemann.

Mit dem Lektoratsteam: Petra Tröbliger und Diana Vögeli.

Fotos: Landeskirche

Grafiken: Gerhard Hofmann (S. 42, 85)

Gestaltung: ANTARES Werbeagentur GmbH

Herstellung: Kerker-Druck GmbH

Speyer 2021

NotizenMACHEN:

